

A & a.  
Das andere

# Register/

Über die in diesem Werk befindliche Rechts-Anmerkungen.  
Das \* deutet an die Materien / welche im Vierdten / Fünftten und folgenden  
Büchern enthalten.

A.

Aachen / daselbst bauet Carolus M. das erste und älteste Palatum oder Käuf. Residenz / 64. S. 8. insgemein die Erönungs-Stadt genannt. pag. 186. Abholzen. vid. Holz.

Academien / dern Ursprung / Anzahl / 369. S. 9. Recht / dieselbe aufzurichten / wenn es zufolme von deren Eintheilung / ihren Professoribus, Studiosis, Privilegiien, Rectore Magnifico, 370. seqq. was vor Jurisdiction solche haben / ibid. Conferierung der Graduum, 375. haben zu urteilen auch ihre Cancler / deren Amt. 691. S. 16.

Accis, von Einziehung desselben / 462. S. 6. Rath.

Acta / wann Fürsten und Stände des Reichs / oder andere Personen in selbige zu erklären / wie und auf was Weise solches zu geschehen pflege / 215. S. 25. die Stände des Reichs darein zu erklären kommen Räyserliche Majest. als ein Jus Majesticum zu. Worinnen es bestehet. 400. S. 23. Ist zweyerley / des H. R. Reichs-Acta / Bann / oder Ober-Acta und Unter-Acta genannt. Diese erkennen die Stände des Reichs in ihren Territoriien und Landen / oder das Räyserl. Hof-Gericht zu Rothenweil. ibid. Ober - Unter - item Aber - warum sie zuweilen genemnet werde / 401. auf was Weise man darein versallen könne / ibid. wer davon ausgenommen / ibid. in solche werden Geistliche Thur-Fürsten und Stände nicht erklärt / aber anderst bestraffet / ibid. wie die Weibs - Personen / 402. Acta-Proces, wie es damit gehalten werde. ibid. Effect, den die Achter davon empfinden. ibid.

Affen / wie sie an R. H. Rath introtuliert werden / wie dieses beschrehe / 548. wie sie vor der Relation gelesen zu werden / was alles dabei in Consideration kommt. 552.

Adelich / Adel / hat seinen Ursprung von der Jugend / die zweyerley ist / Civilis & Militaris. Fr. welche der andern zu präferiren / 116. Entscheidung / 117. Geschlechter in denen Städten erscheinen auf Turnieren / 155. S. 49. \* Deren werden 40. auf einem Turnier in Nürnberg vom Räyserl. Majest. dem Turnier-mässigen Land- Adel parisiert. ibid. Reichs-Freyen oder Ritterschaft / wann denselben ein Land / Schloss / Burg oder Dorff verliesen wird / wird auch die hohe Landes-Obrigkeit mithin auch die Jagens-Gerechtigkeit darunter verstanden. 326. \*

II. Theil.

Achter / wer und was für Stände in R. R. dieselbe Vermög- habender Privilegien aufnehmen darf / 401. wann und zu welcher Zeit er von der Christlichen Gemein ausgeschlossen wird / und in Geistlichen Bann versalle / 403. wann er wieder davon losgesprochen / ob er seine Güter wiederum bekomme. ibid. Achts-Eklärung eines Fürsten oder Stand des Reichs beschreitet auf dem allgemeinen Reichs-Tag mit Beziehung der Thur-Fürsten / Fürsten und Stände. pag. 587.

Aemter und Gerichte / wie auch der Amt-Leute / Richter / Pfleger / &c. Einsetz- und Entsetzung / ein Effect der Landes-Fürstlichen oder Landesherrlichen Obrigkeit / wie diese beschaffen / und was dagegen zu beobachten. 441. S. 42. Aemter / Reichs-Geistliche - Ober-Erk- und Thur-Aemter. Erzähnung Weltlicher Erk- und Thur-Aemter. 376. S. 11. ihre Sub-Officialen. Ubrige Weltliche / wer und was zu solchen gehöre. 377. Räyserl. und Reichs-Aemter werden in 3. besondere Classes eingetheilet. 63. S. 7. Ausschreib-Aemter in den 10. Craxen des Reichs-Ursprung. 377. Crarium. vid. Cammer-Einkünffe.

Alchymie oder Chymie, wann sie auf das Gold- und Silbermachen verwendet wird / sollen Fürsten und Herrn davon abstrahiren / 140. S. 5. führt gemeinglich zur Armut / 141. ist der Schöpfung selbst zu wieder / in keiner Republic zu dulcken / was darzu gehöre / in Engelland verbotten / auch zu Nürnberg. ibid.

Alienationes sind dem Reich sehr schädlich / 409. ob der Räyser dergleichen vornehmen kan. ibid. unter diese gehören auch die Exemptiones. 410.

Alliancen. vid. Bündnisse.

Alternation, das sicher sie Medium und Provisional-Mittel / die dem Rom. Reich so höchstschädliche Rang- und Præcedenz-Strittigkeit abzuthun. 196. Alfonsi Königs fluge Neden. 146.

Anatomie-Cammern bey Hof / dienen zur Plaisir grosser Herren. 140. S. 5.

Anland- und Anführung an Ufern / was dagegen zu beobachten. 457.

Anschlag nach den gemeinen Pfennig / worinnen er bestehet. Frag: Ob dieser Modus Collectandi besser und Billig- mässiger als der R. Anschlag oder R. Contribution, 138. S. 26. sind beide R. Constitutions Mässig. ibid. Fürstlicher/worinnen er bestehet. 374.

Anstands-Brief. vid. Quinquenell. Anstellen und Schiessen in Höhern / Dingen sich bei

[3ii]

Cen

nde / was sie  
Lur davor.  
enschen dat.  
en und noch  
onen Pferde  
s. 10. \*  
Königlichen  
le Vauban  
n einem Lan-  
eine Sünde  
legenten be-  
reitung und  
anella, von  
len Eigen-  
und Gifft.  
ennet 245.  
h hinwiede-  
o.  
dens gesch:

## Das andere Register/

- Conceditung der Gnaden- oder Revers-Gagden  
 Fürsten und Herren genau aus. pag. 327. S. 55.  
**Appellations-Gericht.** 664.  
**Appellation, Appellations-Proces** am R. R. Hof-  
 Rath/ wie dieser beschrehe/ dessen Summa muss App-  
 pellabilis seyn/ 543. seq. am Kaiserl. Cammer-  
 Gericht/ 544. was am R. Hof- Rath dem Appel-  
 lantischen Theil obliege/ 545. S. 18. wie fer-  
 ner geholissen werde : wann sie interponirt/  
 was der Appellant mehr zu thun. 546. Appella-  
 tus wird citirt, ibid. Compulsoriales, wie solche  
 erkennet werden / ibid. was durch den ganzen  
 Proces ferner zu beobachten/ 547. wann in wäh-  
 renden selligen / der Richter erster Instanz, oder  
 der Appellatistische Theil sich unterstehen/ entweder  
 mit Bekanntnuß / und der Execution fürzufah-  
 ren/ oder sonst den Appellantischen Theil zu turbi-  
 ren. 548. S. 19.  
**Apothecker/Hof**, Apothekers besondere Freyheit/  
 hat eine grosse Connexion mit denen Medicis. 99.  
**Archive**, zu denen gehören auch die Bibliotheken/  
 von dessen Beschaffenheit / Derivation, 695. De-  
 scription. 696. ad S. 3. 4. & 5. der Egyptier/  
 Deutschen. ibid. Erbauung/ 697. Requisita, ibid.  
 & 698. deren Inspectores, ibid. S. 11. Effect,  
 ibid. S. 15. wann wegen Verwahrung der Docu-  
 menta ein Streit entsteht. 701. S. 16.  
**Arresten** / wann auf die Constitution davon gela-  
 get wird. 538. n. 4.  
**Armandie Jus**. vid. Zeug- und Rüst-Häuser.  
**Armée**, worinnen eigentlich eine wohl-formirte be-  
 stehe. 712.  
**Armorum Jus**, vor dessen Beschaffenheit / Zustand  
 und Gerechtigkeit / und allen dem / was darunter  
 begriffen. 465. S. 1.  
**Arsenal**, des Venetianischen kurze Beschreibung/  
 143. des Neapolitanischen. ibid.  
**Atheismus**, soll von Fürsten und Herren / so viel mög-  
 lich gedämpft/ und die Ihrige zur Gottes-Furcht  
 angehalten werden. Die grösste Pest bey Hof und  
 einer Republique. 124.  
**Audienz**, zu einer Kaiserl. werden die Gesandte und  
 fremde Minister am Kaiserlichen Hof durch den  
 Obrist-Cammerer aufgeführt/ 96. S. 7. mit was  
 vor Ceremonien R. Kaiser. Majest. denen Chur-  
 Fürsten zu geben pflege. Wie solche bey der letzten  
 Eröffnung zu Frankfurth ertheilet worden. 190.  
**Audienz**, am Kaiserl. Cammer-Gericht/ was die seyn/  
 und worinnen sie besthe. 567.  
**Auen** / was selbige in Bayerland. 332. \*  
**Auer-Habnen** gehören zu den hohen Wild-Bann/  
 unter das hohe Wildprät. 321. S. 45. \*  
**Aufborbs-Brief** zu der Lehen oder Ritterdiensts/  
 Prestirung/ Formul. 129. S. 17. \*  
**Ausferziehung**/ was an selbiger bey Fürsten-Kindern  
 gelegen/ 106. 145. Gute, nicht oft mehr aus dann  
 die Gelehrsamkeit. ibid. Ludovici XI. Königes in  
 Frankreich/ zu einer Guten/ trägt der Umgang  
 mit gelehrten Leuten viel bey. ibid.  
**Aufwartung**. vid. Bedienung.  
**Augustus Kaiser** ein guter Oeconomus. 30.  
**Avocationes à Camera** werden nicht gestattet. 380.  
**Ausgaben**/ bey Hof sollen nicht grösser dann die Ein-  
 nahm seyn. 60.  
**Ausspann**/ prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ih-  
 rer Unterthanen Güter. 463. S. 7.  
**Ausstocken**, vid. Holz.
- Austregal- Commissiones, wann sie statt haben.  
 pag. 549. S. 20.  
**Austregarum Judicium**, Austräge / Namen woher/  
 wie mancherley sie seyen. 578. S. 56. Ursprung / S.  
 57. Ursach/ warum sie angeordnet werden/ ib. wel-  
 che Personen davor zu belangen ? 1. Clas. 2. 597.  
 it. 614. Fr. Ob die Fürsten des Reichs / wann sie  
 von einer fremden Potenz, die dem Reich nicht  
 unterworffen / belanget werden / sich auf die Au-  
 stregas beruffen können ? ibid. Fr. Ob auch ein  
 Bauer/Unterthan / oder Bürger / oder eine Mu-  
 nicipal-Stadt einen Chur- oder Fürsten davor zu  
 Recht fordern könne ? ibid. Resolutio dieser Fra-  
 gen. 580. Personen der andern Class, welche da-  
 vor können belanget werden. ibid. S. 59. Proces  
 dieser gesreyeten Richter/ 581. wie vor denensel-  
 ben zu procediren/ 583. S. 60. suspendiren die Ju-  
 risdiction des Kaiserl. Cammer-Gerichts / so wol  
 als des Kaiserl. Reichs-Hof- Raths / 584. S. 61.  
 wer in diesen Proces die Unkosten zu tragen / ibid.  
 in welchen Fällen dieses gefreite Judicium cessire  
 und nicht Platz habe/ 585. S. 61. ob die Causa Cri-  
 minales von diesem Judicio zu excipiren / 586. S.  
 62. was vor Materien und Sachen demselben nicht  
 unterworffen werden können. 585. seqq.  
**Azung**/ prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ihrer  
 Unterthanen Güter. 463. S. 7. Gerechtigkeit / wie  
 sie können acquirirt werden/ ibid. massen sich die  
 Weltliche in denen Elbstern an. ibid. wie sie können  
 abgeschlagen werden. 464.  
**B.**  
**Bären**/ ob diese niedergeschossen / denen Privatis et-  
 laubet seye ? Ob darnach zu jagen ? 304. \* Grus-  
 ben oder Löcher zum fangen / wo sie zu machen/  
 wann Schaden dadurch beschiehet / wer davor zu  
 stehen ? S. 14. Gehören unter den Hohen Wild-  
 Bann / und unter das Schwarze Hoch-Wild-  
 prät/ 321. S. 45. \* werden in Bayern vom Strick  
 aus / unter das kleine Wildprät gejehlet. 323. \*  
 Jagd/ damit ist das Geschlecht deren von Ried-  
 Esel in Hessen absonderlich invitirt. 327. \*  
**Baldachin**, unter solchen pflegen die Kaiser und  
 Chur-Fürsten zu sitzen / und in Solennitäten zu ge-  
 hen. 171.  
**Ballen-Spiel**/ eine gesunde Bewegung/ daran de-  
 leckt sich sonderlich Kaiser Augustus. 149.  
**Bannum Contumacie**, warum er in denen Reichs/  
 Sachungen aufgehoben worden / 401. vid. Acht.  
 Reichs-Bann.  
**Bann**-Erneuerung/Renovaturen/ von deren Be-  
 schaffenheit / und was bey Unternehmung dersel-  
 ben sonderlich / zu beobachten. 688.  
**Barbierer/Hof**-Barbierer haben eine grosse Con-  
 nexität mit denen Medicis. 99.  
**Bauern- und Burger-Lehen** / davon siehe 635. ob  
 ein solches die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit  
 tribuite ? ibid.  
**Baulebung/Baulebungs-Recht**/ was dieses seyn.  
**Bayern Chur**-wird in seine Jura wieder völlig re-  
 stituirt. 159. \*  
**Bayzen**/ gehört unter den Niedern Wild-Bann.  
 377.  
**Bäume** in dem Wald / da ein Fremder die Gerech-  
 tigkeit zu Jagen hat / kan der Grund-Herr nicht  
 unbescheidenlich umhauen/ 337. S. 62. \* noch das  
 Holz gar auslocken. ibid.  
**Beamee**

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- Beamte werden oft bey ihren Diensten bald Reich/ und die Herren Arm/ 30. wie sich diese zu prospicieren/ 31. Getreue werden zuweilen schlechtlich belohnet/ ibid. daß sie sich in ihrer Herren Land unbenetzliche Güter erkaufen/ soll nicht gestattet werden/ 40. S. 18. daß manche unrechtmäßige Mittel gebrauchen/ woher es komme/ ibid. Viele halten/ ist der nächste Weg zur Armut und Verderben. pag. 61. §. 4.
- Bedienung/ wie selbige beschehen soll beym Auftreten/ Ankleiden und Tafelsitzen der Fürsten. 168. §. 3.
- Begierde und Zorn/ ratthen nichts Guts. 29.
- Belehnung/ behörige Formalitäten hierzu. 637. & 638. §. 9.
- Beleidigung/ soll nicht mit Duelliren ausgemacht werden. 150. \*
- Berg- Gerichte/ deren Beschaffenheit/ in Halle/ Hervord. 665. §. 10.
- Berg- Hühner/ gehören zu den Hohen Wildbann/ und unter das Hoch-Wildprät. 321. S. 45.
- Berg- Werck von allerley Gattungen und deren Rechte/ 448. S. 10. wer solche anzurichten berechtigt. 449.
- Besatzungen/ in Städte und Festungen zu legen. 466. n. 5.
- Besitzer/ und Inhaber eines Guts/ geben sich manchmal fälschlich vor Rechtmäßige an/ was da zu thun. 342. \*
- Besitz/ in selbigen muß sich ein Geprändeter bey seinem geprändeten Gut befinden. 342. \*
- Bestand- Jagen/ was dassese/ 315. §. 29. \* was dabei zu observiren. §. 30. Formul eines Bestand- und Gnaden- Jagens. 315. \* Formul eines Revers. 316. \*
- Bey- Jagen/ wird auch Heck- Jagen betittelt/ wie es beschiehet. 335. §. 65. \*
- Beytrag/ der Stände des Reichs. vid. Collecten. Bibi/ ein sehr schädliches Thier im Wassen und Hölgern- Fang/ wohin er zu referiren/ 323. §. 48. \* gehöret demjenigen/ so solchen am ersten gesangen. ibid.
- Bibliothec, deren herrlicher Nutz/ Benamsung/ Erfindung/ Anlegung. 138. §. 2. Erzählung etlicher Stattlich- und Kostbarer/ 139. haben ihre sonderbaren Gesetze. ibid.
- Bien/ von deren Beschaffenheit und uns zukommenden Recht/ wann wir sie einmal gefasset/ 2c. 400. \* darf Niemand in denen Nürnbergischen Wältern/ dann die sogenannte Bien- Zeidler fassen und halten. ibid.
- Bischoff/ Bischöfe zu Creiren ein Reservatum Imperatoris, 368. §. 7. Zu Lübeck/ ist allein unter den Protestirenden in dem Stand der Geistlichkeit ohne Secularisirung/ 195. 2. Geistliche/ zu Magdeburg/ Osnabrück und Lübeck/ behalten ihre Geistliche Würde/ sijen auf der Quer- Banck bey einen Reichs- Tag. Ordnung im Votiren. ibid.
- Bisthum/ Erb- zu Magdeburg/ kommt an Thür- Brandenburg. 195.
- Blinde/ sogenannte unter den Regimentern und Compagnien führen/ ist ein Crimmen falsi und Capital. 113. \*
- Blut- Schande/ wann begangen wird/ werden die Güter confiscret. 447. §. 8.
- Bona Erechtia. vid. Güter.
- Bothschaffter. Kaiserl. vid. Gesandter. II. Theil.
- Brucken- Bau/ vor denselben muß die Hohe Landess- Obrigkeit sorgen. Von dessen Beschaffenheit/ Gerechtigkeit/ und Nutzen. pag. 453.
- Bücher/ zur Regierungs- Kunst dienliche/ pflegen Fürsten und Herren öfters zu ihrer Ergözung zu lesen. 144.
- Büchsen/ in einer Wild- Fuhr zu tragen/ wollen grosse Herren Niemand gestatten. 327. S. 55. \*
- Bündnisse/ in selbige sich einzulassen/ hat der Räns- set mit denen Thür- Fürsten und Ständen des R. gemein/ wie solches beschrehe/ und was weiter hier- bey zu beobachten. 423. seqq. it. 473. §. 82.
- Bürger und Unterthanen/ zu welcher Zeit sie der Obrigkeit das Ihrige herzugeben schuldig. 24.
- Recht zu ertheilen/ kommt eines jedweden Orts Hoher Obrigkeit zu. 393. Wann einer von sei- ner Obrigkeit ohne Ursach ausgeschaffet und weggejaget wird. 540. n. 9. Lehen. vid. Bauern- Leben.
- Burg- Frieden/ Fr. Ob der in die Straffe des Burg- Friedens falle/ der nur den Degen ausgezogen/ oder die Hand zum Schlagen gezucket/ aber noch Niemand verletzt oder geschlagen hat? 124. §. 16.
- Bürschen/ Birsch- Freye- gehet noch heut zu Tag einiger Orten in Deutschland im Schwang. 305. §. 16. \* Wesen/ Freyes/ ist man mehrmals be- dacht gewesen/ aufzuheben. Warum? §. 17. sind Particular Gerechtsame/ 306. \* Hat die Stadt Rothweil auf einen gewissen Bezirk im Schwarzwald/ ib. It. Gemünd/ Aalen/ ib. und Schießen/ ob einer auch habe/ der die Jagdbarkeit generaliter und absolute, das ist ohne Benennung einer gewissen Art Wildes hat. 328. \*
- Bürsch- Verwandte/ Freye in Schwaben/ wer die seyen. 306. §. 18. \*
- Busse/ wann darüber Streit und Pfandung sich ereignet/ hat die Pfandungs- Constitution nicht Platz. 344. \*
- Buttheil/ was das sey. 159. \*
- C.
- Calender/ zu ändern und zu reformiren/ ob es ein Reservatum Imperatoris seye. 369.
- Cammer- Collegium besteht aus mancherley Per- sonen. Deren Berrichtung. 70.
- Cammer- Diener. 96.
- Cammer- Einkünfste oder Aetaria werden durch die Commercia jährlig vermehret. 70.
- Cammerer. vid. Obrist- Cammerer.
- Cammer- Gericht zu Weimar ist lang verschlossen/ wird wiederum mit grossen Solennitäten und Ce- remonien geöffnet. Beschreibung. 202. seq. Visitatorum, und Revisorum Unterschied. 203. seq. von wem es visitirt wird/ ibid. mit diesen hat der R. H. Rath Concurrentem Jurisdictionem aus- genommen etliche Sachen/ welche diese 530. §. 8. & 565. §. 40. im H. Römischen Reich/ ist das ande- re höchste Gericht/ zu was Ende/ angeordnet. Stifter desselben/ 561. §. 36. repräsentirt das gesamte Reich/ 562. §. 37. aus was vor Personen es bestehet/ deren Berrichtungen/ ibid. seqq. dessen Unterhalt/ woher er verschafft werde/ 564. §. 39. hat Jurisdictionem Ordinariam, 565. S. 39. Mo- dus procedendi bey selbigen zweyerley/ die Audi- enz, und Klag- Sach selbst/ 567. §. 41. dessen Immunitäten. pag. 572. §. 46.

[Tii 2]

Lam:

att haben.  
49. S. 20.  
ien woher/  
prung/ §.  
en/ ib. wel-  
laß. 2. 597.  
/ wann sie  
Reich nicht  
uf die Au-  
b auch ein  
: eine Mu-  
davor zu  
s dieser Fra-  
welche das  
9. Proces-  
denensem-  
ren die Ju-  
ts/ so wool  
84. S. 61.  
igen/ ibid.  
am cesire  
ausse Cri-  
1/ 586. §.  
llben nicht  
85. seqq.  
auf ihrer  
gkeit/ wie  
en sich die  
e sie könnte  
464.

ivatis et-  
\* Gru-  
machen/  
davor zu  
en Wild-  
h. Wild-  
n Strick  
. 323. \*  
on Ried,  
327. \*  
yser und  
ten zu ge-  
171.  
aran de-  
149.  
Reichs-  
d. Acht.  
ren Bes-  
g. dersel-  
688.  
sse Con-  
99.  
635. ob  
utbarkeit  
ibid.  
ses seyn.  
159. \*  
öllig re-  
377.  
Bann.  
i. 45. \*  
Gerech-  
tt nicht  
och das  
ibid.  
eamte

## Das andere Register/

- Cammer- und Hof-Wesen** / an dessen guter Bestellung ist dem Hof alles gelegen. 60.  
**Cammer-Matricul**, von der Reichs-Matricul unterschieden. 138. \*  
**Cammer-Räthe und Bediente** / was sie vor Qualitäten haben müssen. 70.  
**Cammer- oder Amts-Rechnung Formular**. 70.  
**Cammer-Sachen** sollen von geschwinder Expedition seyn. 70.  
**Cammer-Staat** ist einen Fürsten so nthig zu führen / als der Justiz- und Kriegs-Staat. 69. §. 16.  
**Canzler** / was die bey denen Fürsten sind / sind die Consulanten und Syndici bey Reichs-Städten. Beweis. 679. ist der vornehmste in einer Fürstlichen Cankeley / 680. §. 6. von dieses Namens Beschaffenheit vor Alters und heut zu Tag / ibid. was bey dessen Person zu consideriren. Amt oder Function. ibid. 681. & 682. Wird das Aug / Mund / Rechte Hand / und gar das Fürsten Herz genennet / ibid. was er bey seiner Cankeley zu observiret. ibid. §. 8.  
**Cankeley** / in solcher wird fast das ganze Politische Wesen dirigirt, Fürstliche / sind denen Herren sehr nothwendig und nützlich / 676. §. 1. Beschreibung. §. 2. Recht / solche anzuordnen. §. 3. it. 678. Unterschied derselben zwischen der Reichs-Cankeley / ibid. Wohlbestellte / mit was sie sollen instruit seyn / 679. bey solcher werden auch Criminalia tractirret / ibid. deren Räthe und dero Qualitäten. ibid. Secretarii, deren verschiedene Eintheilung. 684. §. 11. Registratores. 686. §. 12. Advocati und Procuratores. 689. §. 13. Salaria der Bedienten. 690.  
**Cankeley-Reichs-** an was vor Orten solche vor Zeiten gewesen / und wo heut zu Tag 676. §. 3. R. H. Rath. 528. Cammer-Gerichts / Camme: Chur- Mannsche / 677. der Röm. Kaiserin / 678. des Römischen Hofes / ibid. §. 4. Prälatische/ Gräfliche. ibid.  
**Cankeley-Sassen** / werden auch Schrift-Sassen in Sachsen genennet / so daselbst zu der Cankeley gehören. 690. §. 15.  
**Cardinal** behaupten die Präcedenz in ihren eigenen Palatiis vor denen Fürsten. Wird ihnen in Deutschland von denen Chur-Fürsten nicht gestattet / 177. von wem sie außerhalb Italien Creiret werden. Exempel, am Kaiserl. Hof / 178. ihre Ehrebiethung gegen Kaiserl. Majest. 211. empfahen Kaiserl. Majest. zu Fuß in ihren Landen und Residenzen. 212.  
**Carneval**. vid. Masqueraden.  
**Carolus M.** erbauet das Erste und Älteste Palatum §1 Aachen. Geburth-Stadt. 64.  
**Castraten** werden von Geistlichen Officiis ausgeschlossen. 151. §. 14.  
**Cavallerie** hat vor der Infanterie keine Prærogativ, 113. §. 2. \* auf deren Conservation ist billig zu sehen / §. 3. wer selbige mit nthiger Fourage zu versorgen / und wie? 116. §. 4. \*  
**Caution** muß ein Glaubiger regulariter durch Bürgen stellen. Wann er sie nicht aufbringen kan/ was Rechtens 387. ob / und wie eine Stadt oder Gemeinde zu stellen habe? ibid.  
**Cautionis & Partitionis Formula**, in Sachen Nördlingen contra Dettingen/ 2c. pag. 351. \*  
**Ceremonial-Gesetz**. 27. §. 4.  
**Ceremoniel**, Worinnen es bestehet ist am Päpstlichen Hof / 166. §. 1. in ein gewiß Buch eingetragen/ 171. §. 4. wird aller Orten bey Hof aufs höchste getrieben. Exempel, in Frankreich bey Ludovic XIV. Vermählung. Bey des Persianischen Käyssers Gesandten Audienz in Paris / 180. §. 5. bey Churfürstl. Gesandtschaften im R. Reich/ bey der Krönung eines Röm. Königes und Käyssers. 186. §. 9. & 10. auf Wahl- und Krönungs-Tagen / 182. §. 6. bey Visiten und Revisiten auf Reichs-Tagen / 190. §. 13. & 14. bey der letzten Krönung zu Frankfurth zwischen dem Käyser und Churfürsten / ibid. bey der Käyserl. Audienz, ibid. zwischen den Churfürstl. und Fürstl. Gesandten auf Reichs-Tagen / 191. mit der fremden Potentien Gesandten / 214. der Könige und Käyser / wann Sie zusammen kommen / 215. Exempel, Käyser Caroli V. zu Paris / ibid. beliebte dem Gross-Ezaar in Wien nicht anzunehmen. ibid. Bey denen Amts-Erläuterungen / ibid. §. 25. steigt hoch an Chur-Fürstl. Höfen / 216. §. 26. bey Leichbegängnissen. Königes Carl Gustav in Schweden / Käyssers Josephi / Philippi IV. Königs in Spanien. ibid. Wann ein Röm. Käyser mit Tod abgehet / 217. bey Froudens- Bezeugungen / an sonderbaren Fest-Tagen / Beihagern. Exempel, ibid. §. 27. bey Hohen Geburthen / Käyserl. Königl. und Fürstl. Prinzen und Prinzessinen Tauff-Actibus. 218. §. 28. Huldigungen / 219. Einweihung der Universitäten / Kirchen/ 220. §. 29. bey Prächtigen Einzügen Hoher Häupter / ibid. Austheilung der Ritter- Orden / ibid. bey Chur-Fürsten-Fürsten- Grafen- und Herren- Tagen / ibid. bewußt prächtigen Käyserl. Titular-Fest des Ritter-Ordens / vom Guldenen Blies / it. St. Andreæ, zu Wien. ibid.  
**Chur-Alemit** haben ihre Sub-Officialen / Vicarios oder Substituten. 377.  
**Chur-Fürsten** des Reichs / werden Königen gleich geachtet. Ihre Erz-Alemit bey Käyserl. Erdmungen / 63. §. 6. Sub-Officiales, ibid. Amts-Berichtungen bey einer R. Kaiserl. Wahl / 183. Röm. Königl. 186. §. 9. bey der Krönung / 187. seq. it. 139. & 110. \* Ihre Collegial-Tage / 206. §. 21. werden nur gehalten / wann es die Noth erfordert. Ort der Zusammenkunft. Kommen alle/ außer Chur- Böhmen nicht / 207. was vor Gesandtschaften Sie an den Käyserl. Hof schicken / 213. kommt zu / Solenne Gesandtschaften an fremde Potentaten abzuschicken. Exempel, ibid. wie viel deren heut zu Tag zu benennen sind. 511.  
**Chur-Habit**, wie der Beschaffen. 184.  
**Classula** Samt und Sonders von dieser siehe. 616.  
**Collectandi Modus**, nach denen Reichs-Constitutionen zu Bestreitung der Reichs- und Grafs-Prästationum, zweyerley / wer davon nachzulesen. 134. \*  
**Collecten** oder **Vertrag** / ohne die Nothwendigen kan das H. R. Reich in Friede und Ruhe-Stand nicht leben / 136. \* Unterschied unter denen Nothwendigen und Freywillingen / ibid. deren Ringung denen R. Constit. gemäß. ibid. 462. §. 5.  
**Collegial-Tage**, vid. Chur-Fürsten.  
**Commercia**, können Fürsten und Herren unterweisen ohne Nachtheil Dero Fürstl. Hoheit / dem Publico zum Besten treiben. Exempel, 70. auf wie vielerley Weise solche in denen See und Meer-Häfen eingeschränkt werden. 456.  
**Commerciens-Bath**/ dessen Beschaffenh. 665. \* §. 10. Com-

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- Comites Palatini oder Hof-Grauen zu Creiten / ist ein Räyserl. hohes Reservat / 373. deren Beschaffenheit und Freiheiten / 375. wie diese Dignität könne verloren gehen. *ibid.*
- Gomitia. vid. Reichs-Versammlung.
- Commissarius. Kriegs- oder Muster-hat bey der Musterung wöl zu notiren / wie stark die Regimenter und Compagnien / 113. S. 3. \* ob Blinde darunter / *ibid.* hat auf die Pferde und deren Beschaffenheit auf den March und in Quartieren zu sehen / 114. \* soll überflüssige Trost und Bagage nicht gestatten / *ibid.* auf die Fortbringung bedacht seyn / *ibid.* die Excess verhüten / 115. \* das Servis beobachten / *ibid.* Anzahl der Wagen-Pferde / und wie diese beschaffen / in acht nehmen / *ibid.* Austregalis wer der seye. *549. S. 20.*
- Commissiones, allerhand bey denen Summarischen Processen. *549. S. 20.*
- Commodien. vid. Schau-Spiel.
- Concilia, so vom Stul zu Rom gehalten werden / wie mancherley? *180.* auszuschreiben / kan R. Räys. Maj. nicht denegirt werden. *367. S. 5.*
- Conclusa des Reichs auf Reichs-Edzen zu approbiren / Confirmiren / Strittige Decidire / Promulgiren oder Publiciret kommt Räys. Maj. zu. *396. seq.*
- Conclusion-Schrift in Appellations-Sach an R. H. Rath. *547.*
- Concabinatus, wird durch die Reichs-Sakungen unter die verbottene Vermischungen referirt *384. S. 16.*
- Conducendi Jus. vid. Gleits-Gerechtigkeit.
- Conferenz, Fürstliche / was vor Personen zu diesen wichtigen Werck zu erwehren / *615. S. 2.* Ob es räthlicher / einen oder mehr Deputirte zu dergleichen Negocien abzuordnen? *ibid.* was dabei zu beobachten. *ibid.* & *616.* Curialia S. 4. Protocollist. Wann die Deputirte nicht einig / was zu thun. *517. S. 7. 8.*
- Confiscatio der Güter / denen / so sich aus bösen Geswissen selbst umgebracht. Wann sie heut zu Tag Platz habe. *447. v. 7. 459. S. 50.*
- Consiliarii. vid. Räthe.
- Consistorial-Sach / ob von einer solchen auch an den Reichs-Hof-Rath oder ad Cameram appellirt werden könne? *731. S. 24.* Assessor, was er wissen müsse / *724. S. 6.* wann ein Weltlich-Evangelischer Fürst hat / so Ihn selbst angehet / wie es zu halten? *731. S. 21.* werden alle in einer Tabelle zusammen getragen / angeführt. *729. seq.*
- Consistorium differiret bey denen Protestantischen von dem Kirchen-Rath / *723. S. 2.* von dessen Antichung / und Beschaffenheit der Personen / womit solches besetzt wird / *21.* *ibid.* S. 3. & seqq. ob es das Jus Dispensandi habe? *732. S. 25.* Autores, so davon geschrieben. S. 26. Nachricht von verschiedenen *726. S. 13.* was es vor eine Jurisdiction habe. *pag. 727. S. 19.*
- Contributiones, Reichs- werden nach der Wormischen Matricul wieder alle Recht und Willigkeit eingetrieben / *136.* \* bringen manchen um ein Stuck nach dem andern seines Patrimonii, *ibid.* soll nicht nach denen mehreren Stimmen eingerichtet werden / warum? *ibid.* sollen über das kundbare Vermögen nicht gesordert werden. *ibid.*
- Cornetta, Landschaftliche/Anstellung derselben gehört ad Jura Majestatica: Wer die Unkosten zu prästilen. *602*
- Craif/in S. wird das H. R. R. vom R. Maximiliano I. am ersten geheilet / *203. S. 19.* und nachgehends noch 4. hinzu gethan. *204. it. 516. ad S. 1.*
- Craif-ausschreiber de Fürsten / *377.* sind mit denen Craif-Obristen nicht zu confundiren. *204.*
- Craif-Bediente / wer die seyen / *517. ad S. 3. & 4.*
- Craif-Directores, deren öfftere Aufführung. *520.*
- Craif-Gesandte / dessen Qualitäten / und was er sonst zu beobachten. *517. ad S. 5. seq.*
- Craif-Miliz soll in guten Stande gesetzt werden / wie es mit deren Musterung zu halten. *518. seq.*
- Craif-Recels, oder Abschied / dessen Eintheilung. *521. S. 13.*
- Craif-Stände / Correspondirende wegen des Münz-Besens / sind 3. Francken / Bayern / Schwaben / *205.* haben alzeit Räys. Ferdinandi Münz-Edict vor Augen. *ibid.*
- Craif-Tage / warum sie angestellt werden / *203.* schreibt der ausschreibende Fürst aus / *204. 517. ad S. 3. & 4.* wer im Nieder-Rheinischen / im Ober-Rheinischen / und andern mehr. Im Schwäbischen / *ibid.* dazu gehören die Craif-Secretarii, *205.* hieher werden auch die Münz-Probatons-Tage referirt, *ibid. S. 20.* ob solche ohne Ihr Räys. Maj. Einwilligung können angestellt werden? *516. ad S. 2.* zwey Ort / wohin Sie zu bescheiden / *517.* über was vor Materien auf selbigen deliberirt / und wie diese eingetheilet werden. *518. ad S. 11. & 12.*
- Crimen Lese Majestatis, können auch appanagirte Herren begehen. *380.* wann jemand begangen / wird derselbe zum Tode verdammt oder in die Acht erklärt. *447. v. 6.*
- Criminalia, werden auch bei Cangeleyen tractiret. *679. S. 5.*
- Criminal- und Malefiz-Fälle / was bey denselben zu beobachten. *441. seq.*
- Crisfall-Scher. vid. Wahrsager.
- Crone/Königliche angebotene zu acceptiren / ist nicht alzeit sicher. *41.*
- Cronung. (vid. Wahl- und Kronungs-Tag) Caroli VI. jetzt Glorwürd. R. Räys. und Cathol. Maj. zu Frankfurth / *187. S. 11.* der Röm. Königin 189. S. 12. Ferdinandi III. Ferdinandi IV. Leopoldi, Josephi, Ferdinandi III. Königs in Dänemarck / Königin Christina in Schweden / *ibid.* Räys. wie solche zu bescheiden pflege / was dabey vorgehe / und von denen Ständen in Acht genommen wird / *169. seq.* wo sie bescheiden müsse / *171.* Päpstliche zu Rom / ihr Ceremonie und Solemnitäten deutlich beschrieben / *ibid. seqq.* Künste vor diesem ohne Consens eines Röm. Räys. nicht bescheiden. *ibid.*
- Curialia bey Fürstlichen-Land-Tags Conferenzienn. *D.* *616. S. 4.*
- Dachs gehört unter den niedern Wildbann / *321. S. 45. \**
- Dame, Adeliche verliehret ihren Adel / wann sie einen Unedlen zur Ehemittet. Wird heut zu Tag ganz anders practizirt. Exempel, *121. S. 12.*
- Deputations-Tage ordinari Reichs-Depüt. Q. Extraordinaire. v. Lit. E.
- Deputirte, bey einer Fürstl. Conferenz, wann sie nicht einig / was zu thun / *617. 6. 7. 8.* Was sie zu beobachten und wie sie sich vorzusehen. *Ibid.*
- Diener / wann einer anzugeloben gefangen worden / daß er sich wegen der strittigen Gerechtigkeit seines Herin / künftig nicht wolle gebrauchen lassen / wie deme zu helfen? *244. \** Wann er statt

getragen/  
ufs höchste  
Ludovic.  
chen Räys.  
. S. 5. be  
ch/ bey der  
sers. 186.  
S. Edzen/  
s Reichs-  
Erönung  
nd Chur-  
ibid. zwis-  
ndten auf  
Potentien  
er / wann  
1. Räys  
os: Ezaar  
en denen  
hoch an  
hbegäng-  
en / Räys  
Spanien.  
abgehet/  
onderba-  
Libid. S.  
nigl. und  
Actibus.  
bung der  
Prächtig-  
theilung  
en: Für-  
id. beym  
ter-Or-  
trez, zu  
ibid.  
Vicarios  
377.  
en gleich  
1. Erd-  
Amts-  
yl. 183.  
3. 187.  
ie/ 206.  
doch er-  
ien alle/  
or Ge-  
chicken/  
ten an  
1. ibid.  
. 511.  
184.  
. 616.  
itutio-  
Præsta-  
134.\*  
ndigen  
Stand  
Noth-  
Ringes.  
. S. 5.  
weisen  
ublico  
ie vie-  
Häfen  
456.  
S. 10.  
Com-

## Das andere Register /

der Pfandung übel geschlagen/ verwundet und verlähmet worden; Was da zu thun / ibid. \* Dienstbarkeit. v. Servitut.  
Diffamirt / wann einer höchst ärgerlich worden / 539. n. 6.  
Dignitären / Raths- und Consiliariats- verfallen zu weilen Erblich / 663. ad 9. 1. & 2.  
Ding- Höfe oder Schle / was die seuen / 632.  
Diplomata, Rescripta, Mandata werden jederzeit ohne Prejudiz und Nachtheil des Dritten ertheilet / 374.  
Divertissement behörige/ und ziemliche vor einen Fürsten. v. Ergötzlichkeit.  
Doctors-Würde/ haben vor diesem auch Fürsten und Herren angenommen / 116. §. 1. Wie viel Zeit zu Acquiritung derselben im Studieren müsse angewendet werden / 371. Exempla deren die Frühzeitig dazu gelanget / 372. Hierzu sollen Professores ungeschickte Leute nicht kommen lassen / warum? ibid. Was vor Solennitäten bey Conferierung dieser adhibiret werden / ibid. haben vor diesem die höchsten Functiones und Stellen bey Hofe bekleidet. Warum herut zu Tag nicht mehr / 68. §. 12.  
Documenta, wann bey einem Archiv, wegen der Verwahrung hierüber Streit entstanden / 701. §. 16.  
Wann aus großer Archiven producirt worden/ die wider einander lauffen / welches dem andern vorzuziehen? 700.  
Dominium Eminens, oder absolute Macht und höchste Gewalt der Fürsten/ muss das gemeine Beste zum Fundament haben / 24. & 25. Hat nur zur Zeit der Noth über die Unterthanen und Fremden Platz / ibid. vid. omn. 459. §. 50.  
Dorff oder Flecken. Fr. Ob ein Fürst oder Stand des Reichs aus einem / eine Stadt machen / und demselben das Stadt- Recht schenken könne? 390  
Duellanten / Duell. (v. Kampff- Gericht) Kolben- und Kampff- Gericht beschehen entweder aus Noth oder mit der Duellantens Willen. It. mit Bevolligung der Obrigkeit / oder ohne derselben Wissen und Willen / 147. §. 42. \* Burden vor Alters durchgehends gebilligt / ibid. Exempla, ibid. In denen alten Gesetzen zum öfttern Judicium Dei genannt / 148. \* Dabei müssen gewisse Leges und Gesetze beobachtet werden / ibid. Sind in göttlichen und weltlichen Rechten verworffen und verdammt / 149. \* Bey vielen Völkern Glaubigen und Unglaubigen / item in allen Kriegs- Rechten und Articulis verbotten / ibid. Grosse Straffe darauf im Concil. Trident. ibid. Kaysers Matthiae Mandat- Patent wider diese. Thur- Brandenburgisches / ibid. Sehen in zeitlichen und ewigen Schaden / 150. \* Kan die Obrigkeit mit gutem Gewissen nicht zulassen / ibid. \* außer wann ein grösseres Ubel und Unheil oder Blutvergiessen dadurch könnte abgewendet werden. Exempla, 151. \* grosser Herren/bey welchen behutsam zu gehn / ibid. Aus Noth/ sind rechtmässig / ibid. Wie sowohl der Provocatus als Provocans zu bestrafen / wann einer den andern tödtet oder blesset / 152 \* wie sie die Päpste bestrafft / 153.  
Durch-March/ oder Durch-Züge / was bey denselben u.a.m. zu beobachten / 711. seq. Fremden Völkern ist solcher nicht gleich zu gestatten. Kan/ wann er mit Gewalt gefucht wird/ durch gemeine Krafft- Hülfe abgetrieben werden. Der par Force beschene ist nicht alsbald durch Krieg zu vindiciren / 118. §. 7. \* Wie der zu gestatten / 119. \* wos durch sein eigen Territorium jemanden zu gestatten oder abzuschlagen? ibid. Durch den Concederirten oder Associirten Territorium muss man beschehen lassen / ibid. Fremder Kriegs-Vöcker durch das Reich / ist in den Reichs-Gesegen verbotten / ibid. mit seinem eigenen Volk durch sein und durch das feindliche Territorium, wann er dieses legten sich bemächtigt hat / zu Marchiren steht jeden frey / ibid. soll ohne Schaden / so viel möglich abgehen / ibid. §. 8. Davor haben die durchmarchirende Officiers Caution zu stellen / und die Excelis gut zu machen / 120. \* muss mit gleichen Schultern getragen / und Niemand eximirt werden / 123. §. 10. \* Warum? ibid. Unbillige Absauzung dessen / da mancher Stand die Officiers mit Geld besticht / ist verbotten / ibid. bey selbigen soll dem hart mitgenommenen Stand / von dem andern / so dadurch Erleichterung genossen / ein billigmässiger Ersatz beschehen wann er auch gleich sonst von der Einquartierung befreyet / 123. \* bey feindlichen Troupen / was da zu thun? ibid. soll nicht mit allem Volk durch einen Ort allein beschehen / sondern die Troupen gertheilet durchgeführt werden. Warum? ibid. 124. §. 11. \*  
E. Edel- Knaben. v. Page.  
Education v. Auferziehung.  
Ebe/ Fürstliches/ oder grosser Herren / worinnen sie von andern disfertire / 119. zur lincken Hand/ Ceremoniel dabei / ibid. vor solchen soll ein Fürst sich hüten / ibid. §. 8. Ursachen / warum sie zu erslauben / 120. §. 9. Ursprung dieser Ehren / ibid.  
Ebe- Sachen / Causae Matrimoniales ob sie vor die Austräge gehören? 589. §. 36.  
Ehre / wann jemand dabei angegriffen wird / soll nicht gleich mit Umbringung des Beleidigers gesrochen werden. 152. \*  
Eichel / Eichel- Recht / oder das Recht Eicheln zu klauben / wem es anhange und gussehe / 336. §. 67. \* Was vor Frucht unter diesen Namen verstanden werden / 337. \* Wann darüber Streit und Pfandungen entstanden / ob die Pfändungs- Constitution statt habe? 343. \*  
Eid. Eid- Schwur / Fr. Ob solche mit gutem Gewissen von denen Unglaublichen können angenommen werden? 226. §. 2. von gehanen zu absolvieren / weme es zukomme / 442.  
Einkünffte/ wie sie am leichtesten zu vermehren / 21. mit selbigen wohl auszukommen / 60.  
Einlagern. v. Leistung.  
Einquartierung / Einquartierungs- und March- Kosten auf ein oder mehr Nacht- Quartier , ob der Pächter oder Pacht- Mann zu tragen? Herrn Strycks Meinung hervon / 124. \* Was die Quartier- Meister bey solchen zu beobachten? 712.  
Eintreten. v. Leistung.  
Einzug prächtiger Kaysers CAROLI VI. zur Krönung in Frankfurt / 187. §. 10. 11. It. 139. \* zur Hungarischen Krönung in Pressburg / 220. §. 29. Des Publicischen Nuntii Spinola in Wien. Der jetzt regierenden Kaiserin zur Hungarischen Königin in Pressburg. Des jetzigen Königes in England in London / 220. Andrer vornehmer Herren. Solennitäten / so dabei ordentlich besbachtet werden / 138. §. 27. \*  
Eisette Briefe. v. Quinquenell.

Empo-



## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Alumerkungen.

- 1/ 119. \*  
den zu ge-  
der Con-  
muss man  
Völker  
segen ver-  
durch sein  
wann er  
Marchiten  
n/ so viel  
haben die  
ellen/ und  
t gleichen  
nitt wer-  
illige Ab-  
Officiers  
v selbigen  
von dem  
sien / ein  
uch gleich  
z. \* ben  
ibid. soll  
allein be-  
durchges  
.\*
- cinnen sie  
Hand/  
ein Fürst  
sie zu es-  
ibid.  
e vor die  
rd / soll  
gers ge-  
icheln zu  
i. §. 67. \*  
erstanden  
nt und  
§. Con-  
tem Ges-  
igenoms  
absolvit  
zen / 21.
- March-  
er. ob  
? Herren  
Das die  
n? 712.  
ur Erb-  
9. \* zur  
- S. 29.  
Der  
en Rö-  
Enges  
herren.  
et wers  
Empo-
- Emporii Jus. v. Niederlag. Enten/ wilde/ gehören unter den niedern Wildbann/ 321. §. 45. Envoyes oder Commissarios pflegt Kaiserl. Majest. an die Churfürsten u. Stände des Reichs zu schicken/ 213 Erb-Aemter am Kaiserl. Hof/ hassen bei einigen Familien Erblich/ 63. Erb- und Erz-Schenken/ Amt im Römischen Reich/ verwaltet der König in Böhmen/ 95. Dessen Vicarius, §. 5. wie er sonst genannt werde/ 168. §. 3. Erb-Gerichte/ von diesen v. 646. §. 8. Erb-Huldigung/ wie sie einem Fürsten und Herrn zu stehe/ 432. §. 37. Erblose Güter/ von diesen v. p. 446. §. 4. Erb-Marschall des H. R. Reichs/ Graf von Papenheim/ 191. Dessen Function nach der guldinen Bull/bey der Krönung Caroli VI. Glor. Imp. 188. Ergötzlichkeiten/ der Fürsten und grosser Herren/ müssen den Unterthanen nicht zum Schaden gereichen/ und dabei mit Frohnen nicht sehr mitgenommen werden/ 138. Erschlagene/ auf öffentlicher Land-Strassen wann sie gefunden werden/ quid Juris, 452. Erz-Dischöffe/ zu Creiren ist ein hohes Kaiserliches Reservat, 368. §. 7. Erz-Cammerer im H. Röm. Reich Chur-Brandenburg. Dessen Function bey einer Königlich und Kaiserlichen Krönung/ 188. Erz-Herzogen in Hesterreich/ Freyheit in ihren Länden Edelleute/ Grafen und Frey-Herren zu Creiren. Wie weit diese gültig/ 375. Ursprung dieses Erz-Herzogthums/ 373. Erz-Truchsf des H. R. Reichs/ Chur-Pfaltz/ dessen Function bey einer Kaiserl. Krönung/ 188. Etappen oder Coniumpibilia vor Mann und Ross ist der Herr des Territorii denen durch Marchiten Völkern zu reichen nicht gehalten/ 120. \* Etappen-Gebühr Kaiserliche/ 126. \* Exercire/ die Unterthanen und ihnen Wehr und Waffen aufzulege/ wenn die Gerechtigkeit zukomme/ 465. Exemption und Abreisung vom Reich ist zweyerlei/ deren beiderseitige Beschaffenheit und was dem anhangig/ 419. ie 29. Extraordinari-Reichs-Deputations-Tage/ was vor Materien darauf tractirt werden/ Deputati hierzu. Werden der Ausschus genennet/ 201. zu denen gehören die Visitations-Tage. und Visitacionen/ ibid. §. Fahnen- oder Scepter-Lehen zu verleihen/ ein hohes Kaiserl. Reservat, 377. Warum sie so genennet werden/ 378. Strittigkeiten Erklärtniss gehört nicht vor die Austrägen/ oder das Cammer-Gesicht/ sondern vor den Kaiser/ 380. §. 13. Falck/ wie die Vögel durch solchen gefangen werden/ 401. §. 5. \* Fama restituendi Jus v. (Namen) wenn es zukomme/ 442. §. 44. Familie, Fürstliche/ wann sie exirirt und aussirbt/ wie dieselbe biszweilen zu erhalten/ 118. Fasnacht. v. Masquerade. Fechten/ Fecht-Kunst/ Fecht-Schulen/ deren Lob/ Nutz und Nothwendigkeit/ 149. Fedet/ Spiel. v. Vogel-Fang. Feld-Rebhühner/ gehören unter den niedern Wildbann 321. §. 45. \* Felonie, begehen Fürsten und Herren/ wann sie sich wieder den Kaiser und das Reich auflehnen. Wessen sis also dann verlustiget werden? 380.
- FeudaRegalia, sind zweyerlei Geistliche und Weltliche/ 378. Majora, als Chur-Fürsthümer/ Fürstenhümer/ Herzogthümer. I. Gefürstete Grafschaften/ werden unmittelbar bey Ihr. R. Majestät selbst/ die Minorä aber/ als Grafschaften/ Herzogthäfsten/ ic. von dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath empfangen. Was dabey zu beobachten vorkommt/ 493. ad §. 12. Ceremoniel bey dem letztern/ 494. Et. Ob ein Röm. Kaiser darinnen/ d. i. in Sachsen-Herzogthum/ Fürstenthum/ Grafschaften/ ic. belangend/ so vom Reich zu Lehen führen/ und einen Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen/ allein mit Ausschließung derer Reichs-Fürsten/ als Parium Curia, richten könne? 592. Feuer-Werck sind eine Geld-fressende und unnützliche Lust. Hierinnen haben grosse Herren Maß zu halten/ 38. 39. Hat im Krieg seinen Nutzen. Wie sich ein Fürst dessen zu seiner Ergötzlichkeit zulässig bedienen könne/ 157. §. 18. Feyer. Tage im H. Röm. Reich zu sezen und ordnen/ ob es unter die Kaiserl. Reservare gehöre/ 369. Fische/ Fischen/ wann darüber Streit und Pfandungen entstanden/ was zu thun? 343. Fisch, Öter. v. Öter. Fleisch/ der Jugend in Schulen/ lobet/ und verspricht Carolus M. zu belohnen/ 145. Floß-Recht/ von dessen Beschaffenheit/ v. p. 458. Fluchen und Wünschen/ oder Betheurungen/ wie solches nach denen Civil- und Canonischen Rechten zu bestraffen/ 123. Wann die Straff zu mitigieren/ ibid. Flösse/ offenbare/ gehören zu der Landesherzlichen Obrigkeit/ was dabei merkwürdiges zu beobachten/ 455. §. 44. Was vor Nutzen sich auf denselben ereigne/ 457. Folge oder Sequel, was die seye/ muss auf Kosten des Landes-Herrn regulariter verrichtet werden/ 66. it. 465. v. 3. Forensiche oder Gerichtliche Gesetz/ von deren Beschaffenheit im alten Testamant/ 27. Formular. d. t. jenigen Universal-Wörter in einem Leben-Brief/ so alle Gerechtigkeit einschliessen/ 325. S. 52. einer General-Concession - Clausul der Regalien oder Herrlichkeiten/ 326. §. 54. \* Forstliche Obrigkeit/ was zwischen der und dem Forst vor ein Unterschied/ 308. §. 21. \* Forst und Wildbann/ wie es vor viel 100. Jahren mit selbigem gehalten worden/ 297. §. 1. \* Was vor ein sehr merclicher und grosser Unterschied zwischen diesem und der forstlichen Obrigkeit/ 308. §. 21. dabei ist auf das Herkommen zu sehen/ 309. \* Hat Heiligenberg so gar auf dem Boden-See/ ibid. Fragmenta, oder Schriften/ so keinen Anfang und Ende haben/ auch nicht einmal zusammen gehofftet sind/ wann sie im Archiv gefunden werden/ ob sie vor authentisch zu halten? 699. Ob eine solche Scriptur wider die Unterthanen und auch wider Territorios extra Territorium eines Fürsten oder Herrens probite? ibid. Graiß und Malefiz-Fälle/ was eigentlich darunter gehöre/ 125. mancherley Ordnungen hiervon/ ibid. Graifliche Obrigkeit ist weder dem Forst-Recht und der Forstlichen Obrigkeit/ noch weniger aber dem Wildbann anhangig/ 328. \* Hat manchmal jemand beide besamten/ ibid. Von dieser siehe insonderheit/ 438. scqq.

Grañds

## Das andere Register /

**F**rankfurt am Main / was diese Stadt bey einer Kayserl. Wahl und Krönung zu beobachten / und zu versügen / 183. seq. Wird die Kayserl. Wahl. Stadt bestitult / 186. §. 9.  
**F**ranckreich / dessen König disputirt dem Röm. Kayser niemahlen den Rang und Vorgang / 62.  
**F**rauenzinsier / bey Hof wird bisweilen auch zu Rath gezogen / 71. §. 17. Ob es nützlich / ihnen dergleichen Chargen zu bedienen / zu übergeben / oder anzuertrauen / ibid. ist bey den Römern von allen öffentlichen Bedienungen in der Republique und gemeinen Wesen ausgeschlossen gewesen / 70. §. 17. Richtet Unheil im Regiment an / ibid. Absolute Regentinnen über ganze Königreiche / ibid.  
**F**räulein-Steuer / was die sey / und wann solche gehoben werde / 462. v. 5.  
**F**remde / neben denen Burgern in einem Ort / welcher gestalt sie zur Zeit der Noth das ihrige zum gemeinen Nutzen herzugeben schuldig / 24.  
**F**revell / Frevell-That / Frevell-Falle / wann darüber Strittigkeit und Pfandungen entstehen quid Juris? 344. \* Wann einer wegen eines begangenen gefangen worden / quid Juris, ibid. Woher der Name. Gehören dem Nieder-Gerichts- oder Vogten-Herrn zu / 125. Was darunter begriffen / ibid. Frevell- und Kraß-Sachen/ Unterschied zwischen selbigen / 438.  
**F**reyheit (v. Privilegia) und Immunitäten - Ertheilung / nem es zukomme / 442. S. 44.  
**F**rey-Herrn solche zu Creiren ist ein Kayserl hohes Relevat. Beschaffenheit dessen / 373. §. 10.  
**F**reyung aufzurichten in seinem Lande wie weit und welcher gestalt das Recht einen Fürsten und Herrn zukomme? Was ferner bey dieser Materie besonders zu beobachten / 443. §. 45.  
**F**riedbrüder / was in dergleichen Sachen beym Reichs-Hof-Rath passire / 523. §. 9.  
**F**riedens-Tractaten werden bisweilen an dem Ort wo der Reichs-Tag ist / gepflogen / 201. Wie und mit wessen Zuziehung der Kayser solche unter Handen zu nehmen / 423.  
**F**rischlinge / gehören zur Mittel-Jagd / 321.  
**F**rohn-Denste / beim Jagen/ deren Beschaffenheit. Wer und zu welcher Zeit solche zu präsentieren seyn / 330. \* §. 59. \* Wann die Unterthanen wieder die Willigkeit damit beschweret werden / was zu thun / ibid. Unter diese gehört das Hundthalten / 331. §. 61. \* Was weiter von denselben sonderlich zu bemerken / 442. §. 44.  
**F**rüchte / die von Leben aufgehabene / sind kein Lehen sondern Eigenthum und Allodial, 313. \* Wann sie statt der Pfandung zutreten / oder in das Wasser geworfen werden / wird auf die Pfandungs-Constitution erkant / 344. nicht aber wann sie nur abgenommen und behalten werden / 343.  
**F**uchs / Füchse / nach selbigen zu richten / zu bauen / und zu lauffen/wem erlaubt ist/ist darum dieselbige zu schiessen nicht erlaubt / 327. S. 55. \* Rangen oder hezen gehört unter den niedern Wildbann / 321. S. 45. Wann er uns ein Huhn davon getragen / und ein anderer ihm solches abgehängt / wem es gehöre / 400.  
**F**uchs-Schwenzer. v. Schmeichler.  
**F**ürsten (Regenten) Ze hohet je mehrer Gefährlichkeiten und Verantwortung unterworffen / 22.

Christliche / wissen sich zu bescheiden / daß sie unter Gott seien / und ihr Regiment von demselben haben / 23. & 28. §. 5. Sind nicht um Ihrerwillen/ sondern ihrer Unterthanen wegen auf der Welt / ibid. 23. & 29. §. 6. 37. §. 14. Affecturen nichts wider die Göttliche und Natürliche Rechte/ und ihres Reichs Fundamental-Gesetze / 23. ibid. seind desnen Legibus Positivis nicht / wohl aber denen Göttlichen und Natürlichen unterworffen / ibid. Haben ihr eigenes Gewissen zum Richter und Gott große Rechenschaft zu geben / 23. & 25. sind schuldig ihre Paeta Conventa mit ihren Unterthanen / als auch andern (auch so gar Feinden) eingegangen/ zu halten / 23. ihre Unterthanen und Untergebene bey den ißtigen zu schützen und Hand zu haben / 24. 37. §. 14. 41. 6. Des Dominii Eminentis oder allerhöchsten Gewalt nur im Nothfall sich zu bedienen / 24. sollen nicht sowol Herren / als vielmehr Väter des Vatterlandes seyn / ibid. gehet auch das suum cuique tribuere, Göttlichen Befehl gemäß / an / 25. Ihnen ist nichts rühmlichs / als dasjenige von selbsten beobachten / was sie von ihren Unterthanen oder Untergebenen gehalten wissen wollen / 31. §. 8. 36. §. 13. Sollen Gottes Wort zur Norm und Richtschnur ihres Staats und Regiments gebrauchen / 27. §. 3. & 35. §. 11. Ensiige Handhabere beider Geset. Tafeln seyn / 27. §. 3. ibid. Fahren nicht unrecht / wann sie in zweifelhaften Fällen sich nach denen Forensischen Gesetzen im alten Testament richten / und darnach sprechen ; ibid. §. 4. Werden Kinder und Kinder des Höchsten in der Schrift genannt / 28. §. 5. Vertreten Gottes Stell auf dieser Welt / ibid. 29. §. 6. sind schuldig / Ihn als ihren Ober-Herrn zu ehren / ibid. Dessen Gesetz und Willen sich zu unterwerffen / Der Pietät und Gottseeligkeit sich befeißigen / 31. §. 8. ibid. Sollen sich hiervon durch die Machiavellische und seinesgleichen Politicorum Principia , nicht abhalten / ibid. noch die Herzschungs-Begierde nicht allzuviel einzurücken lassen / ibid. 41. §. 20. Rationem Status nicht vor ihren Abgott halten / 29. Ihr Reich oder Staat nicht per fas & neris mit Recht oder Unrecht vermehren / ibid. 39. 41. §. 20. Ihre Unterthanen lieben : damit sie von ihnen wieder möchten gesiebet werden / ibid. Ihre Klagen und Bangehren / gnädiglich / gutig und freundlich anhören. Exempla, 29. ibid. 39. 40. §. 17. Nicht gat zu familiar und verträglich mit ihnen werden / 30. 40. §. 17. Sich nicht auf ihre eigene Macht allein verlassen / sondern auf Gott / 30. §. 7. Das ihrige wider fremden Gewalt schützen und mit ihren Waffen recuperieren / 41. Alles sorgfältig / vorsichtig und behutsam traduzen / ibid. sich mit Gottes fürchtigen und geschickten Räthen versehen / 30. §. 8. Schickliche geheime wehren / 32. In Erwehlung selbiger nicht auf den Geschlechts-Adel / sondern Ewigend und Geschicklichkeit sehen / ibid. Ob ihnen nützlicher viel oder wenige Räthe habenz / ibid. Ihne nichts wider die Gebühr und das Gewissen zumuthen / ibid. Keinen unverdienten Hass auf sie werfen / ibid. Die überflüssige Bediente casiren / 30. §. 7. Von denen Beambten ordentliche Rechnung fordern / ibid. Handel und Wandel befördern / ibid. Allen schädlichen Überfluss und höchst gefährliches Zeinsen und Dobauchiken abschaffen / 39. §. 16. Blame

## Über die in diesen Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

dass sie unter  
demselben ha-  
brentwillen/  
f der Welt/  
ren nichts wi-  
ste/und ihres  
id. seynd des-  
denen Gott-  
ibid. Haben  
Gott gros-  
find schuldig  
ethanen / als  
gegangen/zu  
ergebene be-  
ben / 24. 37.  
er allerhoch-  
edienen / 24.  
Väter des  
as suum cui-  
āz / an / 25.  
asjenige von  
Unterthanen  
llen / 31. §. 8.  
r Norm und  
ents gebrau-  
dhabere bee-  
fahcen nicht  
llen sich nach  
stament rich-  
VerdenGöt-  
Schriftt ges-  
s Stell auf  
Ihn als ih-  
n Geset und  
lt und Gott-  
Gollen sich  
seines glei-  
alten / ibid.  
llzutieff ein-  
onem Status  
r Reich oder  
der Unrecht  
e Unterha-  
möchten ges-  
und Bes-  
idlich anhö-  
Nicht gar  
verden / 30.  
Nacht allein  
Das ihrige  
d mit ihren  
tig / vor sich  
mit Gottes-  
hen / 30. §. 2  
Erwechung  
el / sondern  
i. Ob ihnen  
ibid. Ihne  
issen zumu-  
uff sie wer-  
ten / 30. §. 7  
hnung for-  
dern / ibid.  
gefährliches  
39. §. 16.  
Blam\*

Blame zugiehen können. 37. sollen halten/ was sie versprechen. 37. a. was ihre endliche Absicht bey ihrem Regiment seyn solle. 40. bedienen sich ihrer geizigen Amtmeuten und Diener / als eines Schwammes / so aber nichts nutzt. 40. §. 18. wie sie sich gegen ihre Nachbarn aufzuführen. 42. b. was sie bey ihrem Ministerio, oder Premier Minister zu obseruiren 72. §. 18. ist sich selbst der beste Ministerius 73. und Stände des Reichs/wann sie in Peinlichen Sachen zu belangen u. vor welchem Richter sie zu stehen haben? 587. seq. Fürsten und Grafen nehmenjurweilen an Thurfürstl. und andern hohen Hösen Bedienungen an. Exempel 73. §. 20. wann einer auf einem Reichs- Tag in hoher Person gegenwärtig / so nimmt er den Sitz vor den abwesenden Fürstl. Gesandten 194. zu creiret ist ein Käyserl. hohes Reservat. 373. §. 10. Neuer/ mit was vor Ceremonien et in den Fürstl. Rath introduciret werde. 374. Fürstl. Dignität wird auf verschiedene Weise conferires. 375. Fürstenthum/ Königreich/ Land/ oder wann Gott straffen will / legt er unartige Fürsten / Tyrannen/ Kinder und Weiber zum Regiment. 34. 71. §. 17. Fürstin/ Fürstliche Gemahlinen haben bey Hof ihres eigenen Aufwartung oder Hof, Staat von Manns- Personen. 71. wie sie bedient werden. 106. müssen die Herren nicht über ihren Kopff wachsen lassen. ibid.

Fürstliche Collegial-Tage / ob solche gleich denen Thurfürstlichen zu halten seyn? wird von Carpovio affirmirt von Fritschio negiret. 207. §. 22. wer alle diejenige/ so darinnen sich befinden und Sitz nehmen. Geistlich- und Weltlicher Fürsten. 515

Garde v. Leib- Garde.

Garn oder Rehe/ wann zerhauen werden/ werden Mandata Sin. Claus. auf die Constitution erkannt.

Gärten/ bey grossen Herren allerhand Art 141. §. 6. Semiramis. ibid. kostbare in Frankreich zc. 142

Gastung/præzendiret die Landes- Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter. 463

Gebäude/ überflüfige/ Prächtige/ erschöppfen die Cassa eines Fürsten. 38. §. 15. gehören unter die harten Pressuren der Unterthanen. ibid.

Geding/ blosse oder Nuda Pacta, sind heut zu Tag capable genung vor sich selbst und ohne Beyhülff einer Haupt- Contracts eine Action oder Klag her- vorzubringen. 317.\*

Gefangene/ was wegen der Restitution ihrer abgenommenen oder gesändeten Sache / und deren Löschaffung zu beobachten. 347. §. 76.\*

Gefängnisse/ deren Beschaffenheit/ und wie mit den Gefangenen darinnen zu verfahren. 680

Geheime- Räthe- Raths- Collegium am Käyserl. Hof/ darf dem Reichs- Hof- Rath auf keinerley Weis in seine Sachen eingreissen. 68

Geisseln/ deren Beschaffenheit und Condition vor diesem/ ist heut zu Tag gemindert. 143. §. 31.\*

Geistliche/sollen durch einen ordent- u. rechtmäßigen Beauftragt in ihr Amt kommen. 33. und nicht durch Saab/ Geschenk und Verehligung oder in andere verbottene Wege sich einschleichen. ibid. können ihre Dienste/ ihren Fürstl. oder Regenten wohl anbieten. ibid. gelangen keiner in der Mark Brandenburg/ Pommern und im Herzogthum Mecklenburg zu einem ledigen Pfarr- Dienst / wann es II. Theil.

nicht des verstorbenen Pfarrers hinterlassene Wit- tib oder Tochter zur Ehe nimmt. ibid. Sollen in Bestrafung der Weltlichen hohen Obrigkeit behutsam verfahren 35. §. 11. auf der CangelSchim- psicns und Lästerns sich enthalten. ibid. Hr. wie weit ein Prediger gegen seinen Landes- Herren/ welcher zugleich summus Episcopus mit ist / sich des Bind- Schlüssels bedienen könne? 35. b. können auch Geheime- und Staats- Räthe abgeben/ Exempel 66. a. wann sie enormiter verbrechen / wie sie gestraft werden. 401

Gelait Fürstliches/ was es seye/ von dessen Beschaffen- heit und Umständen. 454. seq.

Geld- Auswerffen unter das Volk / zu welchen Zeiten und von wem es zu geschehen pflege. 141. \* woher dieser Gebrauch auf die Deutsche gekommen/ ist noch üblich. ibid.

Geld- Bussen/ Geld- Grevel/ davon siehe 459. §. 50.

Gelehrte/ an diesen wird noch Mangel erscheinen. 32. haben gewisse Käyser in grossen Aestim gehalten. ibid. sind selbst Käyserc und andere grosse Herren gewesen 144. §. 10. ob und wann sie auf Land- & See- als ein Stand können gezogen werden. 602. Meinung derer von Adel capite der berühmte Herr von Seckendorff. ibid.

Gemeint Jagen/ v. Koppel- Jagen/ Mit- Jagen. Geranii- Jus. v. Granen- Gerechtigkeit.

Gerechtigkeiten/ v. Jura, alle und jede können regu- lariter und insgemein einem andern cediret werden. 314. die Höchsten im ganzen H. R. Reich zu ver- walten/ kommt Käyserl. Majest. als ein hohes Ro- servat, zu

381 Gerichte/ Rug- Feild- und Mahl- Staab- Burg- Gdn, Hülfss- Vormundschafts- Waisen- Lehens- und Wald- Gerichte. 665. §. 12.

Gesamt- Jagen/ oder Gemein- Jagen/ v. Koppel- Jagen/ Mit- Jagen.

Gesandte/ (Gesandtschafften) prætendiret von allen fremden Jurisdictionis frey zu seyn/erkennt auch niemand über sich dann ihren Herren. Wie weit sich diese Eemption erstrecke. 92. Fürstliche/ Prälatische/ Gräfliche führen vor diesem auf einem Reichs- Tag zu Rath/ die Städtsche aber giengen zu Fuß 193. Käyserliche haben den Rang u. Vorgang bey Für- cken/ Persern/ u. allen andern ausländischen Potenta- ten/ u. Republiken. 212. §. 24. mit was vor Solenni- taten diese vom Käyserlichen Hof abgefertigt u. an dem Käyserl. Hof empfangen/ tractiret/ u. wieder abgefertigt werden ibid. dieser eröffnet daselbst seine Werbung sitzend/ da anderer Potentaten ihre müssen stehend. ib. 213. wie sie in Muscau empfangen werden. Solenne, oder Ambassadeurs, pflegt der Käyser nicht an die Thurfürsten und Stände des Reichs zu schicken/ sondern nur Envoyes oder Commissarios ibid. Thurfürstliche / was sie am Frankösischen Hof und anderswo vor ein Tractament empfan- gen/ wie an Thurfürstlichen. ibid. Schweizerische höret der König in Frankreich mit bedecktem Haupt an. ibid. Thurfürstliche werden in gewisser Maafz/ der fremden Könige und Potentaten Gesandten vorgezogen/ Verordnung hiervon. 214. zuschi- cken und anzunehmen/ wie es von Käyserlicher Majestät beschehe/ und was dabei zu beobachten und vorkommt. 425. §. 32. seqq. Ob der Unmittel- bahre Adel einige zu schicken befug sey? 429. it. 473. §. 52. deren zum Reichs- Tag verordneten sie

[Rff] Qua-

## Das andere Register /

- Qualitäten, 109. und was vor Ceremonie sie dabei zu beobachten haben. ibid.  
**Geschicklichkeit** / Käyfers Josephi, Caroli VI. 148  
**Gesellen** / **Stechen** / v. Turnier.  
**Gesetz** / **Lebens** / Regeln denen Menschen vorgeschrieben / wie mancherlen dieselbe. 27. §. 4.  
**Gewandt** / **Fall** / oder **Gewandt** / **Recht** was es seyn. 159. \* hat mit dem Abzugs / Recht eine Gleichheit. 462  
**Glaire** / **Gerechtigkeit** / was dieselbige imponire. 452. sq. von dero Gerechtigkeit und deren Beschaffenheit. 453. §. 48.  
**Glandis** legenda Jus, v. **Granen** / **Gerechtigkeit**.  
**Gückselig** / was vor Leute Thales, Socrates und andere Philosophi gehalten. 146  
**Gnaden** / **Jagen** item **Bestand** / was das seye. 315. §. 29. \* worinnen er bestehet. ibid. §. 30. Formular eines Bestand- u. Gnaden-Jagens: ibid. Formular eines Reverles. 316. \* wie lang er daure. §. 31. wie wann und auf was Weise es von dem Herrn nach Beleben wiederzurufen und einem andern concediret werden könne. ib. können von demjenigen dem sie bewilligt worden auf niemand anders / oder seine Eben transmittirt werden. 317. §. 32. \* enden sich auch mit dem Tod dessen der sie gewilligt. ibid. bey Concession derselben/ Dingen sich Fürsten und Herren das Anstellen und Schiessen in denen Höhlen aus. 327. \*  
**Goldmachen** / in Engelland und Nürnberg verboten. 141  
**Goslar** / dasiges Palatium als der Sächsisch- und Schwabischen Kaiser vor alters berühmtestes Sitz soll Kaiser Heinrich der III. erbauet haben. 64  
**Gott** / das ein Ewiger sey / womit es die Menschen jederzeit vor diesem bezeuget u. zu verstehen gegeben. 25. §. 1. dessen Heil. Wille ist aus Heil. Schrift herzuholen. 27. §. 3. wie die / so ihm absagen / zu bestrafen. 124. dessen Erfüllniß wird nicht mit Gewalt sondern durch Unterrichtung der Gemüther fortgeschleppt. 28. seine Eigenschaft ist / sich über die Menschen erharmen. 29. §. 6.  
**Gottes Gnaden** / Von / warum sich Kaiser / Könige &c. schreiben. 168  
**Gotteslästerer** / ist der grössten Sünder einer / behet das Laster der beleidigten Göttlichen Majestät. 122. §. 14. auf diese soll ein Fürst oder Regent ex officio inquiriren. ibid. Unterscheid zwischen diesem und einen Meinehdigen / wie auch demjenigen / so den Namen Gottes missbraucht. 123. wie ein jeder zu bestrafen. ibid. wann die Straff zu mildigten. ibid. Ordnung oder Königliche Satzung zu Worms hieron. ibid.  
**Grafen** / **Grafen-Tage** / oder Churfürstlichen Collegii Zusammensammt. 208. zu creire ein Kaiserl. hohes Reservat. 373. §. 10.  
**Grauen-Recht** / **Gerechtigkeit** / welche Städte die Niederlag darunter verschien. 391. ist vom Jure Emporii, Stapuliz &c. unterschieden. warum? ibid. davon können die Stände des Reichs in ihren Territorii und Gebieten ohnverhindert disponiren. ibid.  
**Gravamen successivum**, wann einer erleidet. 545  
**Gries-Wärzel** / **Namens** / Ursprung / ihre Vertheilung bei den Turnieren. 157. \*  
**Groß-Waidwerk** v. Wildbann.  
**Güter** / so bona eruptitia genennet werden / was sie seyn / und von deren Beschaffenheit in Rechten. 446. §. 5. auf der Unterthanen ihre haben die Landes- Obrigkeiten Macht / die Herbergen / Ausspann / Alzung / Gastung und Nachfeld zu prätendiret. 463. §. 7.  
3.  
**Haasen** / hezen oder sagen / gehöret in den nieder Wildbann. 321. §. 45. nach selbigen zu richten / zu bürschen und zu lauffen / wem concediret ist / ist derselbe zu schiessen nicht erlaubt. 327. §. 55. auf selbigen bey Nacht zu lauchsen und in grossen Schnee mit Schleissen u. Fallenn zu berücken / ist im Bayer. Land verbotten. 335. §. 65.  
**Hag** / **Hagens** / **Gerechtigkeit** / ob der zugleich habet die Hagens / Gerechtigkeit hat. 336. 66. \* welcher Gestalt jemand einen in einem frembden Holz / und von wessen Holz machen dörffe. ibid.  
**Handlohn** ist vom Haupt / Recht unterschieden / was es seyn. 462  
**Handwerk** und **Weisser Recht** / in selbiges kan man in gewisser Maah sich einfreyhen. 33  
**Hannoverische Chur** / **Sach** gehet schwer her bis es zum Stand gebracht wird. 373  
**Hasel-Hühner** gehören zu den hohen Wildbann / unter das hoch-Wildprät. 321. §. 45.  
**Haupt-Jagen** / wie es beschrehe. 335. \*  
**Haupt-Recht** / worinnen es bestehet / dabei soll sich ein Herr bey Unterthanen nicht des besten Vieches amassen / warum? 159. §. 57. hat zum Bauern, Aufstand nicht wenig Ursach gegeben. ibid. ist billig zu restringiren. ibid. dessen unterschiedliche Namen. ibid. im Schwarzburgischen-Rudelsstädtischer Linie. ibid. 62. von diesem ist das so genannte Hand-Lohn unterschieden. ibid.  
**Haupt-Wildbann** / v. Wildbann.  
**Heck-Jagen** / **Bey** / **Jagen** genandt / wie es beschrehe. 335. §. 65.  
**Heers-Folge** / v. Folge.  
**Heer** / **Steuer** oder **Reise** / **Geld** / worinnen es bestehet. 132. §. 20. \* wie es nach Sachsen recht heisse. ibid.  
**Heer** / **Strassen** / siehet einem jeden offen zu ziehen / und kan niemand ohne rechtmäßig / habende Ursach verwehret werden. 111.  
**Herberg** / prätendiret die hohe Landes / Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter. 463. §. 7.  
**Herren** / **Gnad** bey Hof / wie sie beschaffen / 59. §. 1. kommt von Gott / währet so lang Gott will. 60. §. 2.  
**Herren-Großel** / **Fürsten** / sind denen reinesten Ehrenstalln gleich. 36. §. 13. **Gottlose** / haben gottlose Diener. 37  
**Herren-lose Güter** / von deren Beschaffenheit / und was damit Rechtes? 446. §. 4.  
**Herzog Ernst** III. zu Sachsen Gotha hält nichts vom Kleider- Pracht / liberirt sich von Schulden / bekommt einen ansehnlichen Vorrath an Capitalen. 61  
**Herzoge** zu creire / gehöret Kaiserl. Majestät als ein hohes Kaiserl. Reservat zu 369. §. 9.  
**Herrschafts-Begierde** / allgutieß eingewurkeltes sehet alle Lieb / Gesetz / Recht und Gefahr auf die Seite. 28. ic. 41  
**Hezen** / noch Füchsen und Haasen / gehöret zu der niedern Wildbann. 321. §. 45.  
**Heuchler** / **Schmeichler** / Verläunder und Ohrenblöder / deren Beschreibung. 61. §. 4. sollen Fürsten nicht um sich dulden. ibid.  
Heu/

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

**H**eu/ Heuungs-Gerechtigkeit / wann darüber Streit und Pfandungen entstanden / was zu thun? 343.\*  
**H**irsch/ gehöret in den Hohen Wildbahn zum rothen Hoch-Wildprät. 321. §. 45.\* **H**r. Wann ein jahm-gemachter in einen Wald angetroffen und von einem Jäger gefangen oder gerödtet wird / wessen derselbe eigen werde? 349. §. 78.\* wann ein solcher die vorige Gewohnheit wieder umzukehren abgeleget / wie solches zu ermessen. ibid.  
**H**öchste Gewalt der Fürsten / v. Dominium Eminens.

**H**of/ mancherley Bedeutung dieses Wortes. 62. §. 5. daselbst hat die rechte Galanterie ihren Sitz. 166. §. 1. dessen Gnade ist sehr veränderlich. 59. §. 1. was zu rechter Errichtung desselben gehöre. 61. §. 4. seqq. wann es dabei recht zugehen soll / was die Fürsten zu vermeiden haben. 60. §. 3. Daran zu leben ist gefährlich. 59. §. 1. bey selbigen mainteniren sich manche lange Zeit. 60. §. 2. nach selbigen pflegt das ganze Land des Fürsten ein Exempel zu nehmen / und sich entweder zu bessern oder zu ärgern. 115. §. 1. Kaiserlicher hat vor allen andern Höfen die Præ-Eminenz. 62. §. 5.

**H**of-Amtier werden in Geistlich und Weltliche eingetheilet; anders aber bey Catholischen und anderst bey Evangelischen Fürsten considerirt. 65. §. 9. sind in etlichen Fürstenthümern erblich. 95. §. 5. Rayserliche. 377

**H**of-Bediente / v. Beamte.

**H**of-Commissiones, wann und zu was Ende diese ergehen. 549. §. 20. unterschied zwischen diesen und denen Commissionen / so vermög der Austräge erkant werden. 549. §. 20.

**H**of-Gerichte. 664. §. 6.

**H**of-Grafen / Comites Palatini. 375

**H**of-Handwercker / geniesen unterschiedliche Freyheiten gegen andern Handwerckern. 94. §. 3.

**O**ber-Hof-Marschalck / dessen Amt / ist von dem Reichs-Marschalck Amt unterschieden. 91. §. 1. ist mühsam / hat einen Unter-Marschalck adjungirt. 94. §. 2. hat die Fürstliche Tasel und Hof-Küche zu versorgen. ibid. wird von denen Franzosen Connestable genannt / ist in Frankreich der Höchste nach dem König. 92. Dasselben unterschiedliche Benamungen. ibid. dessen Jurisdicition am Kaysert. Hof. ibid.

**H**ofmeister/junger Prinzen/dessen Bestallung. 106  
**H**of-Prediger/ Hof-Caplan / dessen Aufstellung ist das erste und vornehmste Mittel zu einen gottsfürchtigen Lebens-Wandel der Hof-Bedienten. 122. §. 13. dessen eigentliche Verrichtungen. ibid.

**H**of-Rath (v. Rath) in sofern er von der Justiz unterschieden. 664. §. 5.

**H**of- und Schalck's. Narrten/ werden oft guten Räthen vorgezogen. 32. mit gebohnen zu scherzen/ ist öfters gefährlich. 157. §. 19. beider Arten solten sich Fürsten und Herren gänzlichen Abthun/warum? 158. an deren Possen eine Lust haben / ist nicht Christlich. ibid. Kaysert Friederichs Judicium von ihnen. ibid. wann Fürsten und Herren halten wollen/ muss es sehr behutsam beschehen; hiezu dienliche Reguln. ibid. §. 20. bringen Fürsten und Herren um groß Geld und werden reich. ibid.

**H**ohe Jagen. v. Wildbahn.

**H**ohe Wildbahn/ v. Wildbahn.

**H**olz/Holzung. v. Abholzung. Wann solche zum Gebrauch u. Bauen ohnverhindert beschehen könne? II. Theil.

338.\* was unter der pfleglich- und bescheidentlichen begriffen? §. 69. wann über deren Gerechtigkeit Streit und Pfandungen entstanden / hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 343.\* Auslocken was das seye 337. §. 68.\* wann es nicht beschehen soll/ Straffe der darwider Handlenden. ibid.

**H**ostendistia, v. Heer-Geld / Heer-Steuer.

**H**uldigung Kaiserliche / wie solche im Röm. Reich beschrieben. Wird an Thro Kaiserl. Majest. selbst / oder dero Comillarien abgeleget. Worinn das Vornehmste bestehet. 219. §. 29. von der letzten so zu Nürnberg und Frankfurt vorgegangen. ib. Wann sie der Kaiser selbst einnimmt/sieht Ihme der Erb-Marschall/ Graf von Pappenheim / mit entblößtem Schwert zur Seiten. ibid. wer davon nachzulesen. ibid.

**H**unde/ gebengelt oder geprügelte / warum sie also genannt werden? 302. §. 10.\* werden zum Abschrecken des Wildes gebraucht. ibid. zur Jagd halten / gehörte eigentlich unter die Frohndienste. 331. §. 60.\* ist eine Servitut; In welcher Zeit solche præscribit werden kan. ibid. wann sie nicht gepfändet / sondern erschossen werden / so wird auf die Pfandungs-Constitution erkannt. 344.\*

**H**ütten/oder Schükken-Häuser im Wald aufzurichten wird nicht gestattet. 327.\*

### J.

**J**ägermeister / Reichs-Jägermeister-Amt / wer es vor Zeiten gehabt: wer heut zu Tage. 329. §. 58.\*

**J**äger-Recht/worinnen es bestehet. 329. §. 58.\*

**J**ägerey-Bediente / Hohe/Mittlere/ Untere. 329. §. 55.\*

**J**agdbarkeit/generaliter und absolute, (d. i. ohne Benennung einer gewissen Art des Wildes) wann einer hat / ob er auch das Schießen und Büschchen habe? 328.\* v. Jagens-Gerechtigkeit.

**J**agd-Dienste / zu diesen gehören insonderheit die Wolfs-Jagen. 330.\*

**J**agd-Hunde / von wem dieselbe müssen gehalten werden; solche darf nicht jederman halten und aufziehen. 331. §. 60.\*

**J**agen/was es vor eine Gerechtigkeit seye. 297. §. 1.\* ist vor Alters allen Menschen frey gestanden §. 2. worinnen das ganze Absehen und Endzweck desselben bestehet 349. §. 78. was zu dessen Effect gehöre. 348. & 349.\* eine besondere Art zu Jagen besteht in der Schmeichlungs-Kunst 350. §. 82.\* unter diesem Wort Jagen ist der Vogel-Fang so eigentlich nicht begriffen 402. §. 7.\* wie zu erkennen/wann der Vogel-Fang und die Fischens-Gerechtigkeit mit unter dem Jagen/verglünftigt/begriffen seye 403.\* kommt heut zu Tag Fürsten und Herren nur zu §. 3. Frag: Ob Selbige recht gehan / daß sie sich solches allein zugeeignet / und andere davon ausgeschlossen haben? 298. §. 5.\* des gelirten Grotii Meynung hiervon. 298. & 299.\* soll zu rechter Zeit beschehen / damit der Saat und Getreyd kein Schaden geschehe. 303. §. 11.\* gehört in die Forst und Wälder. §. 12. Greyes wird ein und ander Orten in Deutschland noch dato gefunden 305. §. 16.\* ist denen Clericis oder Geistlichen im Jure Canonico verbotten 319. §. 35.\* kommt ihnen aber / wann sie Prälaten/Fürsten / und Reichs-Stände mit seyn / allerdings zu ib. auch denen gefürsteten Nebtkönigen. ib. **H**osen und Liederes/ was vor Wild unter jedes refor-

## Das andere Register /

feriret werde 321. §. 45.\* Hohes und Niederer/ können zugleich ihret zwey an einem Ort haben. 322.\* haben Fürsten u. Herren Macht ihren Unterthanen auf ihren eigenen Grund und Boden zu verbieten. 324. §. 50.\* auf einen fremden Grund und Boden ist / nach denen Sachsischen Rechten / nie man- den erlaubt / ibid. wie es könne acquirirt werden 321. §. 61.\* wann es dem Vasallen oder Lehennmann simpliciter überlassen / ob auch die Hohe Wildbahn darunter zu verstehen seye. ibid. kan einer anders nicht exercitieren und treiben / dann wie er es bishero durch den Gebrauch hergebracht 328. \* wie dasselbe anzustellen. 329. §. 57.\* Unwaidmännisches ist verebotten / was dazu referirt wird. ibid. des Verbottenen Beschaffenheit und wie mancherley dasselbe seye? ib. hiezu gehöören die Jagd- Frohn- Dienste 330. §. 59.\* Hundthalten 331. §. 60.\* zu welcher Zeit es beschehen und nicht beschehen sondern unterlassen wer- den solle 335. §. 65.\* beschiehet ordentlich und außerordentlich. ibid.

Jagens-Gerechtigkeit / (suche Wildbahn) hängt insgemein dem Forst-Recht an. 444. §. 46. ha- ben sich Fürsten und Landes-Herren / aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen / mit Ausschließung ihrer Untertanen / angemessen. 299. §. 6.\* siehet ihnen auch allein zu/gleichen die darwider handlen- de zu bestrafen ib. §. 7. wann Obrigkeitkeiten deren ent- seget werden könnten. 303.\* wohin sie zu referirten/ mancherley Mepnungen der Gelehrten hievon/ 306. §. 19.\* ist ein particulaires und absonderliches von sich selbst bestehendes Recht. 307. §. 20.\* siehet zu- zweilen jemand als ein Personal- Dienstbarkeit/ Ser- vitus Personalis, zu. ibid. wenn die davon fallende Nutzungen und Einkünften / auf Absterben des Va allen oder Lehen-Mauns / selbiges Jahr zu- kommen. 308.\* wird entweder als eine sonderbare Freyheit/ oder Rauffs- und Tausch-weise / oder durch die Præscription und Verjährung acquirirt ibid. §. 21. 311. §. 23.\* in wieviel Zeit? 309. §. 22.\* wie heut zu Tag? ibid. §. 21.\* zwischen der und dem Wildbann ist ein sehr grosser und merck- licher Unterschied. ibid. ist ein Regale. nach der JCtorum Jenensium Ausspruch. ibid. was vor ei- ne Zeit zu Acquirirung derselben außer dem Chur- fürstenthum Sachsen nachgegeben werde. 311.\* was zu Acquirirung selbiger durch die Verjährung oder Præscription, wann solche wider den Fürsten oder Landes-Herrn gehet / vor eine Zeit erforderkt werde 309. §. 22.\* wann es wider andere und nicht den Fürsten und Lands-Herrn gehet. Mepnung der Rechtsgelehrten hievon 310.\* Fr. Ob derjeniges/ der sie præscribit/ den Dominum Territorii ganz und gar davon ausschliesse / oder ihm das Mits- Zagen gestatten müsse 311. §. 25.\* wie sie per usumfructum oder durch die Nutzniessung acquirirt werde 313.\* Fr. Ob einer die Jagens-Gerechtig- keit / so er auf einem fremden Guth geniesset / auch einem andern concediren könne? ibid. wann und welcher gestalt man sie nicht cediren könne. Warum? 314. §. 28.\* wie sie per Locationem oder Besland- und Pacht-weise acquirirt werde. 314. §. 28.\* Fr. Ob auch Privat-Personen dieses Rechts fähig sind? 317. §. 33.\* wollen die Jcti Argentorat. denen Nobilibus strittig machen. 318. §. 34.\* wo- mit sie zu beweisen. 322. §. 46.\* was bey Überlassung derselbigen zu beobachten. Auf wie mancherley Weise solches beschrehe. 324. §. 49.\* Ott/wocinnnen sel-

bige exercit und getrieben wird. 331. §. 61.\* In aliena sylva , oder in einen fremden Forst / wie sol- che zu erweisen. 333. §. 62.\* und womit sie erwiesen werde. ib. §. 63.\* wann ihret zwey zugleich in dem Be- sitz und Inhaben derselben sich befinden/bor tem zu sprechen? 334. §. 64.\* in eines andern Wald kan derselben Grund-Herz nicht schmälern. 337. §. 68.\* ist unter allen Materien an der Kayserl. Cammer die Strittigste und kommt am öftersien vor. 341. §. 74.\* wie die Jagens-Gerechtigkeit wiederum ver- lohnen werde? 349. §. 80.\*

Jahrgebung v. Veniam etatis concedendæ Jus. Imposten / Licenten/ und Zölle / verhindern öfters die Commercien zu Land und Wasser. 398

Imprecations, v. Fluchen und Wünschen.

Increments fluviatrica, v. Wasser-Lützungen.

Inhaber v. Besitzer.

Injurien werden nach dem Holländischen Kriegs-Recht nicht mit Duelliten zu vindiciren zugelassen / wohl aber dem Injurirten zu billig-mäßigter Satisfaction verholffen. Art und Weise derselben. 149.\*

Insignia - Reichs- wie und welcher Gestalt ein Röm. Kayser damit angekleidet wird. 168. §. 3. werden theils zu Nürnberg / theils zu Aachen verwahret. Woraus sie bestehen. ib. wie und durch tem sie zur Kayserl. Krönung gebracht werden. 169. seynd fundbare Kennzeichen der Majestät 170. von denen hat ein jedes seine sonderbare Bedeutung. ibid.

Insuln/so in denen Flüssen entstehen/wohin sie gehö- ren. 459

Interesse, Fürstliches/welcher Gestalt und auf was Weise solches bey den höchsten Reichs-Gerichten wohl zu beobachten. 523. worinnen es bestehet. ibid. §. 1. & seqq.

Investitur, (v. Lehen - Empfängnuß ) über die Reichs-Lehen / wie sie die Stände und Vicarien em- pfangen. 485. §. 1. wie bey einen Fürsten. 634. §. 3. 4. 5. was vor Solennien dabey vorgehen. 635. §. 7. 8. seqq.

Jüden / welcher Gestalt es einen Fürsten und Herren erlaubt seye / solche in seinem Land aufzunehmen. Werden Kayserliche Cammer-Knechte genennet / was mehr von ihnen zu beobachten. 434. §. 39.

Judices Aufstregales , wie diese/ und was ihr Amt seye.

549. §. 20. Judicium Revisorium, am Reichs-Hof-Rath. 535. Aufstregarum, was vor Sachen und Materien von diesem Judicio excipiet werden. 585. seqq.

Jura Majestaticæ, was und wie mancherley dieselbe. 367. §. 3. welche diejenige bey welchen der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs Confens nothig. 414. §. 27. & seqq.

Juramentum, v. Eydschwur.

Jura superioritatis, v. Landesherliche Rechte.

Jurisdicition. Superioritas Territorialis ist zweierley/ Imperialis & Territorialis , weine beede zukom- men. 367. §. 2. Criminalis, ob diese denen Academien und Universitäten gebühre. 371. Territorialis, welche Chur-Fürsten / Fürsten und Stände in ihren Territorii zu exercitieren haben / und was bey dieser Materie in Rechten zu beobachten vor- kommt. 428. §. 34. wie diese in verschiedene Actus abgetheilet / und was unter deren Begriff enthal- ten. 432. §. 37. Simplex, oder Special - Jurisdic- tion was die seye? 437. Abtheilung derselben heut zu Tag. ibid. wann sie simpliciter und schlechter Dings überlassen wird. 476. Clausuln so bey Über- lassung der Jurisdiction gewöhnlich gebraucht wer- den.

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

§. 61.\* In  
st / wie sol-  
sie erwiesen  
in dem Be-  
vor wem zu  
Wald kan  
137. §. 68.\*  
l. Cammer  
vor. 341.  
derum ver-  
ndæ Jus.  
öffters die  
398  
gen.  
egs. Recht  
jen / wohl  
tisfaction  
\*  
ein Röm.  
. werden  
erwähret.  
dem sie zur  
ynd funde-  
denen hat  
ibid.  
sie gehö-  
459  
was Wei-  
ten wohl  
ibid. §. 1.  
über die  
arien em-  
4.6.3.4.5.  
7.8. seq.  
d Herrn  
nehmnen.  
genennet /  
39.  
Amt seye.  
th. 535.  
erien von  
85. seqq.  
dieselbe.  
t gesam-  
Consens  
echte.  
meyerley/  
de zukom-  
n Acade-  
Territo-  
d Stände  
und was  
hten vor-  
me Actus  
iss enthal-  
- Jurisdic-  
elben heut  
schlechter  
bey Über-  
ucht wer-  
den.  
5 den. ibid. ob sie dem Territorio cumulative oder  
privative seu abdicative anhänge? ibid. §. 59.  
ob selbige in dubio cumulative oder privative  
seu abdicative transferirt worden? mancherley  
Meynungen der DD. hiervon. Resolutio. ibid.  
*Jus Caduci*, v. Haupt-Recht. Advocatiz. 367. §. 6.  
Archivi und Cancellariae hat die unmittelbare  
Freye R. Ritterschafft. Ob auch singula Membra  
von selbiger? 679. können sich Municipal- oder Fü-  
sten und Land-Stände nicht anmaßen. ibid.  
*Jus circa sacra*, ein hohes Kayserliches Reservat, wo-  
rinnen es bestehet. 367. §. 5. Circa Officia Impe-  
rii. 376  
*Justiz*, (v. Gerechtigkeit) oder Gerichtbarkeit,  
heilsame Administracion derselben ist eine der vor-  
nehmsten Stücke des Regiments. 39. §. 16. wie dies  
selbe und wann solche beschehen soll. ib. ist das grösste  
Kleinod im Reich. ibid. was zur Administracion  
derselben gehöre. ibid. deren Exercitierung über die  
Schwäbische Ereyf-Miliz aus dem Extract und Or-  
donnanz A. 1689. & 1694. zu erschen. 122. Höch-  
ste exercit ein Röm. Kayser durch den Reichs-Hof-  
Rath oder durch das Cammer-Gericht. 526. §. 5.  
*Justitia denegata* I. Protracta, Casus, wohin er ge-  
hört. 540. n. 8. Citation dagegen. ibid.

### R.

*Rampff-Gericht* / v. Duell. wo sie vor alters gehal-  
ten worden 148.\* aus was Ursach solche gemeinig-  
lich beschehen ibid. des Scanderbegs mit einem  
Tartar ibid. des Dollingers zu Regensburg mit ei-  
nem Saracenen ibid.  
*Rampff-Recht*. v. Rolbens Recht.  
Karten / durch den Verkauff derselben kommt ein  
gewisser Kaufmann in Spanien innnerhalb 10. Jah-  
ren zu einen ungemeinen Reichthum 154  
Karten-Spiel / durch allerhand soll König Ludovicus XI. V. in Frankreich in unterschiedenen Wissen-  
schaften seyen informiret worden. 154  
Kazzen/wilde / ob diese nieder zu schiessen denen Pri-  
vatis erlaubet seye? oder darnach zu jagen? 304.\*  
§. 13. gehören unter den Niedern Wildbahn 321.  
§. 45.\*

Kayser Römischer / kan wider die guldenen Bull/  
beschwoerne Wahl-Capitulationes, Reichs-Ab-  
schiede &c. &c. nichts verhengen 23. warum er ein  
Schutz- und Schirm-Herz der Christenheit und der  
Christlichen Kirche genennet werde? 27. §. 3. gehet  
allen Kayfern Römigen u. Fürsten vor; ist der ober-  
ste Fürst im Reich; gelanget zu dieser Würde durch  
öffentliche Wahl 62. §. 6. dessen Titul ibid. ist ge-  
halten/aussir Noth im Reich zu residiren. 65. haben  
sich mit ihren Gemahlinen vor Alters dann und wann  
zu Rom vom Pabst auch krönen lassen. 179. mit  
was Ehrebetrag Thro Maj. denen Thur. Fürsten/  
wann sie sich bey Thro befinden / begegne 211. sie-  
het frey allenthalben im Röm. Reich ein Begräb-  
nus zu erwählen 217. dessen Todes. Fall wird im  
ganzen R. Reich betrauet ibid. wann Er mit Tod  
abgehett / und kein erwählter Römischer König vor-  
handen / verfällt das Reich in ein Interregnum,  
ibid. gratuliert zuweilen auch denen Thur. Fürsten  
und Ständen des Reichs / wann ihnen etwas glück-  
liches begegnet 219. Ferdin. II. III. Leopoldus, Jo-  
sephus, und jetzt glorwürdig Regierende Majestät/  
haben aus Grafen Fürsten gemacht. 274

Kayserin/Römische / deren Rang 63. wird die aller-  
höchste Princessin auf Erden genennet 72. Thos  
seynd gewisse Erz-Aembter assignirt. ibid.  
Kinder aus der Ehe zur linken Hand erzeuget / wann  
sie vor ehlich erzeugte und vor Adelich gehalten wer-  
den 120. §. 10. werden zuweilen auch im Gräflichen  
Stand erhoben / zur Succession gelassen / 221.  
Fürstliche / wie sie zu bedienen / zu erziehen / was  
an Dero guten Education gelegen. 106  
Kirchen/ was bey Einweihung derselben vor gewisse  
Solemnitäten gebraucht werden 220. — Visita-  
tion, wann sie vorzunehmen. 475  
Kirchen-Staat/oder Kirchen-Aemter/fallen Fürsten  
und Regenten mit Exemplarischen und gelehrten  
Personen versehen. 33  
Kirchweyh-Schutz / worinnen dieser bestehet / und  
wem er zukomme. 392  
Klag-Sach bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / der  
zweyte Modus procedendi , worinnen er bestehet.  
567. seq.  
Kleider Fürstliche/ deren Vertwahret werden in Kay-  
serl. Rechten Comites Vestimentorum genennet /  
95. §. 6. gewisse Art der Röm. Kayser / bey Hof/  
bey der Krönung; der Reichs-Fürsten 96. Kayser-  
liche bey ihren Ernânungen 168. §. 3. Thurfürstliche  
170. Missbrauch derselben heut zu Tag. 96  
Kolben-Recht ist G. Ottes Wort zu wider 148. §. 11.  
heut zu Tag abgeschafft; warum? ibid.  
König / dessen Majestät und Hoheit / worinnen sie  
bestehet. 29. einem Römischen wird der Vorgang  
von Frankreich disputiret / aber nicht nachgegeben/  
62. solche zu creire kommt Kayserl. Maj. als ein ho-  
hes Reservat zu. 373. §. 10.  
Könige in Böhmen/wurden selten vor diesem auf die  
Reichs-Läge berufen/ heut zu Tag aber ordentlich.  
Reichs-Gutachten hierüber/ 511. seq. u. 515. haben die  
Freiheit / in ihrem Lande Grafen / Freyherten und  
Edelleute zu creiten. Wieviel diese gültig. 375  
Königin/ Römische/ deren Rang. 63. werden auch  
zu Kaiserinnen gekrönet. 189. §. 12. Exempel. ibid.  
Christina in Schweden/ ziehet nach Rom. ibid.  
Königs-Recht / in der 1. Sam. c. 8. wie solches zu  
verstehen. 25  
Krammers Vögel / gehören unter den Niedern  
Wildbahn. 321. §. 45.  
Krieg / ob und welcher Gestalt Fürsten und Herren  
Krieg führen sollen? u. wie das Geld dazu aufzubrin-  
gen? 710. ad §. 1. seqq. von denen übrigen dazu  
behörigen Requisitis und was dabei zu beobachten.  
711. seqq.  
— Kriegs-Handel / in fremde sich zu meliren ist  
gefährlich/ und lauft selten wohl ab. 41. pflegt man  
oft dem Nachbarn anzukünden / damit er nicht mö-  
ge zu mächtig werden. 42. was zu beobachten ehe  
man zu demselben schreitet. ibid. öffentlicher ist zu-  
weilen besser / dann ein angebottener / betrüglicher  
und unsicherer Fried. ibid. wie mit Glück zu füh-  
ren? ibid. rechtmaßige Ursachen dessen / welche?  
ibid. das Recht oder die Kriegs-Gewalt hat Kayserl.  
Maj. zugleich mit dem Reich. Was bey dem allen  
zu beobachten. 416. seqq.  
Kriegs-Rath/ dessen Beschaffenheit. 665. §. 11.  
Kriegs-Staat/ gehört auch zu dem wohl-eingerich-  
tet Hof/ wird durch die Kriegs-Räthe geführet.  
68. §. 13.  
Kriegs-Züge / in selbigen wird heut zu Tag leyder  
die alte teutsche Freiheit zu viel gemisbraucht. 711

[Kff] 3 Rüchen

## Das andere Register /

Rüchen/ (v. Koch-Runft) woher dieselbe / und  
wie darauf Achtung zu geben. 94. §. 4.  
Rüchen-Meister/ Erb- des H. R. Reichs / wer es  
vor Zeiten gewesen / und wer heutiges Tages? 95  
Rüchen-Rechnung / Item / von deren Einnahm  
und Ausgab/ Bedienten/ Accidentien. 95  
Kunst-Cammern/ berühmte. 142. §. 7.  
Kurzweil/Fürstliche/ v. Ergötzlichkeit.

### L.

Land/ (v. Territorium) Abtheilung desselben/welcher  
Gestalt solche vorgenommen / und worauf bisweilen  
sonderlich geschen werden/ Haus Dettingens Exem-  
pel. 476. seqq.  
Landes-Frieden/ wann wegen Land-Fried-brüchis-  
ger That darauf geflagt wird 538  
Landes-Fürsten und Herren/ die in Bayern behal-  
ten sich etwelche Dörfer / wo der Wildbann ist/  
vor/ Nahmen solcher Dörfer. 332. \* müssen die ho-  
he und niedere Jurisdiction und Bothmässigkeit  
in ihrem Lande haben / zu was Ende. 436. §. 41.  
seqq. deren Effect zu Kriegs-Zeiten/ welche nehm-  
lich von ihnen exerciret werden / in ihren Grän-  
zen. Welche/ und wie viel deren seyen? 464. §. 51.  
Ausser dem Territorio oder ihren Gränzen. Wel-  
che/ und wie viel derselben? 473. §. 52.  
Land-Gericht/ Kaiserl. zu Weingarten. Wo es  
gehalten werde ? Dessen Richter. District. 577.  
§. 54. Des Nürnbergerischen Burggrathums. Des  
Herzogthums Francken zu Würzburg, ibid. §. 55.  
von den übrigen alten Deutschen Gerichten / wer  
nachzulesen. ibid. was unter diesen Wort Land-  
Gericht / oder Lands-Gerichtliche Obrigkeit vor  
Jurisdiction unterweilen verstanden werde? 664.  
Solemnitäten bey dessen Heegung, ibid. aus was vor  
Räthen selbiges bestehet? ibid.  
Landes-Herrliche Rechte und Regalia können durch  
die Clausul: mit der Jurisdiction und Obrigkeit /  
Item: mit aller und jeder Jurisdiction und Obrig-  
keit/ nicht transferirret werden. 474. §. 58.  
Land und Fürstenthum ist glücklich / wann ihr  
Herr die meiste Zeit auf nügliche Geschäfte und  
erlaubte Lust und Ergötzlichkeit wendet 147  
Landes-Fürstliche und Landes-Herliche Obrig-  
keit/ und die davon dependirende Regalia können  
zweyen oder dreyen zugleich an einem Ort com-  
petiren / und dahero Gemeinschaftlich exerciren.  
476. §. 55.  
Landes-Obrigkeit/ deren hohe Gewalt/ über die de-  
nen Privat-Personen zuständige Sachen. Wie weit  
sich diese erstrecke/ und auf wie vielerley Art solche be-  
schehe. 459. §. 50. seqq. Liegt auch die Obsorge der  
Geistlichen Sachen/ und vornehmlich vor ihrer Un-  
terthanen Seelen zu sorgen ob. 474. §. 53. Unter-  
schied hierinnen zwischen den Catholischen und  
Augspurgischen Confessions- Verwandten. ibid.  
worinnen sie bestehet / und was derselben sonst  
wegen Kirchen und Schulen anhängig? ibid.  
Land-Räthe/ was diese seyn? 663. ad §. 5.  
Land-Stände/ von deren Conventen / sonder-  
bahren Nutzen und Nothwendigkeit. 601. wo /  
und wie oft ein Land-Tag zu halten? ibid. §. 2.  
müssen mit Vorwissen der Landes-Fürsten zusam-  
men kommen. §. 3. Welche. 602. §. 4. werden in  
dreyerley Classen eingetheilet/ aus wem sie bestehen?  
603. §. 5. ob auch die Bauren darunter zu zeh-  
len? 604. ob Bürgere in Reichs-Städten darzu

gelangen können? 605. Officianten die sie zur  
Landschaft gebrauchen. ibid. §. 5. ob sie auch  
gezwungen erscheinen müsse? ibid. deren besonde-  
re Jura. 611. §. ult.

Landsteuer/ wie sie einem Herrn des Landes zukom-  
me/ und was derselben anhängig. 432. §. 37.

Landstrassen oder Heerstrassen/ sind dem Landes-  
Herrn / oder Landes-Obrigkeit / als sonderbare  
Regalien/ zuständig. Werden dahero auch von ih-  
nen erhalten/ und vor Unsicherheit bewahret. 450.

§. 47. Wem sie können versaget werden / oder  
wer nicht passirt werden können? ibid. Welcher  
Gestalt der allgemeine Gebrauch derselben heut  
zu Tag restringiret ist. 451. was sonst von solchen/  
sonderlich in Rechten zu beobachten. ibid. 462. §. 5.

Land-Tage/ zu was Ende solche gehalten werden?  
208. 436. §. 40. Solemnitäten. 605. §. 7. seqq. Ab-  
theilung. 606. §. 11. was vor Sachen darauf ge-  
hören? ibid. §. 12. 13. it. p. 607. — 611.

Landes-Verweisung/ wie selbige wiederum pfle-  
get aufgehaben zu werden? 403. wie sie von Kap-  
sel. Majest. beschehe/ an einen/ der von seiner Herz-  
schaft des Landes verwiesen worden 404

Laquay/ ist so viel als ein Lauffer / dem Mahmen  
nach 97

Laster/ der beleidigten Götterlichen Majestät. 122. §.  
14. darwider soll ein Fürst nach allem Vermögen  
eyfern. ibid.

Laussen/ und Richter nach Füchsen und Haasen /  
wensis erlaubet ist/ ist darum selbige zu schiessen nicht  
erlaubet. 327. §. 55. \*

Läuffer/ werden in Italien als Postillonen gebrau-  
chet. 97. Türckische sind über die massen verwun-  
derbar geschwind. ibid. haben wegen ihrer Ge-  
schwindigkeit mit den Post-Pferden eine grosse  
Connexion. 447. §. 40.

Lebens-Regeln vid. Gesetz. • Wandel der Hof-  
Leute zu einen Christlichen/ die Mittel darzu. 122.  
§. 13.

Legationis Ius. v. Gesandtschafften.

Legitimation, Legitimierung / sonst Natalium Restitu-  
tio genannt/ die Schenkung des Rechts der ehr-  
lichen Geburth. ein hohes Kaiserl. Reservat, wo-  
rinnen es bestehet / und wie weit sich erstrecke?  
384. §. 16. was vor Kinder de Jure Civili darzu  
gelangen funten. ibid. was nach den Röm. Rech-  
ten vor Stücke sonderheitlich darzu erforderet wer-  
den? 385. ist heut zu Tag ganz anders. ibid. wie  
wann ein Vatter solche sub- & obreptitiē erschli-  
chen hätte? ibid. was die von Adel legitimirte Kin-  
der zum Zeichen in ihren Wappen führen müssen.  
ibid. was es wegen der Lehen mit dergleichen Kin-  
dern vor einer Beschaffenheit habe? ob dergleichen Le-  
gitimati in den Lehen- und Stamm-Gütern suc-  
cident. ibid. wie in denen Allodial- und Eigentums-  
Gütern? 386. weme sie sonst zu kommen? 442.  
§. 44.

Lehen-Briefs-Formular. 640. was sonst bei den  
Lehen-Briefen zu bemerken?

Lehen/ von deren Ursprung insgemein. 631. §. 1. gibt  
zweyterley in Deutschland. 632. Reichs-Lehen-Bes-  
wandtniss. ibid. warum die Fürsten solche verliehen?  
ibid. Belehnung/ wo sie beschehe? ibid. wo die  
zu fordern/ und die Belehnung bescheiden soll/ wann  
ein Lehen-Herr unterschiedliche Territoria und  
Herrschaften besitzet? 633. Muthung muss schrift-  
lich ange suchtet werden. 637. wann dieselben zer-  
theilt



## Über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- lebt und viele seyn / wie die Pflicht zu leisten ?  
639. wie die Dienste bey solchen zu praestiren ?  
643. seq. wann es ein Francum oder Frey-Lehen/ wird dem Lehen-Mann der erlittene Schaden bey geleisteten Lehen-Diensten ersetzet. 132. §. 21. \* die davon aufgehabene Früchte sind nicht Lehen/ sondern Allodial. 213. \* wann der Vasall dessen verlustigt werden kan ? 378. \* Ob solches dessen Kinder/ oder denen Lehens-Agnaten schädlich seyn könne ? 379. \* in rechter Zeit zu empfahlen/ wann ein Fürst verhindert wird/ was zu thun ? \* heimgefahrene/ wie sie wiederum zu verleihen ? vid. p. 412. Ob Kays. Maj. solches alleine und ohnbefugt der Chur-Fürsten thun könne ? 379. \* Briefe zu welcher Zeit sie ausgefertiget werden/ was davor zu bezahlen ? ibid. in selbigen soll ja nichts gedändert/ sondern alles bey den Alten gelassen werden. ibid. In Ansehen dieser sind Fürsten und Stände des Reichs/ dem Kaiser und dem Reich als Reichs-Unterthanen obligat. p. 380. \*
- Lehen- oder Ritter-Dienste** / worinnen sie bestehen. 127. §. 14. \* Ursprung von Longobarden. ibid. sind in Lehen-Briefen determiniret oder nicht determiniret. 128. §. 16. \* auf den ersten Fall. Wird nichts/ als was benamset ist/ praestiret/ außer im höchsten Nothfall. ibid. im andern Fall wird auf das alte Herkommen oder Gewohnheit an nächsten Höfen gesehen. ibid. welches aus den Muster- und Füriers-Zettul erheslet. ibid. wie sie beschaffen seyn sollen. ibid. wann sie zu vermehren. ibid. ob sie auch zu praestiren/ wann ein Lehen-Zugang schon vorher Feudal und nicht Allodial gewesen. ibid. \* wie zu praestiren/ wann das Lehen diminuitet worden. ibid. wann/ und zu welcher Zeit sie zu praestiren. 129. §. 17. \* werden zur Offension und Defension dem Lehen-Herrn geleistet. ibid. mehrere Fälle/ wie sich dabei der Lehenmann zu verhalten. 130. \* Wann unterschiedliche Erben und Besitzere eines Lehnens vorhanden. ibid. \* wann eine Abtheilung beschehen. ibid. wann der Lehenmann sein Lehen einem andern zum Afters-Lehen verliehen. ibid. wann mehr Lehen-Herrn wegen eines Lehnens strittig. ibid. was nach dem Sachsischen Recht üblich. ibid. wann der Lehen-Herr in die Kaysert. und des Reichs-Acht verschafft. ibid. Gegen wen sie zu praestiren/ ein Lehenmann schuldig seye. ibid. §. 18. \* können zweilen durch ein gewisses Geld abgelöst werden. 132. §. 20. \* hat der Lehen-Mann regulariter auf seine eigene Kosten zu leisten. ibid. §. 21. anderst aber in der Pfalz/ und nach Sachs. Recht. allen erlittenen Schaden an Wagen und Pferden zu tragen. ibid. sind ehemessen bey den Römerzügen vornehmlich in Übung gewesen. 133. §. 22. \*
- Lehen-Empfängnisse / Lehen-Investitur**, wird Herzogen und Fürsten von dem Kaiser/ Grafen und Herrschafften aber durch den Reichs-Hof-Rath gegeben. 208. geschah vor diesem an die Geistliche mit dem Scepter/ an die Weltliche mit der Fahnen. Beschiehet heut zu Tag ohne Unterschied mit dem Schwerdt. Dessen Spiken küssen die Lehen-Leuth. 208. mit was vor Ceremonien und Pracht solche jedesmahls beschehe. 208. §. 23. seq. eine kurze Relation davon. p. 209. Lit. E. Formul des Anbringens oder Bitte. ibid. die Antwort Ihro Kays. Majest. hierauf. des Juramenti Fi-
- delitatis. p. 210. der Danksgung. 211. wer von diesen allem kan nachgelesen werden ibid.  
**Lehen-Empfängniss eines Fürsten** / wie sie heut zu Tage zu beschehen pflege. 378. \* eines gefürsteten Grafen. ibid. muss allezeit vom Kaiser begehret und verlanget werden. ibid. wegen der haben die Könige in Böhmen ein besonders Privilegium, ingleichen das Erz-Haus Österreich. ibid. wie oft/ und wann solche begehret werden muss. ibid.  
**Lehen-Eyd** können Fürsten und Stände des Reichs durch ihre Gevollmächtigte praestiren lassen 379. so auch Tutores und Curatores. ibid. vid. seqq. p. 653.  
**Lehen-Fälle** / wie mancherley Weise sich solche eraignen/ und wie es bey Geistlichen und Weltlichen gehalten werde. Macht des Kaisers über die Geistlichen. 485. §. 2. wann ein doppelter sich ereignet/ da der Lehen-Herr und Vasall zugleich mit Todt abgehen/ was Styli. 492. ad §. 10. & 11.  
**Lehen-Gericht** / was bey demselben zu beobachten in Jure vorkomme 647  
**Lehen-Hand / Lehen-Tax**. Worinnen sie bestehen/ und wann es praestiret wird. 640. §. 10.  
**Lehen-Hof / oder Lehen-Saal** 631  
**Lehen-Investitur**, wann sie innerhalb Jahr und Tag nicht begehret wird/ geht verloren. Wie zuweilen Entschuldigungen angenommen werden/ und was weiter hieben obervirt wird. p. 485. ad §. 3. & 4. wann sie begehret wird/ lässt Kaysert. Majest. unverwaigerlich widersfahren. 486. Nothwendigkeit der Investitur. 487. wegen der Pupillen/ was dazu beobachten: ibid. bey einen erhaltenen Indult. Kann auch ein Prorogation erlanget werden. p. 488. ad §. 5. besondere Solennitäten bey besondern Personen. p. 489. ad §. 8. A. p. 490. wie bey den Sachsischen Häusern. ibid. zu solcher hat man vor diesem gewisse Symbola gebraucht/ heut zu Tag geschehen sie ohn Unterschied mit dem Schwerdt. 494. ad §. 13. was nach vollbrachter Investitur beschiehet. 491. ad §. 9. was bey gemeinen der Vasall gemeinlich den Lehen-Herrn vor die Belehnung erlege/ und was man bey Reichs-Lehen vor einen Lehen-Tax zu geben pflege. ibid.  
**Lehen-Leuthe** werden in Lehen-Rechten Soldaten und Kriegs-Leuthe genennet. 127. §. 15. \* leisten je zuweilen/ auch zu Friedens-Zeiten/ die Lehen-Dienste/ als bey Beylagern/ Rinds-Tauffen/ Ankunft fremder Herrschafften &c. bey Leich-Processen/ Einzügen &c. Wann diese Aufwartung statt finde ? 128. \* werden durch Aufbothes-Briefe zu Praestirung der Lehen- und Ritter-Dienste beschrieben. 129. §. 17. \* Formul solcher Briefe. ibid. sind in ungerechten Sachen und Kriegen zu dienen nicht schuldig. ibid. in zweifelhaften aber dem Lehen-Herrn zu partiren verpflicht. ibid.  
**Lehen-Mann** ist schuldig/ dem Lehen-Herrn in einer Person ins Feld zu folgen. 131. §. 19. zu welcher Zeit er einen Substituten schicken könne ? ibid. wann er nicht schuldig/ dem neuen Lehen-Herrn/ zum Empfang der Lehen zu folgen. 633. muss sich legitimiren/ daß ihm die Lehen zustehen. ibid. §. 2. was er ferner zu beobachten ? ibid. worzu er dem Herrn verbunden. 638. §. 9. it. 641. §. 12. und der Herr hinwiederum ihm. ibid. ob er in Person zu erscheinen gehalten ? 639. wann er die Lehen-Pflicht

## Das andere Register /

- Pflicht geleistet. Was er ferner zu thun? 640. §. 10.  
wann er Schaden gelitten/ ob er solchen zu tragen  
habe? 644. was ein Aßter-Lehen-Mann zu thun.  
ibid. wieder wem ein Lehen-Mann zu dienen nicht  
schuldig. ibid. und wann die Lehen-Dienste cessi-  
ren? 645. item/ wie er das Lehen vernürcke? 646.  
wie er sich zu verhalten/wann er mit seinen Herrn in  
Streit gerathen? 650. & seqq. wann er keine  
Männliche Erben zu hoffen? Was wegen der Töch-  
ter zu thun. 655. wann er das Lehen-Gut gebessert/  
und verstirbt quid Juris? 656
- Lebens-Pflicht/ Clausula**, so bey der H. F. Bele-  
lehens-Canzley zu Bayreuth mit angehängt wird 649
- Lehen-Revers**, ob er von einer solchen Nothwendig-  
keit sey/ das dessen Unterlassung vor eine Felonie,  
oder solchen Lehen-Fehler zu halten/ wodurch das  
Lehen könne verloren gehen? 641
- Lehen-Richter.** 650.
- Lehen-Sachen**/ so Reichs-Lehen betreffen/ können  
dem Judicio Austregarum nicht unterworfen wer-  
den. 591. seqq.
- Lebens-Strittigkeit**/ wie die entschieden werde? 649. seq.
- Lebens-Successores**, wann ihrer viele vorhanden/ em-  
pfähret nach dem Herkommen verschiedener Fürst-  
lich- und Gräfflichen Häuser/ der Senior Familiae  
Namens aller die Lehen. 489
- Leib-Garde eines Fürsten**/ aus was vor Leuten sol-  
che bestehet/ ihre Officiers und Vertickungen.  
69. §. 14.
- Leistung oder Eintreuten**/ Einlager der Schuldnier  
oder der Bürgen auf erstes Anmahnun des Credi-  
toris oder Glaubigers an einen gewissen Ort bey  
einem Wirth/ war vor diesem sehr üblich. 142.  
wegen seines Missbrauchs/ durch die Reichs-Sar-  
kungen aufgehaben. ibid. \* im Hollsteinischen aber  
noch heut zu Tage im Brauch. ibid. an verschiedenen  
Orten mit Abschaffung des Missbrauchs in Deutsch-  
land wieder eingeführet. ibid. deren Effect vor  
Alters. Gilt heut zu Tag nicht mehr. 143. Formu-  
lar von einer solchen schriftlichen Obligation. ibid.  
wird heut zu Tag die Gesellschaft genannt. ibid.  
§. 31. \*
- Lerchen** gehören unter den niedern Wildbann.  
321. §. 45. \* Strich ist an vielen Orten Deutsch-  
lands frey gelassen worden. 404. §. 9. \* wird bis-  
weilen von dem Grund-Herrn de Facto verweh-  
ret/ gewinnet aber selten einen guten Ausgang. ibid.  
**Lerchen-Krieg** zwischen Dettingen und Nördlin-  
gen. 404. \*
- Licentien/ Imposten und Zölle**/ unordentliche/ verhin-  
dern die Commercien öfters zu Wasser und Land 398
- Licentiaten**/ wie und welcher Gestalt sie von denen  
Doctoribus differieren 372
- Lincke Hand/ Trauung zur selbigen**. v. Ehe.
- Livraren/ ob sie nach erhaltenen Abschied des Dies-**  
ners können zurück behalten werden? v. Laquay.
- Lust-Jagen/ erlaubtes/ kan an jemand andern nicht**  
concediret werden/ warum? Limitatio. 314. \*
- Luren/ ob diese nieder zu schiesßen** denen Privatis  
erlaubet seye? oder darnach zu jagen? 304. §. 12. \*
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50
- 51
- 52
- 53
- 54
- 55
- 56
- 57
- 58
- 59
- 60
- 61
- 62
- 63
- 64
- 65
- 66
- 67
- 68
- 69
- 70
- 71
- 72
- 73
- 74
- 75
- 76
- 77
- 78
- 79
- 80
- 81
- 82
- 83
- 84
- 85
- 86
- 87
- 88
- 89
- 90
- 91
- 92
- 93
- 94
- 95
- 96
- 97
- 98
- 99
- 100
- 101
- 102
- 103
- 104
- 105
- 106
- 107
- 108
- 109
- 110
- 111
- 112
- 113
- 114
- 115
- 116
- 117
- 118
- 119
- 120
- 121
- 122
- 123
- 124
- 125
- 126
- 127
- 128
- 129
- 130
- 131
- 132
- 133
- 134
- 135
- 136
- 137
- 138
- 139
- 140
- 141
- 142
- 143
- 144
- 145
- 146
- 147
- 148
- 149
- 150
- 151
- 152
- 153
- 154
- 155
- 156
- 157
- 158
- 159
- 160
- 161
- 162
- 163
- 164
- 165
- 166
- 167
- 168
- 169
- 170
- 171
- 172
- 173
- 174
- 175
- 176
- 177
- 178
- 179
- 180
- 181
- 182
- 183
- 184
- 185
- 186
- 187
- 188
- 189
- 190
- 191
- 192
- 193
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199
- 200
- 201
- 202
- 203
- 204
- 205
- 206
- 207
- 208
- 209
- 210
- 211
- 212
- 213
- 214
- 215
- 216
- 217
- 218
- 219
- 220
- 221
- 222
- 223
- 224
- 225
- 226
- 227
- 228
- 229
- 230
- 231
- 232
- 233
- 234
- 235
- 236
- 237
- 238
- 239
- 240
- 241
- 242
- 243
- 244
- 245
- 246
- 247
- 248
- 249
- 250
- 251
- 252
- 253
- 254
- 255
- 256
- 257
- 258
- 259
- 260
- 261
- 262
- 263
- 264
- 265
- 266
- 267
- 268
- 269
- 270
- 271
- 272
- 273
- 274
- 275
- 276
- 277
- 278
- 279
- 280
- 281
- 282
- 283
- 284
- 285
- 286
- 287
- 288
- 289
- 290
- 291
- 292
- 293
- 294
- 295
- 296
- 297
- 298
- 299
- 300
- 301
- 302
- 303
- 304
- 305
- 306
- 307
- 308
- 309
- 310
- 311
- 312
- 313
- 314
- 315
- 316
- 317
- 318
- 319
- 320
- 321
- 322
- 323
- 324
- 325
- 326
- 327
- 328
- 329
- 330
- 331
- 332
- 333
- 334
- 335
- 336
- 337
- 338
- 339
- 340
- 341
- 342
- 343
- 344
- 345
- 346
- 347
- 348
- 349
- 350
- 351
- 352
- 353
- 354
- 355
- 356
- 357
- 358
- 359
- 360
- 361
- 362
- 363
- 364
- 365
- 366
- 367
- 368
- 369
- 370
- 371
- 372
- 373
- 374
- 375
- 376
- 377
- 378
- 379
- 380
- 381
- 382
- 383
- 384
- 385
- 386
- 387
- 388
- 389
- 390
- 391
- 392
- 393
- 394
- 395
- 396
- 397
- 398
- 399
- 400
- 401
- 402
- 403
- 404
- 405
- 406
- 407
- 408
- 409
- 410
- 411
- 412
- 413
- 414
- 415
- 416
- 417
- 418
- 419
- 420
- 421
- 422
- 423
- 424
- 425
- 426
- 427
- 428
- 429
- 430
- 431
- 432
- 433
- 434
- 435
- 436
- 437
- 438
- 439
- 440
- 441
- 442
- 443
- 444
- 445
- 446
- 447
- 448
- 449
- 450
- 451
- 452
- 453
- 454
- 455
- 456
- 457
- 458
- 459
- 460
- 461
- 462
- 463
- 464
- 465
- 466
- 467
- 468
- 469
- 470
- 471
- 472
- 473
- 474
- 475
- 476
- 477
- 478
- 479
- 480
- 481
- 482
- 483
- 484
- 485
- 486
- 487
- 488
- 489
- 490
- 491
- 492
- 493
- 494
- 495
- 496
- 497
- 498
- <p style="text

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- dungs-Constitution erkannt werden, n. 3. auf die Constitution von Arresen. Was vor Stücke da-  
bey vorhanden seyn müssen 538. n. 4. Super litigio-  
sa possessione, ibid. n. 5. über den Proces ex Lege  
diffamari, wann einer höchst ärgerlich diffamirt  
worden 539. n. 6. wann einer sucht zu cassiren.  
541. was noch bey diesem Mandato S. C. zu mer-  
cken, ibid. Attentatorum revocatoria, wann sie er-  
kannt werden 548. §. 19. wie diese beschaffen, ibid.  
**Marschall** / über den Ursprung dieses Wort sind  
die Gelehrte nicht einig 91. §. 1. Reichs-Erb-  
dessen Verrichtung auf Reichs-Tagen/ Strittig-  
keit / dieser seiner Jurisdiction halben/ wird compo-  
niert. 93  
**March + Commissarii**, was sie nach den Reichs- und  
Craif-Constitutionibus bei Marchen zu beobachten  
119. §. 8. \* haben auf die March-Route punctir-  
lich zu sehen 120. \* keine eigenmächtige Rast-Zä-  
ge zu gestatten, ibid. ingleichem keine Excesse oder  
Inconvenientien/ibid. sollen die Troupen und Vol-  
cker so leicht nicht campiren lassen / sondern in die  
Dörffer und Häuser verlegen 124. §. 12. \* den  
Quartiers-Mann nicht pressen / auch die Quar-  
tier nicht abkaufen lassen, ibid. Verordnung von  
dem allen 125. §. 13. \* denselben ist die Haltung  
alles Ernsts von dem Schwäbischen und Franki-  
schen Craif eingeschärft worden ibid. \* **Marchs**  
Ordnung/ Kaiserliche vom 28sten Octob. 1712.  
wornach sich die Quartier- u. Postirung / beziehen-  
de Kaiserliche Troupen am Ober-Rhein zu hal-  
ten / und dieselbe punctuell zu beobachten 125. \*  
March-Reglement, die hier und dort publicirte  
sollen fleissig / zu Verhütung der Excessen/ in Ob-  
acht genommen/ und zeitlich begehret werden. 711  
**Markt/ Markt-Recht**/ wie diese Worte/wann  
sie sich in denen Privilegiis befinden / auszulegen.  
389.  
**Markt**/ Wochen-Jahrs Vieh- Ross- Ochsen-  
Schmalk- Flachs- lassen sich die Stände vom  
Kaiser confirmiren / und ein Privilegium darüber  
geben. 391  
**Marder**/ ob diese nieder zu schießen / oder darnach  
zu jagen/ denen Privatis erlaubt seye? 304. §. 13. \*  
**Markälle**/der Fürsten und Herren/ Beschaffenheit/  
was vor Pferd und Leute darein und dazu gehö-  
ren 158. §. 55. \*  
**Masqueraden**/ Mumeten und Fasnachts-Lustbar-  
keiten kommen aus dem Heydenthum her. Dache-  
ro bey Christen zu improbiren 155. §. 17. ist eine  
offensive Sünd / gibt zu allem Boden Gelegen-  
heit, ibid. in geist- und weltlichen Rechten verbot-  
ten, ibid. laufft wider die Vernunft, ibid. gibt  
zu viel Mord und Todtschlag Gelegenheit, ibid.  
causirt erschreckliche Unglücks-Fälle 156. hat König  
Franciscus in Frankreich zu seinen Zeiten gänz-  
lich verbotten und ausgerottet, ibid. waren bey  
den Engländern capital, ibid. in der Würtem-  
bergischen und Sachsen-Gothaischen Landes-Ord-  
nung verbotten, ibid. & 157. sind insgemein Für-  
sten und Herren/und dem gemeinen Besen/ höchst  
schädlich, ibid.  
**Matricula Imperii**, vid. Reichs-Matricul.  
**Matrimonium**, vid. Ehe.  
**Mechanische Künste**/ sind öfters eine Ergötzung  
grosser Herren/ legen selbst oft mit Hand an. 142  
**Medicus**. Leib-Hof-dessen Rang bey-Hof-des Pabstis/  
II. Theil.
- R. Kaiser/ werden einem Duc verglichen/ hat son-  
dere Privilegien und Freyheiten. 99. §. 8.  
**Weineid**/ Unterschied zwischen dinen und der Got-  
testäfsterung/ wie auch dem Missbrauch des Gött-  
lichen Namens, so mit Fluchen beschiehet 123  
**Meister-Recht**, vid. Handwerk.  
**Mercus Imperium**, oder die Maleficische Obrigkeit/wer  
hat/kan nichts in Religions-Sachen disponiren/  
weniger aber reformiren 474. §. 58.  
**Messen**/ solenne Reichs- und allgemeine Märkte zu  
verstatten / und zu privilegiren / wem es zukomme.  
389. §. 18. was Kaiserliche Majestät daben zu be-  
obachten pfleget. Privilegirte der Stadt Nürn-  
berg/ Nördlingen/ Franckfurth und Leipzig, ibid.  
Ab- und Zureisende auf selbige/ nimmt Kaiserli-  
che Majestät in Schutz 390. kan solche revociren.  
Was diesen anhangig, ibid.  
**Metall**/ was unter diesen Namen eigentlich ver-  
standen werde 448. §. 10.  
**Metalli fodina**, vid. Bergwerk.  
**Militz**, vid. Soldaten.  
**Minderjährige**/ wann sie veniam etatis bey Thro  
Kaiserlichen Majestät sich aussitten/ was sie vors-  
her dociren müssen 381. wann sie es erlangt/ was  
sie für einen Effect davon zu geniesen 382. wey-  
land / ob sie wider diese erlangte Freyheit selbst/  
in integrum können restituirt werden? Unterschied-  
liche Meinungen der Gelehrten, ibid. ob ein sol-  
cher der Veniam etatis erhalten / zu seiner annoch  
unmündigen Brüder Tute könne gelassen werden,  
ibid.  
**Ministri**, (vid. Bediente) am Kaiserlichen Hof wer-  
den allen andern vorgezogen 117. §. 4.  
**Ministrissimus**, vid. Premier-Minister.  
**Mit-Blehnung**/ deren Beschaffenheit und Effect.  
490.  
**Mittel-Jagd**/ zu deren gehören die Rehe und  
Frischlinge. 321. §. 45.  
**Mit-Jagen**/ oder Koppel-Jagen/ ob es dem Do-  
mino Territorii, oder den Herrn dessenigen Grund  
und Bodens/ auf welchen einer die Jagd-Gerech-  
tigkeit gegen diesem seinem Herrn præscribit / zu-  
siche/ oder excludirt werden können? 311. §. 25. &  
312. \* mancherley Meinungen der Rechts-Lehrer.  
ibid. haben die Herren Grafen von Schwarzen-  
berg in ihrer meisten Vasallen Güter / so sie  
Vorjagden nennen 313. \* die freye unmittelbare  
Reichs-Ritterschafft, ibid. daben ist am allermei-  
sten auf das Herkommen zu sehen, ibid. kan auf einem  
andern Grund und Boden niemanden Bestand-  
weis verliehen werden 314. §. 28. auf was Weise  
es acquirirt / und wie solches erwiesen werde.  
319. §. 37. \* auf wievielerley Art und Weise es  
exercirt werde 320. §. 38. \* können ihrer zwey in  
des dritten Gebiet haben ibid. kan ohne des  
andern Wissen und Willen nicht exercirt werden/  
außer in Thüringen. §. 39. \* wie es dabev  
mit dem gefangenen Bildpriet gehalten wird. ib.  
§. 40. ist vielen Beschwerlichkeiten unterworffen/  
kan abgetheilt werden, ibid. §. 41. darinnen soll und  
darff keiner den andern turbiren. Exempel dar-  
über erhabener Klagen bey den Kayseri. Cam-  
mer-Gericht 321. §. 43. \*
- Moral-oder Sitten-Gesetz** 27. §. 4.  
**Moratoria Latra**, vid. Quinquenell.  
**Mord**/ wer vor diesen sich selbst aus bösem Gewis-  
sen

## Das andere Register/

- sen ermordt / dessen Güter wurden confisckt / heut zu Tag nicht mehr 447. §. 7.
- Münd-Roch / dessen Accidenzien. 95
- Münz-Cabinet / Fürstliche / wo davon nachzulesen 140. §. 3. Städte Anzahl 205. Edict haben die drey correspondirende Stände / Franken / Bayern und Schwaben / allezeit vor Augen 205. Probations - Tage gehören zu den Erbs - Tagen 205. §. 20. deren Nothwendigkeit / sollten jährlich angestellt werden 205. §. 20. Exempel. ibid. steht heut zu Tag wol etliche Jahr an ibid. sind zweyey-ley / allgemein u. particular. ibid. auf selbigen legitimiren sich erftlich die Gesandten. (2.) wird von jedem Erb- und geschlagene Münz vorgeleget / Probit / Von der Münz- Reduction gehandelt. Die Conclusa in einen Münz-Reeels gebracht / und unterschrieben. Wann / und wer solche zu verändern / zu erhöhen / &c. Macht habe / obs nuzlich. wie im Römischen Reich 407. sind zu Kaiser Sigismundi Zeiten zu Florenz gewesen. 408. von deren Ordnung und Probations-Abschieden / und Correspondenz Kaiserl. Majest. mit den Ständen ibid.
- Music / in solcher excelliren viel hohe Herren 151. §. 14. deren Beschaffenheit / und wie es bey Trauer- und Freuden- Begebenheiten gehalten werde. ibid.
- Musicanten / wie mancherley dieselbe bey Hof. 151. §. 14. versündigen sich / wann sie sich castriren lassen. ibid.
- Musterung / wie sie einen Landes-Herrn zukomme 432. §. 37.
- 17.
- Nacheils Recht / oder die Nacheil / was die seye / und worinnen es bestehet 473. §. 52.
- Nachsteuer / Abzug-Recht / von dessen Natur / Gewonheit und Beschaffenheit. 460. §. 4. 461.
- Nacht-Feld / prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter 463. §. 7.
- Namen / ehlichen / den Misschäfern wiederum zu restituiren / ist ein hohes Kaiserl. Reservat. Können auch zuweilen die Comites Palatini mittheilen 383. §. 15. wer mehr. ib. wie und auf was Weise dieses beschrehe. ibid. wie bey Soldaten. ibid. Effect dieser Restitution. ibid. ob sie sich auch auf die confisckten Güter erstrecke? ibid.
- Natalium restitutio. v. Legitimatio.
- Naturalien-Cammern / Fürstliche / bestehen aus allerhand Kostbarkeit von Mineralien / Edelsteinen und Perlen. Deren Arten / werden unter die Regalia gezehlet 140. §. 4.
- Neubrüche gehören unter die Loca deserta & inculata. 445. §. 3. was von denen und dieser Materie besonders zu mercken. ibid.
- Nieder-Jagd / ist so viel als der niedere Wildbann 321. §. 45.\*
- Niederlag / Freye- oder Staffel-Gerechtigkeit / ist ein Jus Majestaticum Imper. worinnen es bestehet 391. was vor Stände / und wieviele solche haben 400. ist zuweilen denen Messen anhängig 390. deren Beschaffenheit ib. Unterschied groischen diesem und dem Jure Geranii oder Granen-Gerechtigkeit ibid.
- Nobilitandi Jus / oder das Recht zu Adeln / wem es eigentlich zukomme 376.
- Nördlingen contra Oettingen erhält Mandatum de non contrahendo ad aliud Judicium Ac. S. C. 531.\* Formula Partitionis & Cautionis in Sachen contra
- Oettingen / die hohe Obrigkeit zu Lierheim und Appelhoffen betreffend 351. \*
- Noth - Wehr ist zulässig und billich 150. von der Natur selbst besohlen 151. wie man sich darbey in Acht zu nehmen / und was sonderlich zu beobachten ibid. wann man in derselben einen andern entleibet / ist es nicht sträflich ibid.
- Nullitäts-Klag / und Nullität / was die sey 554.
- Nutz-Niesser / oder Usufructarius / kan keine Servitut auf den Grund und Boden / in welchen er die Nutz-Niessung hat / legen 351. \* wann er die Nutz-Niessung von einem Thier-Garten hat / wie solche beschrehe 323. \*
- Nutz-Niessung und Einkünfte von der Jagdbarkeit / wem solche auf Absterben der Vasallen oder Lehen-Männer selbiges Jahr zukomme 308. \* kan der Vasall oder Lehen-Mann ohne erforderlichen Consens einem andern überlassen / und eintrauen. Warum? 313. \* bei Concedirung eines Castri oder Ritter-Sitzes cum pertinentiis. ob die Jagens-Gerechtigkeit auch darunter zu verstehen 326. \*
- O.
- Ober-Erz- und Thur-Aemter. vid. Aemter.
- Ober-Stallmeister / dessen Amt und Verrichtung 104. am Kaiserlichen Hof 105.
- Obrigkeit / (v. Fürsten) sind denen raresten Erbstaffeln gleich 36. §. 13. wann sie die durch Schiffbruch verlorne / oder gestohlene Sachen bey sich behält ob es recht? 540. n. 9.
- Obrigkeit und Bottmäßigkeit / hohe / kan heut zu Tag locirt / und in Verpacht gegeben werden. 315. \*
- Obriste Cammerer / dessen Amt am Kaiserlichen Hof 96. §. 7. führet die frembden Gesandten und Ministers zur Kaiserlichen Audienz auf / dessen fernere Verrichtungen ibid.
- Obst/wildes / wann darüber Strittigkeit und Pfandsung entstanden / hat die Pfandsungs-Constitution nicht Statt 343. \*
- Geffnung / Geffnings-Gerechtigkeit / was es seye / kan auch auf frembden Territorio acquirirt werden 100. it. 466. n. 9.
- Ohren-Bläser. vid. Schmeichler.
- Oesterreichs Durchl. Erz-Haus / ist die Sanftmuth / Mildig- und Gelindigkeit angestammet und angebohren 115. §. 2.
- Orden. vid. Ritter-Orden.
- Ordinari Reichs-Deputations-Tage. vid. Reichs-Tage.
- Ordnungen / sind ohne Execution nichts anders / dann ein Schatten / oder eine Glocke ohne Schwengel 125. §. 17. zu deren Festhaltung dienen die unvermutete Visitationen / die Fürsten und Herren unter ihren Beamten immerzu dann und wann sollen vornehmen. ibid. Reichs-Hof-Raths: 528. deren Beschaffenheit 535. seqq.
- Ordonanz / Winter-Verpflegungs- in Schwaben / wegen des Services 115. \* Verordnung deren auf dem Reichs-Tag zu Regensburg. ibid.
- P.
- Pabst hat vor allen Königen und Fürsten die Præ-eminenz p. 177. mit was vor Ceremonien grosse Herren ihm die Füsse küssen. 179
- Patrum Morgananicum / wann es wieder kan aufgehoben werden. 121
- Patra

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- Pacta Nudis. vid. Geding.  
Page oder Edel-Knab / von deren Auszeichnung.  
96. §. 7. wer sie vordiesen bey den Turnieren gewesen / wie sie wehrhaft gemacht werden. ibid.  
Palatia. vid. Residentz.  
Pann-Hölzer / was selbige in Bayer-Land seyn? 332  
Panis / Briefs Beschaffenheit / und worzu sie dienen und nügen 368. §. 8.  
Pantheram ab Aduape emere, was Ulpianus mit diesen Worten haben wolle? 405. in f. \*Pares Curia, von deren Beschaffenheit / und was bey denselben zu merken 648  
Paritionis & Cautionis Formula. siche Caution.  
Paritoria. 541  
Patritii. vid. Adeliche Geschlechter.  
Peinliche Gerichte. 664. §. 8.  
Pfandungs-Constitution, wann darauf gellagt wird 538. aus was Ursach sie im Reich aufgerichtet worden 341. §. 73. wie man mit Ester auf dieselbe klagen könne. ibid. §. 74. in welchen Fällen sie Platz und nicht Platz habe. 341. §. 74. 343. 344. Klag der Stände hierüber / daß solche gar zu weit extendirt werde 342. deren Natur und Eigenschaft / worinnen sie bestehet. ib. Requisita. 341. 342. 343. erfordert eigentlich nur dieses / daß die Pfandung unter der Intention, sich eine neue Gerechtigkeit zu erwerben / vorgegangen. 343. unterschiedliche Fälle / in welchen auf die Pfandungs-Constitucion gellaget / und nicht gellaget werden kan. ibid. 344. in fraudem deren / wann was beschiehet / wird darauf erkannt. ibid. Pfandungen / wie und von wenne sie beschehen 339. unter Privat-Personen / deren Ursprung. Mittelst deren muß ein Lehens-Mann die Lehens-Gerechtsame conserviren. ibid. §. 71. wie daben mit dem Acker-Bich zu verfahren. ibid. mit was vor gewisser Maas sie vorzunehmen / und worauf man daben zu sehen habe. ibid. §. 72. wann sie entwendet worden / umkommen / zu Grunde gangen / c. wer den Schaden zu büßen. 340. Gegen-Pfandungen / Pfandschuldungen sind verbotten: Warum? ib. Reichs-die zwischen denjenigen beschehen / welche dem Reich ohnmittelbar unterworffen / sind in denen Reichs-Sakungen verbotten 341. §. 73. Warum? ibid. in welchem Fall sie von dem Pfänder wieder restituit und los gelassen werden müssen. 342. Pfandungs-Sach wird auf das allerschleunigste mit Recht entschieden. ib. wann über Weinschenkungs-Abholzungs- oder Heuungs-Gerechtigkeit c. entstanden 343. Pfandung der Güter und Personen / wann ein Fürst oder Stand des Reichs vorzunehmen befugt 473. n. 11. Pfandungs-Materie / was von derselben noch mehr zu wissen 348. §. 76. \*  
Pfarrer / wie es bey Auskleid- und Übergebung eines Pfarrers an die weltliche Obrigkeit gehalten werde? 727. §. 19. Pfarr-Gehorsam 728. §. 20.  
Pfauen / ob solche unter die wilde oder zahme Vogel zu rechnen? 400. \*  
Pferde / v. Tom. I. Lib. 5. von deren Nutzbarkeit im Krieg 113. §. 2. \* von deren Beschaffenheit und Bewandtniß / wann solche ausgetauscht / gar zurück bleiben / oder sonst zu schanden kommen / wer den Schaden zu tragen habe. ibid. \* können die Soldaten ihre zu keinem andern Gebrauch hinleihen / weniger verschenken / noch verspielen. Straff 116. \* werden dem abgedankten Sol. II. Theil.
- daten gelassen ibid. Crepirte / ohne des Soldatens Verschulden / aus der Regiments-Cassa erschafet. 114. weisse pflegen gemeinlich die Kaiser und Landes-Herren bey ihren Einzügen zu reutzen. Exempel. 139. \* auf solchen begleiteten die Thürfürsten den Kaiser ad Actum Propositionis auf einen Reichs-Tag zu Regensburg 140. gebrauchten die Thürfürsten oder dero Sub-Officiales auf dem Kaiserlichen Kronungs-Tag zu Frankfurt. ibid. werden ihnen nach vollbrachtem Actu eigenthümlich überlassen. ibid. auf selbem empfahlen Thürfürsten und Fürsten die Lehen. Wenn solche dar-auf zufallen 141. \* bey denen Posten 143. beym Duelliren 147. §. 41. \* bey den Turnieren 153. §. 45. mit wievielen die Patritii zu Nürnberg den Kaiser nach Donawerth begleitet. 155. §. 49. \* was vor einer in grosser Herren Marschälle gehören 158. §. 55. \* sollen Fürsten und Herren nicht höher / als ihre Unterthanen / und von solchen nicht allzu viele halten. 158. §. 56. \* Pferd-Acker / was im Schwarzenburgischen / Rudelsstättischer Linie / darunter verstanden werde 159. \* Pferdzeng in Fürstlichen Marställen / wie es beschaffen seyn soll 158. & 159.  
Postes, erschleichen oft manche fälschlich / was zu thun/want solches beschiehet 342. \*  
Possession in der Jagdbarkeit / wann wegen derselben Streitigkeit entstanden / wie solche zu debatiren. 342. \*  
Posten/Post-Amt / über die dazu gehörige Personen/ als Postmeister/ Postverwalter / ist Thur-Mainz/ als Erz-Canzler/ Proctector. Von dem Post-Meister/ Postillonen/ Post-Wägen/ Post-Pferden/ deren Beschaffenheit/ Verrichtungen und Privilegiis c. 141. & seqq. kommen von Persern her / und von ihnen auf die Römer 143. §. 32. deren zuglichen Gebrauch in Deutschland geben die Grafen (anjetzo Fürsten) von Taxis an die Hand 144. wer davon geschrieben / und nach zu lesen. ibid. hat sein General-Reichs-Post-Meister-Amt. ibid. ist ein Hohes Kaiserliches Regale, denen von Taxis, als General-Reichs-Post-Meistern / als ein Manns-Lehen / verliehen. ibid. & 393. §. 20. & 394. dessen Postmeisterei/ ibid. wird diesen zuweilen um ein gewisses Geld verpachtet. ibid. besondere Freiheiten. 146. §. 36. Post-Regal, kan auch zu Leherr aufgetragen werden. Wird von denen Doctoribus unter die Feuda impropria referirt 394. hierüber entsteht Streit zwischen denen beiden Obriesten Post-Meistern / Grafen von Paar / und Fürsten von Taxis. ibid. wird von Kaiser Leopoldo gehoben. ibid. seq. Ob Thürfürsten / Fürsten und Stände / in ihren Landen Particular-Posten anzuordnen befugt seyn? Verschiedene Meisnungen. Ist auf die Comitia verwiesen 395. seq.  
Præcedenz und Rang / von dessen Wesen bey Hof 117. der Reichs-Hof-Räthe ibid.  
Prælaten-Tage / oder Collegial-Conventen / von deren Beschaffenheit 208  
Præscriptio, (vid. Verjährung.) 328  
Præcarium oder Vergünstigung/Beschaffenheit deren bey Gnaden-Jagen 316. §. 31. \* Mixtum, was es seye 317. \* welcher Gestalt es auf die Erben verfallen könne. ibid.  
Prediger. vid. Geistliche.  
Premier-Minister / oder Ministrissimus, von dessen Function / Beschaffenheit und Zustand / wie er sich [211] a

eim und  
von der  
darbey  
zu beob  
andern  
  
554.  
Servitut  
er die  
n er die  
en hat/  
  
agdbar  
en oder  
308. \*  
csforder  
eintrau  
ig eines  
tiis, ob  
i verste

iter.  
ichtung  
105  
en Erhe  
Schiff  
bey sich

heut zu  
verden.

erlichen  
ten und  
dessen

Pfan  
onstitu  
was es  
cquirirt

Sanft  
net und

reicoss

s/dann  
wengel  
unver  
en un  
nn sol  
3528.

vaben/  
en auf

ie Prä  
grosse  
179  
aufges  
121  
Palla



## Das andere Register/

- sich gegen andere zu verhalten/ und sich vor künftigen Fall zu hüten 72. §. 18.  
**Pressuren/ harte der Unterthanen/ wie mancherley dieselbe** 38. §. 15.  
**Prinzen/ eines Christlichen Fürstens soll man in guten Künsten und Wissenschaften exerciren** 145  
**Prinzessin/ Königl. mit einem Fürsten vermählt/ behält den Titul Königl. Hoheit 122. Fürstliche mit einem Grafen den Titul Ih. Durchl.** ibd.  
**Privat-Personen/ können die Jagens-Gerechtigkeit Rauffs- oder Erbschaffts-weise überkommen.** 318.\*  
**Privilegium, Privilegia der Universität Altdorf/ wie solche confirmirt und extendirt worden** 220. über die aus Kaiserl. Macht ertheilte Erkenntniss Ihro Majestät allein 380. keine Messen oder Märkte innerhalb ein / zwey / oder mehr Meilen / aufrichten zu lassen / hat Nürnberg / Nördlingen / Frankfurt und Leipzig 389. wie sie ertheilt worden / und was dabe zu beobachten 391. de non appellando, wie solches die Fürsten und Stände des Reichs geniessen 523. §. 2. in gewisser Maas/ oder in gewissen Sachen / welche? 524. §. 3. seq. von diesem Privilegio de non appellando ist das Privilegium de non evocando unterschieden 526. §. 4. wann jemand dieselbe violiret 539. n. 8.  
**Proces am Reichs-Hof-Rath/ von dessen Umlauf/ Fortgang / und was dabe zu bemercken** 536. §. 12. seq. in Causis Mandatorum &c. 537. §. 14. p. 541. **Processus Rescriptorum.** 542. dritter Ordinarius ist Simplicis querela, oder Citationis. ibd. §. 16. Appellationis, was dabe zu beobachten. 543. §. 17. wann der Appellant die Appellation interponirt / wird der Appellatus citirt 546. was ferner passirt 547. Conclusion-Schrift. ibd. was nach dieser beschiehet. ibd. deren Absaffung und Expedition wird des Protonotarii Legalität und Geschicklichkeit anvertrauet 568. durch wem sie insinuirt werden. ibd. Art / sowol in der ersten als andern Instanz dieselbige zu führen. Relationes & Correlationes. Eröffnung der Urtheln / Publication 569. publicirte Urthel lassen keine Appellation zu. Was dann? ibd. zu einen an denen höchsten Reichs-Gerichten sich zu resolviren/ ist bedenklich und beschwerlich. Warum? 614.  
**Processus Summarius,** woher er also genennet werde. Wird durch Kaiserliche Rescripta expedirt. 549. §. 20. wie und auf was Weise. ib. wie dieser/ und wodurch er beförderd werde 550. & 551. wann die Sach bis ad Sententiam, oder bis auf das Urtheil präparirt/ was ferner zu thun. 551. §. 22. wie dieser Proces am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath endlich ausgehe. ibd. §. 23. Lesung der Acten 552. seqq. Urtheils Execution/ was aufhalte 555. §. 28. und alle andere Processe, werden am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath viel expediter und schleuniger/ dann an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht / geführet / und zu Ende gebracht. 561. §. 35.  
**Profan-Frieden.** vid. Land-Frieden.  
**Proposition auf allgemeinen Reichs-Tagen/ wem die zukomme** 396. wie es geschehe. ibd.  
**Protocollist bei Fürstlichen Conferenzen.** 617. §. 5.  
**Protocollo, wie dieses besonders in Criminal- und peinlichen Sachen eingericht/ und zu führen/ Formul davon.** 685.  
**Proviant-Verwalter/ Meister/ werden zur Versorgung der Soldaten bestellt.** 116. §. 4. was vor Leut man dazunehmen solle. ibid. General-Ober-Buchhalter sollen gut und tüchtigen Proviant liefern. 116. §. 55. wann der ohne ihr Verschulden verdorben / wie sie sich zu verhalten. ibid. sollen keine Partiken spielen. ibid. kein verlegenes Proviant liefern. 117. wann es verdorben / an wem sich zu halten. ibid. Proviant beziehen und ohne Anstand zum Regiment und dis. durch die Bauern oder das Proviant-Fuhr-Wesen schaffen. ibid. §. 6. den Privat-Müzen daben meyden/ in Austheilung desselben als auch Heu und Streu vor die Cavallerie/ getreu und sorgfältig verfahren. ibid.\* zu führen/ wem es zukomme. 466
- Q.
- Quinquenell, Moratorium, Anstands-Brieffe / Literae Moratoriae genannt / ein hohes Kaiserl. Reservat.** 386. §. 17. worinnen sie bestehen/ deren Benamung in Sachsen und Frankreich. ibd. haben auch Thürfürsten und Stände Macht zu geben. ibd. ist diese selbst nicht verwehet zu begehrn. Exempla ibd. lichet auch Juden und Christen frey zu bitten. ibd. was für Requisita zu Erhaltung solches Beneficii erfordert werden. 387. vor davon ausgeschlossen werde. ibd. was vor Schulden darunter referiret werden. 388. deren Effect-Beschaffenheit mit denen Usuris. ibd. wem das Recht solche zu ertheilen mehr zukomme. 442. §. 44.
- R.
- Räger/ ist in Böhmerland zu schiessen erlaubt/ wann sie gar zu häufig sich mehren.** 401. §. 5. \* wie die Wölfe durch sie gefangen werden? ibd. \* Bär und Auerhahn / Falz bleibt Fürsten und Herren / als eine der raresten Art zu jagen/ reservirte und vorbehalten. 402. §. 7.\*  
**Rang oder Vorgang eines Röm. Kaisers.** 62. Röm. Kaiser und Königin. 63. der geheimn Räthe. 68 Jollig. Räthe ibd. Reichs-Hof-Räthe. ibd. der Cardinalen zu Rom und in Deutschland. 177. Strittigkeit in dreyen Reichs-Collegiis auf Reichs-Tagen. 196. wird aufzuheben gesucht. ibd. der Gundten/ roegen ihrer Principalen. 214. soll kein Tord geschehen. 115. §. 2. dessen Beinträchtigung kan vindicirt werden. 116. der Edelleuth vor dem Plebis. ibd. der Gelehrten. ibd. Strittigkeit zwischen denen Ständen entscheidet der Kaiser. 381  
**Rast-Tage/ soll kein March-Commissarius eigenmächtig machen.** 120.\*  
**Räthe/ grosser Herren/ sollen getreulich und gewissenhaft ratzen.** 31. keine Schmeichler abgeben. ibd. der Gemeinen Wohlfaert zum Besten sich interponiret. ibd. nichts wider die Ungebühr und das Gewissen ihun. ibd. ihre Herren zuweilen auf die Fundamental-Gesetze weisen/ und zur Sanftmuth erinnern. ibd. Durch keine Geschenke und Gunst von der Gerechtigkeit abwenden lassen. 31. sollen die Fürsten in gebührenden Respect u. Ehren halten. 32. hält Kaiser Carl und Kaiser Sigismund in grossen Ehren 116. §. 3. sq. nennen Kaiser Arcadius u. Honorius enen Theil ihres Leibes. ibd. wie sie mit ihren Herren und dessen Unterthanen/ Anverwandten zu conversiren und umzugehen haben? 32. sollen sich ihres Gewalts nicht übernehmen. 32. b. Geheimer/ deren Verrichtungen und Rang. 66. §. 11. Iq.

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

11. sq. Justiz, deren Bezeichnung werden am Käpf. Hof Reichs-Hof-Räthe genannt. des Predicel-  
loris, ob's ratsam sie zu changiren? 68. b. zu sol-  
chen sollen keine Schmeichler oder Fuchsschrodnzer  
erwehlet werden. ibid. §. 12. Justiz - Regierungs-  
Regimenters - Geheimbde - deren Vertrich-  
tung. 66. §. 11. sq. Kriegs, deren besondere Frey-  
heit 68. §. 13. Cammer - deren Qualitäten. 70.  
a. Rechnungs - oder Räthe. 70. Canzley - deren  
Qualitäten und Vertrichtungen. 683. §. 9.
- Raubhier/ durfste vor diesem jedwedes tödten/ heut  
zu Tag nicht mehr. 327. \* Vogel/ welche die seyn.  
322. ob man sie schiess'n darf? ibid.
- Raub-Vögel/ alle und jede zu fahen. ist heut zu Tag  
nicht erlaubt. an was vor welchen grossen Herren ihre  
besondere Lust haben. 401. §. 5. \* wer in Sachsen  
einen schiesst und bringt / wird belohnet. ibid.
- Reb - oder Held - Hühner / gehören unter den nie-  
den Bildbann. 321. §. 45.
- Rechnung / ist das Fundament von allen Admini-  
strationen. 70
- Rechnungs- oder Rait-Räthe/ deren Rechnung ist  
sogenet: welche die seyn. 70
- Referendarii, bey Canzelyen/Beschaffenheit und Ver-  
richtung. 683. §. 9.
- Regalia, oder Herrlichkeiten/ bey deren General-Con-  
cession ist die Jagens - Gerechtigkeit darunter be-  
griffen. 326. §. 54. hohe Fürstliche unter was vor  
einem Begriff solche enthalten. 366. §. 1. wie sich des-  
sen ein Fürst und Herr in seinem Lande zu erfreuen.  
412. §. 37. seyn unter dem Begriff der Landscherr-  
lichen Oertigkeit enthalten. besonderer Unterschied  
zu machen. 475. §. 54. wie diese Jura zu theilen.  
476. §. 55. werden insgemein in Majora & mi-  
nora , grosse und kleine eingetheilet / was diese  
seyn/ und bey selbigen zu merken. 471. sq. werden  
in einen frembden Territorio Regalia in specie ge-  
nennen. Wenn? 472. §. 57. & ieqq. sind von der  
Jurisdiction separaret. 475. wie solche verloren  
gehen. 477. §. 60.
- Regenten/ (v. Fürsten.) sind dem reinsten Chry-  
stall gleich 36. §. 13. wie dieselbige sind/ so sind auch  
ihre Amtleute. 37.
- Regier - Kunst/ eines der vornehmsten Stücke bey  
Fürsten und Herren. 35. §. 12. seqq. was dabei zu  
beobachten. 36. seqq. hierzu gehörten geschickliche u.  
taugliche Personen. ibid.
- Registratores - Canzley - bey Fürsten/ sind von dem Ar-  
chivariis unterschieden/ deren Vertrichtung und Be-  
schaffenheit. 686. §. 12. wie mancherley dieselbe.  
ibid. worauf er sonderlich zusehen. 687
- Registratur u. Archiv. hierzu gehörten auch der Biblio-  
theken. 688. die Renovaturen. ibid.
- Registraten/ was es seye/ und wozinnen es bestehet. 686.  
§. 12.
- Rehe/ gehören zur Mittel-Jagd. 321. §. 45. \* refe-  
rieten einige zum Niedern - Waldverct/ einige aber  
zur Hoch - Jagd. 322. §. 46.
- Reichs-Aemter/ welche die seyn/ und wer und was  
darunter gehörig. 377
- Reichs-Bann/ wird zuweilen Acht und Ober-Acht/  
auch Amt-Acht genannt. 401. v. Ach t.
- Reichs-Collegia, bestehen in den Churfürsten/ Für-  
sten und Städte-Rath/ was von diesem zu bemer-  
ken. 510. & 511.
- Reichs-Deputations-Tage Ordinarii, werden zu schleu-  
niger Ausmachung wichtiger Sachen im Na-  
men Räths. Majestät insgemein auch Frankfurth  
ausgeschrieben. 198. dabej erscheint Käpfel. Ma-  
jestät durch dero Gesandtschaft oder Commissarien  
148. einige Stände des Reichs. wer dieselbe. ver-  
mehren sich. 198. Proposition. darauf werden die  
Städte nicht in 3. sondern in 2. Classem eingetheilt.  
Die Parität in der Religion observiert. Votum.  
Schluss. Hat gleiche Authorität mit andern Reichs-  
Abschieden. 199. äussern sich am meistten bey Frie-  
dens-Tractaten. Exempel beym Nurnegischen  
Rufwickschen Untrechischen an geschierten Frie-  
den werden nicht auf einerley Weise gehalten. Exem-  
pel. A. 1684. mit dem Nurnegi. u. Badischen Frie-  
den. 200. wie es sonst mit selbigen gehalten wer-  
de. 201. Deputati dazu/ wie sie genennet werden. ib.
- Reichs-Hof-Rath/ pflegt Thür-Mähnig dann  
und wann zu visitiren. 203. was der seye/ und woz-  
innen er bestiche. 526. §. 5. dessen Benennung Urs-  
prung/ höchste Ober-Haupt desselben/ President/  
Vice-P. Räthe Rang / Ordnung im Umfragen.  
527. Reichs-Hof-Raths Canzely Personen  
darzu. 528. was Nation solche seyn müssen. An-  
zahl/ ob auch Reformirte darunter begriffen? ibid.  
Procuratores oder Agenten. 529. §. 6. Formalitä-  
ten / Secretarii &c. ibid. wer vor diesen belan-  
get werden könne? ibid. §. 7. hat mit dem Cammer-  
Gericht Concorrentem Jurisdictionem 530. §. 8.  
was vor Sachen davon ausgenommen. ibid. wann  
die Parteien ihre Sache an einander Gericht zu  
bringen sich unterstehen. 531. ob er in Criminal-  
Sachen Fürsten u. Stände fürtreffend fundirt seye?  
533. §. 9. ob in Causis Spiritualibus ibid. ob in Zehens-  
Strittigkeiten/ über den Streit der Possession, oder  
quali Possession. in Matrimonial- und Ehe-Sachen  
hoher Fürsten und andern Personen. 534. wie viele  
diese Regel Abfall leide. ibid. Ort wo er gehal-  
ten wird 535. §. 10. Ordnung. ibid. Processe, so am  
selbigen observiert wird/ Übergebung / 536. §. 12.  
Progress §. 13. Ordinarius ist vierterley. 537. §. 14.  
wann das Factum nicht kan jussificiret werden.  
Wann die Sach keinen Verzug leidet. Wann  
selbiger einen unwiederbringlichen Schaden nach  
sich ziehet. Was man zu thun pflege ibid. wird fort  
und fort exerciret/ so lang ein Röm. Käpfel im Es-  
ben. Wie nach dessen Todt 558. §. 31.
- Reichs-Leben/ durch wen sie insgemein heut zu  
Tag am Kaiserlichen Hof empfangen werden. 488.  
§. 6. ob der Reichs-Baßall persönlich zu erscheinen  
gehalten.
- Reichs-Matrikul, über die zu Worms aufgerich-  
tete darin enthaltene Ungleichheit / wird von den  
Reichs-Städten geflaget. 135. §. Raisonegment, ei-  
niger Gesandtschafften / in einer denen übrigen  
Ständen übergebenen Informations-Schrifft ibid.  
deren Moderation und Persecution wird auf dem  
Reichs-Tag verwiesen. 136. \* aber vergebens. ibid.  
wie sie wegen ihrer Ungleichheit ihren Namen nach  
von einigen genennet werde. 137. \* über selbige  
haben einige Stände billig sich zu beschweren. u. noch  
wie demselbigen abgeholfen werden möge/ ein herr-  
licher Tractat davon nachzulesen. ib. von deren Be-  
schaffenheit und denenjenigen so sich wohl dabej be-  
finden / Vermehrung. 520. sq.
- Reichs-Obergkeiten/ und Beamte zu ordnen/ ein  
hohes

[LII] 3

ral - Ober-  
ien Pro-  
Verschl-  
ibid. sollen  
enes Pro-  
an nem  
n und oh-  
durch die  
esen schaf-  
v meyden/  
nd Streu  
verfahren.  
466

Literar-  
Reservat.  
enamsung  
Ch/ Thuts  
d. ist dies  
npla ibid.  
ten. ibid.  
Beneficii  
eschlossen  
referireret  
nit denen  
ertheilen

wann sie  
die Wö-  
saiß und  
ren/ als  
D vorbe-

z. Röm:  
äthe. 68  
ibid. des  
r. Strate-  
hs. Dä  
der Ge-  
in Doct  
ung kan  
dem Ple-  
eit zwis-  
382  
nnmäch-

gewiss,  
bgeben.  
h inter-  
ind das  
auf die  
ftmuth  
Gunt  
sollen  
halten.  
und in  
Arca-  
id. wie  
Univer-  
n? 32.  
32. b.  
66. §.  
11. sq.

## Das andere Register/

hohes Kaiserliches Reservat, werden eingetheilt (1.) in die Oberste Erz- und Thur-Aemter, (2.) in die Erb- und Aßter Aemter und dann (3.) in die tägliche Hof-Aemter.

Reichs-Städte/ haben auf allgemeine und Particulare Reichs-Versammlungen Vocum decisivum, 196. müssen sich mit Privilegiis de non appellando versehn 409. werden nicht investiret sondern praestitent Thro Kaiserliche Majestät / oder D. ro Commissariis die Huldigung und bitten um Confirmation der Privilegien 495. §. 14.

Reichs-Stände/ werden in 3. Classen 1. der Thürfürsten / 2. der Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren/ und dann 3. der Städte eingetheilt 193. woher sie also genennet werden. 56. §. 2. Unterschied zwischen diesem und einem Membro Imperii, ibid. was nächst der Immediaten zu einen noch mehr erfordert werde. 507. ob Gelehrte, Profess, Doctores und Räthe vergleichensfähig seyn und wie? 602. §. 4.

Reichs-Tage/ werden von Thro Käpf. Majest. mit Vorbrütt derer Thürfürsten ausgeschrieben 442. sqq. 191. §. 14. vor dazу beschrieben werde. 412. sqq. bey selbigen sind zu beobachten der Kaiserl. Einzug, die Audienz, so sich die Stände ausbitten bey Thro Kaiserl. Majestät. 191. die Anrede. 192. wann der Kaiser nicht zugegen. ibid. & 193. die gewöhnliche Legitimation der Herren Gesandten der Ansaa zur Proposition. Die Abgang und Begleitung Thro Kaiserl. Majestät und Dero Hof in die Kirchen. Die Procession selfsl. 192. sq. die Sessiones auf dem Rathause. Die Proposition. Anstellung der Reichs-Deliberationen. Ansag-Bettel. 193. Directorium, Thürfürsten Rath-Votien. Fürsten-Rath 2. Bänke. 193. Grafen und Herren Bänke. 194. die so genante Quer-Bank. vor die Evangelische Stifts-Inhabere zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Bank. ibid. Städte-Rath in 2. Bänke getheilt. Dessen Directorium 195. Rang-Strittigkeiten in dreyen Collegiis 196. Feerner ist zu observiren die Haltung eines Protocols in dreyen Collegiis. 197. das Re- und Correterien. Das Conclulum. Die Relation oder Überbringung des Gutachtens an die Röm. Kaiserl. Majestät. Dero Kaiserl. Resolution. Die Absaffung des Reichs-Abschieds von dem Thür-Mähnischen Directorio, und Publication, womit der Reichs-Tag seine Endschafft nimmt. ibid. sq.

Reichs-Versammlungen/ der Fürsten und Städte werden in allgemeine, oder Particular-Reichs-Versammlungen getheilt. 198. Namen dieser letztern. ibid. die erstere sind sehr nützlich vor das gemeine Wesen bey allen Völkern von langen Zeiten her. 505. §. 1. ob der unmittelbare Reichs-Adel dazу zu berußen? ibid. & 506. haben vor diesem die Kaiser nach ihrem Gutachten ausgeschrieben, ist heut zu Tag anders. 507. ad §. 3. wie und was dabei von Kaiserl. Majestät beobachtet wird. 508. §. 4. sind vor diesen auch in Italien gehalten worden / heut zu Tage geschichts innerhalb den Gränzen des Heil. Röm. Reichs. ibid. wann und zu welcher Zeit. ibid. Artic. 13. ob die Erscheinung persönlich beschehen müsse / oder durch Gesandte. 509. ad §. 5. wann gar keine geschicht? ibid. was vor Sachen und Materien darauf gehören. 510. ad §. 13. Ordinari und Extraordinari-Deputationes so dabey vorkommen. ibid. ad §. 14. &

15. Ceremoniel. ibid. ad §. 16. zu solchen wird heut zu Tag der König in Böhmen auch berußen. Reichs-Gutachten hierüber 511. seqq.

Reichs-Picarii, deren Amt und Gewalt. worinnen es beitehe. 558. Strittigkeit über diesen zwischen Thür, Bayern und Pfalz. 559. wann ein Röm. Kaiser noch im Leben. 560. nach dessen Todt. 561

Reichs-Gejäge/ so viel als nieder Wildbann. 321. §. 45. \*

Relaxatio Juramenti ad effectum agendi. 539. n. 7.

Religion/ ein gemeinsames Gut aller Menschen. 26. ohne dieselbe kan keine Republique bestehen. ibid. 26. ist eine Säule und Grundveste der Policey. ibid. und des Regiments. 32. §. 9. besser eine falsche als gar keine ibid. hält die menschliche Gesellschaft zusammen. ibid. die Unglaublichen zu Erfüllung ihrer Pachten und Verträge mit andern. ibid. Befestiget die Justiz. ibid. aller vollkommenste Wissenschaft der Wahren in der Bibel zu finden 27. §. 3. verknüpft die Gemüthter der Untertanen so wohl unter sich als auch gegen ihre Obrigkeit. 26. Judicieren die Menschen heut zu Tag ledet nicht nach der unbetrüglichen Wahrheit, sondern nach dem Eigendünkelheit thörichten Vernunft. 124.

Religions-Krieden/ wann darauf geflagt wird.

Remedium Nuditatis, (v. Nullitas-Klag) Syndicatus. 554. §. 27. Restitutionis in integrum. hält die Execution auf. 555. §. 28. Revisionis S. Supplicationis. 555. 29. andere mehrere Remedia ibid. sq.

Rencontre, wie man sich bey selbigen flüglich zu verhalten. 152. \*

Renovataen, oder Erneuerung der Güter so man Mann-Erneuerungen nennt. deren Beschaffenheit und wie dieselbige vorgenommen werden. 688

Renten jährliche/ mit selbigen könnte man wohl auskommen / wann nur der unnothige Pracht nicht wäre. 60

Res. v. Sachen.

Rescripta (v. Diplomata) von R. H. Rath/ wann dens nicht paritet wird. 542. §. 15. In Causis simpli- cies querelie. ibid.

Reservata, hohe Kaiserliche oder Kaiserliche Hoheiten/ werden entweder Ecclesiastica Geistliche/ oder Politica und Profana, Weltliche genannt. 367. §. 4. die Ecclesiastica oder Geistliche sind. (1.) das Jus circa Saera. ibid. §. 5. (2.) das Jus Advocatiae s. Protectionis oder die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über die ganze Christliche Kirchen. ibid. §. 6. (3.) das Jus oder Recht Erz-Bischöffe/Bischöfe und andere Vorsteher der Kirchen zustellen. 368. §. 7. (4.) das Jus Primariarum Precum, d.i. das Recht Panis-Briefs oder Leyhen-Pfründe zu vergeben. &c. ibid. §. 8. kan auch eine Römische Kaiserin und ein Römischer König haben. 369. die Weltliche sind. (1.) das Recht Academien und hohes Schulen zu bestätigen / und mit behörigen Freyheiten zubegnadigen. 369. §. 9. (2.) das Recht Könige/Herzoge/Fürsten/Grafen/Freiherrn und Ritter/ imgleichen Comites Palatinos &c. zu erziehen. 373. §. 10. Exempla. ibid. kan Kaiserl. Majestät auch andern communiciren. 375. (3.) das Jus circa officia Imperii das Recht und die Macht Reichs-Obrigkeit und Beamte zu ordnen/ deren Eintheilung. 376. (4.) das Jus investiendi status Imperii de Feudis Regalibus, oder das Regal-Fahn- oder

## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- oder Scepter - Lehen zu verleihen. 377. §. 12. (5.) das Jus cognoscendi in Controversis Feudorum Imperii Regalium, oder die Erkanntnuß und Ausspruch in Streitigkeiten des Reichs - Fahnen - und Scepter - Lehnens. 380. §. 13. (6.) das Jus cognoscendi de Privilegiis à solo Imperatore Indultis oder die Erkanntnuß über die aus Kaiserlicher Macht ertheilte Privilegia und Freyheiten. ibid. (7.) das Jus cognoscendi de Controversis Verteigibus, oder die Erkanntnuß und Ausspruch zwischen denen der Zoll halber strittigen Ständen, so darunter Thür, Fürsten begreissen. ibid. (8.) das Jus cognoscendi de controversia Statuum, in Sessione Comitiali, aliisque Imperii actibus, Præcedentia, oder die Erkanntnuß und Ausspruch zwischen dem der Præcedentz halber strittigen Fürsten. 381. (9.) das Jus ultima Cognitionis & extrema Provocationis, d. i. das Recht, die höchste Justiz und Gerechtigkeit im ganzen Röm. Reich zu verwalten. ibid. (10.) das Jus ueuum etatis concedenda oder die Jahrbung. 381. §. 14. (11.) die Restitutio Famae, oder das Recht denen Missethaltern den ehlichen Nahmen wieder zu geben. 383. (12.) Natalium Restitutio oder der Wiedergebung einer ehlichen Geburt. 384. §. 16. (13.) das Jus absolvendi à Juramento ad effectum agendi, d. i. das Recht einem seine geschworene Urphed / gegen den Herren / so ihn verurphedet hat / zu relaxiren, damit er sich gegen denselben seines Rechtes gebrauchen kan; 386. §. 17. (14.) das Jus concedendi literas moratorias, oder das Recht Quinquenellen oder Anstands-Brieße einem unverschuldeten Schuldner auszugeben. ibid. §. 17. (15.) das Jus concedandi Nundinas solenniores, oder das Recht der Messen und allgemeine Märkte zu verstatten und zu privilegieren. 389. §. 18. (16.) das Jus dandæ Civitatis, oder das Recht eine Stadt aufzurichten, und einem Ort das Stadt-Recht zu geben. 392. §. 19. (17.) das Jus Postular Universalium in Imperio, oder das Regal, durchgängige Reichs - Posten zu bestellen. 393. §. 20. (18.) das Jus proponendi in Comitiis, d. i. das Recht auf allgemeinen Reichs - Tagen zu propoeniten. 396. §. 21.  
Residengien oder Palatien Kaiserl. seynd vor diesen meistens in den Reichs-Städten gewesen. 64. Die erste zu Aachen, die zweyte zu Zugelheim, die dritte zu Nürnberg, und die vierde zu Mähn. ibid. §. 8. item zu Speyer, Goslar der Schwabischen und Sachsischen Kaiserl. berühmtesten Sitzen. item zu Merseburg, Grimma, Watta, Walsenhausen, Alstadt, Magdeburg, von Kaiser Ottone M. erbauet zu Nürnberg auf dem Castell oder Schloß, können von einem Röm. Kaiser und König noch heut zu Tag bezogen werden. ibid. bis dato zu Wien. Warum? 65. sind von Kaiser Friederich dem andern unter die Regalia majores gezelet worden. ibid. haben viele Freyheit. ibid. entziehen denjenigen Reichs - Städten darinnen sie sind, nichts an ihrer Immediatet. 65  
Respect Fürstlicher, wie selbiger zu erhalten. 36. §. 13. 60. §. 3. 61. §. 4.  
Revers, oder Gnaden - Tagen in demselben Dingen sich Fürsten und Herren das Anstellen und Schießen in denen Hölkern genau aus. 327. §. 55. Formula einer solchen Concession. 316  
Revisio Aulica, ist von der Camerali Different. 557
- Revisions - Remedium, dessen Beschaffenheit und was dazu erforderlich ist. 555. it. 570. Gericht. 664. §. 7.  
Reuten, wer dasselbe am ersten erfunden und die Pferde an einen Wagen gespannt habe. 113. §. 1.  
Richten, Bauen, Laufen und das Schießen nach Haasen und Füchsen sind zweierley, wer dieses hat, dem sind darum die 3. ersten nicht concediret. 327.\*  
Ring - Bahn / kommt an statt des Turnierens auf. 158.\*  
Ritter, zu treten oder darzu zu schlagen ist ein Kaiserl. hohes Reservat. 373. §. 10.  
Ritter - Dienste, (v. Lehen - Dienste) so die Lehen - Leuth ihrem Lehen - Herren zu thun schuldig, deren Beschaffenheit, wann sie können præscribit werden. 127.\*  
Ritter - Orden, wie mancherley dieselbige, von wem und wie solche angestellt werden können, wo davon nachzulesen. 69. §. 15. mit was Solennitäten solche von Kaiserl. Majestäten pflegen ausgestheilet zu werden, unterschiedliche am Kaiserl. Hof. 220  
Ritter - oder Lehen - Pferde, wie hoch sie im Thürfürstenthum u. der Mark Brandenburg angeschlagen werden. 132. §. 20. \* werden von dem Lehen - Herren zu solennen Einjügen beschrieben. 138. §. 27.\*  
Ritter schaffe, (v. Adel) Ohnmittelbare Reichsmüßen in ihren Landen und Districten die hohe und niedere Jurisdiction und Bothmäßigkeit haben, zu was Ende. 436. §. 41.  
Ritter - Spiele, was außer dem Turnier vor welche g. trieben werden. 158.\*  
Ritter - Tage, oder Ritter - Convent. 208\*  
Römer - Monath, wie viel manches Jahr herauskommen. 134.\*  
Römer - Zug, was der vor diesem gewesen. 179. dessen Ursprung kommt von Kaiser Karl den Grossen her. 133. §. 22. ist auch bey nachfolgenden Röm. Kaiserl. observirt worden. ibid. worin er bestanden. ibid. wie stark er gewesen, ibid. hat mit Geld können gelöst werden. ibid. davon war niemand bestreyet. ibid. Kaiser die sich in der Wahl - Capitulation so gar hierzu verbinden. 133. §. 23. \* ist aber nachgehends bis hieher unterlassen worden. ibid. ob es mit Recht oder Unrecht beschehen? verschiedene Meinungen, ibid. statt dessen werden die Stände des Reichs heut zu Tage nach denen Reichs - Ansprüchen angeleget. 134. \* dabei soll eine Gleichheit und rechtmäßige Portion unter den Ständen gehalten werden. ibid. §. 25. \* wie? ibid. dessen Einstellung zu Worms, durch die damahlige R. Matrikul. 135. \* entstandene Klag hierüber. ibid.  
Bothweilische Hof - Gericht, was es sei. dessen Ursprung, von dessen Hof - Richter und Assessotibus, wie viel deren? 573. §. 47. von wem es dependire. ibid. §. 48. hat ordinariam Jurisdictionem concurrenz. &c. 574. wie weit es sich erstrecke, ibid. §. 49. was vor Materien und Sachen an selbiges zu bringen. ibid. §. 50. wann Untertanen der privilegierten Stände dahin citirt werden. 575. §. 51. hat 2. Gerichts - Ordnungen. 576. §. 52. wieder dieses haben die Stände des Reichs von Zeiten zu Zeiten viel Klagen vorgebracht, warum? ibid. §. 53.  
Röß - Cammer, Röß - Häuser, davon siehe Vol. 1. des Klugen - Haus - Botters Lib. a. c. 24. §. 1. n. 1. Vol. 2.

p. 142.

ird heut  
erfüllen.  
innen es  
n Thür.  
Käyser  
561  
n. 321.  
27.  
hen. 26.  
n. ibid.  
Policey.  
ine fals  
re Ges  
zu Es  
n. ibid.  
menste  
den 27.  
anen so  
uit. 26.  
t nicht  
ach dem  
124.  
t wird.  
538  
yndica  
hält die  
applica  
i. sq.  
verhältn  
o man  
hassen.  
n. 688  
ahl aus  
t nicht  
60  
ann de  
simpli  
ibid.  
heiten/  
et Poli  
i. 4. die  
Jus cir  
l. Pro  
Berech  
id. §. 6.  
Bischöf  
n. 368.  
i. Das  
verge  
Käyserin  
Velcius  
D hoh  
Frey  
Recht  
herrn  
etc. zu  
i. Mas  
i. das  
Mache  
deren  
i. status  
Fahne  
oder



## Das andere Register /

142. ( v. Zeug-Häuser / ) ist denen Privatis zu ihrer Defension und Curiosität aufzurichten erlaubet.

143

### S.

Sabath oder Sonntag soll nicht entheiligt werden durch Messen und Jahr-Märkte.

150

Sachen / die in keines Eigenthum sind / welche die seyn? 44. §. 46. welche die seyn / so zwar im Eigenthum der Landes-Obrigkeit stehen / der Gebrauch aber nach den gemeinen Rechten jedermann gemein und erlaubet ist. 450. §. 47.

*Salvus Conductus*, v. Sicher Geleit.

Sansfmitzig und Gütig soll ein Fürst seyn / hat Kaiser Rudolphum nicht gereuet daß Er gewesen / wohl aber / daß er einmal unbarmherzig sich erzeigt.

39

Satan / wie die so sich demselben ergeben zu bestrafen.

124

Scepter oder Fahnen-Lehen ein Kaisrl. hohes Reservat. 377. woher sie so genemnet werden. 378

Schalcksaltz / v. Hofsaltz.

Schatz / was der eigentlich seye. 449.

Schatz-Tammer eines Fürsten / von deren Beschaffheit. 144. §. 9.

Schattmeister / Erb- und Erbs-Schattmeister des H. R. Reichs / dessen Verwaltung. 144. §. 9.

Schauspiele / Comedien oder Tragedien sind nicht schlechte Dings zu verwerffen / wann sie in den Schranken der Erbarkheit verbleiben. 151. §. 15. deren Nutzen. Reguin nach welchen man sich dabei zu verhalten.

152

Schiessen ( v. Bürschen / ) zur Lust mit Armbüschten / Aterthum / mit Feuer-Röhren und groben Geschütz. Von deren Erfindung / Lust und Nutzen. 149. §. 12. mit Bogen und Pfeilen. ibid. sind an Sonnägen nicht zuzulassen. 150. ist unterschieden von Richter / Baizen und Lauffen / so daß unter der Concession dieser 3en das erste nicht begriffen. 327. §. 55. Schiessen und Anstellen in Höfern / dingten sich bey Concessionen der Gnaden oder Revers-Fagden / Fürsten und Herren genau aus. 327. §. 55.

Schiff- und Wasser-Mühlen / von deren Erbauung.

459

Schiffe und Segel / was von selbigen und denen Fahrten auf dem Wasser und in denen See-Häfen zu bemerk'en. 455. seq. gegen selbige werden zu weilen Repressalien gebrauchet / visitirt / in Beschlag genommen.

457

Schlösser / werden entweder durch ihre Herren selbst oder durch Burg-Vögte oder Burg-Grafer / die auch Schloß-Hauptleute genemnet werden / bewohnter. 99. müssen die Untertanen in Kriegs-Zeiten ihren Herren öffnen. 100. ruinirte oder eins gefallene / werden Burg-Häuser / Burg-Ställe genannt.

ibid.

Schloß-Hauptmann und Lieutenant, bey Hof/ ihre Verrichtung. 69. §. 14.

Schloß-Wacht. Fr. Ob die Bürger und Untertanen dazu können gezwungen werden?

99

Schmeichler oder Fuchschwänzer und Ohrenbläser Beschreibung. 61. & 62. sind zu fliehen und zu meiden. 68. §. 12.

Schnepfenn / und dergleichen Wasser-Vögel / gehörten unter den Niedern Wildbann. 321. §. 45.\*

Schulden / zu Bezahlung solcher vor einen andern müssen oft Particular-Personen sich verbinden. Erempl. 143.\*

Schuldner / wann er einen Eisern Brief oder Quinquenell ausgewürcket / ob und wann er dann noch beflaget und zur Bezahlung könne angehalten werden. 386. wann sie von den Quinquenellen ausgeschlossen / und ihnen keine ertheilet werden sollen. 388. was vor welche unter dem Recripto Moratorio verstanden werden. ibid.

Schulen / sind rechte Seminaria, Hohe-(vid. Academien) Trivial- können von eines jeden Orts Obrigkeit aufgerichtet werden. Warum?

370

Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit / über die ganze Christliche Kirch kommt Kaisrl. Majest. als ein hohes Reservat zu. Vorinnen es bestche. 367. §. 6.

Schützen-Häuser oder Hütten in den Wäldern aufzurichten / gestatten große Herren nicht. 327.\*

Schwahnen gehören zu den Hohen Wildbann und unter das Hoch-Wildbrät. 321. §. 45.\*

Schweine wilde / gehörten zu den Hohen Wildbann und unter das Schwarze Hoch-Wildprät. 321. §. 45.\* werden in Bayern vom Strick aus unter das kleine Wildprät gezählt. 323.\*

*Secretarius*, *Secretarii*-Amt / bey Hof höchst nothwendig. 73. §. 19. wie mancherley selbige. ibid. deren Verrichtung. ibid. bey Reichs-Tagen. 205. Canheleyn / dessen Beschaffenheit und Verrichtung / verschiedene Eintheilung. 684. §. 11.

Sees und Meer-Häfen / zu was Ende sie erbauet werden / und was dabei zu beobachten.

456

Seelen / Menschlicher Unsterblichkeit / behaupten die Henden. 25. so sie aus dem Liecht der Natur und Buch der Creatur erkannt.

26

Senfften-Träger sind bey den Römern schon bekannt gewesen.

105

*Sequela*, v. Folge.

Service der Soldaten / wie es damit gehalten / und was darunter verstanden werde. 115.\* it. 712.

*Servitus*, *Servitut*, oder Dienstbarkeit kan auf einen frembden Grund und Boden wider des Grund-Herren Wissen und Willen nicht gebracht werden.

314. §. 28. Kan kein Nutniesser auf den Grund und Boden / in welchen er die Nutniesung hat / legen. 315. Realis kan nicht lociret und verpacht werden.

ib. Rechts-Lehre Meinung. ib. wann ein Servitus jemand auf frembden Gütern zustehet / sind eines gar engen Verstandes und Rechtes. 336. §. 66.

Sessel-Träger bey Hof. 96. §. 7.

Sicher Geleit / wann es abgeschlagen und hiedurch Schaden gelitten wird. 540. n. 9.

Sitten oder Moral-Gesetz / was das in sich halte.

27. §. 4.

Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen zu haben hangt den Territorio und nicht der Fürstl. Dignität an.

374. erhält Theo Hochgräfl. Gnaden zu Lichtenstein in den Schwäbischen Craif.

374

*Soldas*



## über die in diesen Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

**Soldaten**/ deren Excess auf Marchen / wo es herrühre. Wie solche zu verhindern. 115.\* abgedankt können von ihren Pferden / Waffen und Zeugen testizien. 116.\* bekommen oft die Portiones und Rost in Winter-Quartieren umsonst. 118.\* wie sie sich davorwegen mit ihren Wirthen zuweilen vergleichen. ibid. sollen sich des Fouragirens enthalten. Wird aber leyder wenig observert. ibid.\* sollen aufm March von ihren Sold leben. 120.\* dieser soll ihnen richtig gereicht werden. Wieviel auf einen täglich gerechnet werde. ibid. wann sie sich im Durchzug ungewöhnlich aufgeführt / wer davor zu sichern. 121.\* wann er in Arrest zu behalten und zu bestraffen. 121.\* mancherley Verbrechen / wie sie zu bestrafen nach dem Reichs-Tags-Judicio. ibid. nach dem Schwäbischen Reichs-Recess. 122.\* zu Wachen / wem das Recht zukomme. 466. §. 8. ob und welcher Gestalt ihnen in denen Quartieren das Service zu gestatten? 712

**Solennitäten** / v. Ceremoniel.

**Sparsamkeit** ist der Fürsten und Herren bester Schatz und Steuer. 31

**Speyer**/ daselbst erbauet Carolus M. ein sonderbares Palatium und Schloß zu seiner Hof-Statt. 64. §. 8.

**Spielen mit Karten/Würfeln.** Wann / wem und wie es als eine Recreation passabel und zulässig. 152. §. 16. was vor Präcautelen zu observiren / wann es nicht soll improbit werden. 153. grosser Missbrauch desselben. ibid. gesetzte Maß in der Sachsischen Policey Ordnung. 154. wie dem Ubel zu steuern. Im Schach wird vom König in England Henrico improbit. ibid.

**Sprachen** / mancherley müssen und sollen Fürsten und Herren können. 147. Französische wird an den meisten Fürstlichen Höfen geredet. 147. mancherley redete Kaiser Carolus M., Fridericus II., Maximil. I. ibid. Leopoldus, Josephus. 148. Elisabetha, Königin in England. Deren Lebens-Beschreibung. Carolus IV. Versehung davon in dec guld'nen Bull. ibid.

**Staat**/ Fürstlicher / soll nicht über Vermögen geführt werden. 37. Mittel / solchen zu führen. 60

**Staats-Sachen** werden im Geheimen Rath bey Hof tractirt. 66

**Stadt**/ das Recht eine aufzurichten; item / einem Ort das Stadt-Recht zu geben / kommt Kaiserl. Majestät als ein hohes Reservat zu: Wie auch mit Weichsied zu begnadigen. 392. §. 19. aufzubauen ist von den Kaisern bisweilen inhibirt und verbotten worden. Exempla. ibid. Formul der Inhibition. 393. Aufbauung beschiehet bisweilen tacito Imperatorum consensu. ibid.

**Stäbler** / was deren Brichtung bey den Turnieren gewesen. 157.\*

**Staffeten**/ Kaiserliche / müssen ohne Entgelt fortgeführt werden. 144.\* bey denen soll kein Schleich mit Privat-Paqueten vorgehen. ibid.

**Stallmeister** (v. Ober-Stallmeister) dessen Brichtung. Ist gemeinlich von Adel. 158. §. 56.\*

**Statui Republica**, woher er heut zu Tag zu nehmen. 72

**Stände** impossibilitirte oder Unvermögliche sollen nicht gar ruinirt werden. 137.\* können nicht gleiche Last mit andern tragen. ibid.

**Standes-Erhöhung** ziehet das Recht / auf Reichs-Lügen einen Sit und Stimme zu haben / nicht mit sich. 374

**Stapula Jus**, Stappel-Recht / ist denen Messen zuweilen anhängig. 390. wo es statt habe oder nicht. ib. kan ohne Consens der Thur-Fürsten auch vom Kaiser nicht eingeführet werden. 391

**Stein**/ Diamant kostbare zu Antorff in des Königs in Frankreichrone. 140. §. 3.

**Steuer** und Anlagen sind Unterthanen zu geben schuldig. 37. 38. wie solche der Kaiser mit Zugiehung der Thur-Fürsten und Stände pflege aufzulegen. Von dem allen und was dabei zu beobachten. 420. & seqq. wie mancherley dieselben. 462. §. 5.

**Steuer-Gerechtigkeit** / wann darüber Streit und Pfandungen entstanden / hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 344.\*

**Steuer-Rath** / von dessen Beschaffenheit. 665. §. 12.

**Strick** / vom Strick aus die Saus zu fahren / was das gesagt seye. 328.\*

**Stück** aufzuführen. 466. §. 6.

**Studio**, was vor welchen grossen Herren obliegen sollen. 144. §. 10. 147. liebte König Alphonsus vor allen andern Dingen. 146. lobte Kaiser Carl der Große. ibid. schaffen bey grossen Herren grossen Nutzen. ibid.

**Superiorität**/ Landes-Hertzliche oder Landes-Fürstliche / auf wievielerley Weise solche acquiriret werden könne / und was bey diesem allen Juridice zu beobachten. 429. §. 35.

**Superioritas Territorialis**, v. Jurisdicō.

**Superioritas Iura**, wie sie verloren gehen. 477. §. 60.

### T.

**Tafel-Güter** / (v. Cammer-Güter) Tafel-Lehen. von deren Nahmen und Beschaffenheit. 150. §. 13.

**Tafel-Kaiserliche** / wie sie bey der Eröfung beschaffen sein muss. 171. wie die Thurfürstliche. Aufzettung dabey. Der Reichs-Grafen ic. 188. Was nach Aufhebung derselben zu passiren pflege. 189

**Tafern-Geld** / von dessen Einziehung oder Erhöhung. 462

**Tage** / Geburts-Nahmen-Galla hoher Häupter. Wie solche begangen werden. Exempla. Wie solche beschrieben. 219. Thurfürsten-Fürsten-Grafen und Herren / mit was vor Solennitäten solche gehalten werden. ibid.

**Tanzen** / wann es zu loben oder zu schänden. 149

**Tauf-Alitus** verschiedener hoher Häupter. Exempla. und wer davon nachzulesen. 218. §. 28.

**Tauf-Bund** / wie die / so solchen und den lieben Gott absagen / zu bestraffen. 124

**Territorial-Gerechtsame** / deren Effect geht entweder auf die Person insonderheit der Unterthanen / oder [M m m]

### II. Theil.

Hrenblätter  
n und zu  
el / gehör.  
s.\*\*  
andern/  
erbinden.

er Quin-  
dannoß  
ten we-  
1 auszu-  
n sollen.  
Morato-  
ibid.  
Acade-  
Obrig-  
370  
ie ganze  
als ein  
67. §. 6.  
ern auf/  
ann und  
ildbann  
t. 321.  
s unter  
i. noth-  
id. des  
1. 205.  
chtung/  
erbauet  
456  
ten die  
ug und  
26  
von bes-  
105  
nd was  
f einen  
Grund-  
erden.  
nd und  
legen.  
erden.  
rvitus  
d eines  
6.

edurch  
halte.  
sangest  
lt an.  
chten.  
374  
oldnis



## Das andere Register /

oder auf die Sachen/ so zumahl im Territorio gelegen. 444. §. 46. unter diesen befinden sich 1.) das Jus Venandi. Die Jagens-Gerechtigkeit oder Wildbann. 2.) Die Sachen/ so in keines Eigenthum sind. ibid. seq. 3.) Die Loca deserta & inculta, oder die Neubrüche/ wüste Hennen/ &c. 445. §. 3. 4.) die Bona Vocantia, oder Herrn-lose Item/ Erblose Güter &c. 446. §. 4. 5.) Die Bona Ereptitia. ibid. §. 5. 6.) Die bona præscriptorum ac damnatorum 447. §. 6. 7.) Die Confiscatio der Güter/ deren/ so sich in bösen Gewissen entleibet und ermordet. 447. §. 7. 8.) Item/ der Güter derer/ die Blut-Schande begangen/ &c. ibid. §. 8. 9.) Die Confiscatio der Güter von welchen/ der Zoll nicht bezahlet/ und gefährlicher Weise verfahren worden. 447. §. 9. und 10.) Die Metalli-sodioæ. Bergverck/ &c. 448. §. 10.

*Territorial - Jura*, unter dieselbe gehört auch das Recht/ eine Freyung aufzurichten. 443. §. 45.

*Territorium oder Land*/ wann ein Lehen-Herr seinem Lehen-Mann simpliciter, und ohne weitere Neben-Expectationen zu Lehen verleihet: oder auch sonst jemand dergleichen rechtmässiger Weis an sich bringet/ ob dann darunter die Jagens-Gerechtigkeit/ zumahlen aber die hohen Jagden nies mählen zu verstehen seyn? 325. §. 53. Wie/ und auf was Weise solches acquirierte werde. 430. seq. Was vor Gerechtigkeit dabey zu genießen/ und was sonstigen dabey zu beobachten. 431. §. 36. vid. Jurisdictio &c.

*Thier*/ das schönste/ sagt Socrates, wäre ein mit Wissenschaften begabter Mensch. 145. Wilde. vid. Wild.

*Thier-Garten*/ in solchen wird das Wild zur Lust eingeschlossen. 323. §. 47. wird bisweilen einen andern zur Abruigung überlassen. ibid. auf was Weise solcher von dem Nutz-Niesset zu gebrauchen. ibid. kan durch die Lehens-Investitur, als auch in andere Weeg einen überlassen werden ibid.

*Thier-Waldwerck*/ ist so viel/ als der niedere Wildbann. 321. §. 45.

*Titular-Räthe*/ deren Rang 113

*Titulen*/ von deren behörigen Einrichtung/ Missbrauchs/ Leibs- und nach gestalten Sachen auch Lebens-Bestrafung. 166. §. 2. des Römischen Kaisers. 167. §. 3. der Churfürsten/ Cardinalen/ Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ von Adel Bediensteten. ibid. wie sie von dem Kaiser/ denen Geistlichen und Weltlichen Thut- und andern Fürsten/ Grafen/ &c. gegeben werden. 167. & 168. warum sich der Kaiser und Stände des Reichs in der mehrern Zahl schreiben? ibid.

*Todesfall.* 462

*Todte Hand*/ was das seye? 159.

*Trabanden*. v. Garde.

*Trappen*/ gehören unter das hohe Wildprät zum hohen Wildbann. 321. §. 45.

*Trillen*/ Trill-Recht/ eine hohe Gerechtigkeit/ worin sie besteht. 149.

*Troß und Bagage*, überflüssige bey der Miliz/ soll nicht gestattet werden. 114.

*Turbatio*, bloße/ zwischen der und der Pfandung

wird am Kaiserl. Cammer-Gericht der Unterschied nicht allezeit so accurat observit. 345

*Turnier*/ oder *Gesellschaft*-Stechen/ sind mit den alten Kampff-Rechten/ öffentlichen Ausforderungen und Duellen nicht zu confundiren. 153. §. 45. sondern auf zweyerley Weise zu betrachten. ibid. deren Ursprung. ibid. §. 46. bringt Kaiser Heinrich der Erste/ in eine rechte Ordnung/ und versiehet sie mit gewissen Regeln und Besessen. ib. Ausschreiben eines/ wann es geschehe. Dieses tragen die Pfalzgrafen bey Rhein/ und Herzogen zu Franken/ als ein sonderliches Regale zu Leben. ibid. wer es verrichtet? ibid. wer darzu berufen werde. ibid. der Ort und Zeit/ von wem benahmet. ibid. Haupt-Personen in selbigen. ibid. §. 48. wer darzu wollte/ müsse seine 4. Ahnen/ Edler Geburth beweisen. ibid. was vor Leute davon ausgeschlossen werden? 155. §. 49. & 50. \* hält Marggraff Albrecht von Brandenburg in Nürnberg. ibid. wie viel aus einem Geschlecht darzu emreuten dörffen. 156. §. 51. \* daben haben auch Unedle Personen ihre gewisse Verrichtungen gehabt. 157. \* Form oder Art und Weise wie sie gehalten werden. ibid. dessen Endzweck. ibid. wie viel deren zu zehlen. ibid. sind über II. Secula nimmer gehalten worden. Warum? hat Pabst Clemens verbotten. Ursach dessen. ibid. §. 53. \*

*Turniers-Gesellschaft*/ von den vier Landen/ wie diese? 154. \*

*Turniers-Gesellschaft*/ wann einer daraus was verwürcket/ wie er bestraft werden. 156. \* hat Maasi im Trinken halten/ und nicht ungebeichtet in den Turnier reuten dörffen. ibid. befamen nach vollendeten Turnier einen Turnier-Brief/ statt eines Attestats. ibid.

*Turnier-Könige*/ was deren Verrichtung und Ambt bey dem Turnieren gewesen? 156. §. 52. \*

### V.

*Vassall* (v. *Lebens-Mann*/ *Leben-Leute*) was sie bey Lehen-Empfangnuß Ihro Kaiserl. Majest. vor Ehrebetzung zu machen haben 211. werden in 3. Classen getheilet. Kan auch ein Bauer werden. 634. §. 6.

*Veniam etatis concedenda* Fns, ein Kaiserl. hohes Reservat, das Recht eines rechtmässigen Alters zu concediren/worinnen es besteht. Was die Suppli-canten/ die darum anhalten/ zu vorhero dociten müssen. 381. §. 14. was vor einen Effect man zu genießen habe/ wann es erlanget worden. 382. wenne es sonst zu geben zufomme? 242. §. 44.

*Veränderung* bey Hof/im Regimentern und Kirchen-Wesen/ sollen Fürsten ohne rechtmässige Ursachen nicht vornehmen 36

*Verbrechen* oder *Missethat*/ grosse/ wann jemand begangen/ werden von dem Landes-Herrn seine Güter præscribit/ und er wohl gar zum Tode dabei verdammt. 447. §. 6.

*Verbrecher* wider das 6. und 7. Gebot/ deren Bestrafung

*Vergünstigung*/ oder des *Precarii* Beschaffenheit bey Gnaden-Jagen. 317. \*

Vero



## über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerkungen.

- Unterschied 345  
sind mit den Ausforderungen, 153. §.  
rachten, ibid.  
Kaiser Heinrich und ver-  
gen, ib. Aus-  
dieses tragen Herzogen zu-  
le zu Leben,  
zu berufen  
em benahm.,  
ibid. §. 48.  
n/ Edler Ge-  
davon aus.  
50. \* hält  
rg in Mün-  
slecht dar-  
abey haben  
errichtungen  
Beise wie sie  
s. ibid. wie  
der II. Se-  
rum? hat  
ibid. §. 53.\*  
Länder/we-  
araus was  
156. \* hat  
ungebeichtet  
kamen nach  
ieff statt ei-  
ibid.  
chtung und  
56. §. 52. \*
- eute) was  
erl. Majest.  
11. werden  
Bauer we-  
l. hohes Re-  
n Alters zu  
3 die Suppli-  
ero dociret  
fect man zu  
orden. 382.  
242. §. 44.  
und Kirchen-  
ge Ursachen  
36  
ann jemand  
Herrn seine  
Rödt dabe  
t/ deren Be-  
125  
eschaffenheit  
Vers
- Verjährungen oder Præscriptiones, sind strictissimi Juris, und alle eines gar engen und eingeschrenckten Verstandes. Durch selbige kan einer sich so viel anmassen/ als er durch die Actus possessorios, oder bisherige Übungen hergebracht / und ist Besitz gehabt hat. 311. §. 24. \*  
— zu Acquiritung der Jagd-Gerechtigkeit/ können durch ein besonders Gesetz oder Statutum aufgehoben werden. Exempel. 310. \* was vor eine Zeit ausser dem Thürfürstenthum Sachsen nachgegeben werde. 311. \* wie solche mit und ohne Titul zu beweisen. ibid. §. 23. \*  
— oder Præscription, kan auf nichts weiters extendiret werden/ als auf dasjenige / was besizlich hergebracht worden? 338.  
— ob durch eine Immemorial, solenne und allgemeine Messen können acquiriret werden. 389. §. 18. \*  
**Verläumbder/ v. Schmeichler.**  
Vernählung/ auf selbige haben Fürsten und Herren mit ihren Kindern wohl bedächtlich zu sehen / und darinnen behutsam zu gehen. 106. verschiedeter hoher Häupter. Wer davon nachzulesen? 217. werden biszweilen durch Gesandte vollzogen 218  
**Verträge/ was bey allen und jeden zu observiren?**  
617. §. 7.  
**Vertrag und Frieden/ können mit den Unglaublichen**  
gar wohl gemacht werden. 26. §. 2.  
**Vestungen oder Fortressen/ zu bauen/ kommt dem Kaiser/ mit Buziehung derer Thürfürsten/ und Stände des Reichs zu/ was bey dieser Materie ferner zu beobachten?** 427. §. 23. v. qui que 466. n. 4.  
**Via publica, v. Land- und Heerstrasse.**  
**Vicarii, Elektorum, oder der Thürfürsten** 377  
**Victualien/ fr. ob ein Fürst oder Herr mit Recht seinen Unterthanen befehlen könne/ daß sie solche bey der Hof-Kuchen am ersten anbieten sollen/ ehe sie solche zu Markt bringen und verkauffen?** 94. §. 4.  
**Vieh/ Schlacht-Vieh (v. Victualien) wann es nicht gepfändet/ sondern verjagt/ und zu Schanden gebracht worden/ wird auf die Pfandungs-Constitution erkannet.** 344.  
**Visitationes, öfttere/ sind die herrlichste Mittel zu Erhaltung guter Ordnungen in einem Land. Exempla:** 125  
**Visitationes-Tage/ werden von Thür-Mayns ausgeschrieben. Auf selbigen wird das Kayserl. Cammer-Gericht visitiret. Was bey diesen zu mercken?** 570. & 571. wird von allen Fürsten angestellt. Unterlassen. Warum? wiederum in Stand gebracht. 201. §. 18. was dabe untersucht wird? 208  
**Visiten und Revisiten/ wie Kayl. Majest. zu Frankfurth bey der Eröffnung von denen Thürfürsten/ und diese wieder von Thro empfangen?** 190  
**Umgeld/ von Eziehung desselben.** 462. §. 6.  
**Unbarmherzig/ das Kayser Rudolphus einmahl gewesen/ hat ihn gereuet/ nicht aber daß er sanftmütig und glütig gewesen** 39  
**Ungelehrte/Ungeschickte/ hat Aristoteles mit einem Todten verglichen** 146  
**ll. Theile.**
- Unglaubliche können um ihres Unglaublichs willen nicht bekriegen/ noch unter dem Schein und Vorwand ihres Unglaublichs/ ihnen ihre Länder abgenommen werden 28  
**Universität/ was bey Einwohnung derselben vor Solennitäten gebrauchet werden?** 220. v. Academis.  
**Unterthanen/ in welchem Fall sie die Herrschaftliche Schulden abzutragen gehalten sind?** 37. sind Steuer und Anlagen zu geben schuldig. 37. & 38. mit unmassigen Steuern und Anlagen aussaugen/ ist nicht recht / und sehr gefährlich. 38. erhalten wider ihre Landes-Herren im Röm. Reich Mandata. s. C. ibid. sollen nicht mit überflüssigen Frohnen/ Hunde halten / und allzu beschwerlichen Jagd-Diensten/ geplaget werden. ibid. §. 15. gegen sie sollen grosse Herren mehr Gnad und Güte/ dann Schärfe und Ungnade spüren lassen. 39. böse Regenten/ als ein von Gott zur Straff aufgelegtes Joch/ gedultig tragen. 41. §. 19. auf was Weis/ und womit ihnen ihre Güter vor dem Wild zu bewahren/ vergönnet seye? 302. soll der durch das Jagen verursachte Schaden wieder ersetzt werden. 303. §. 12.  
— wie/ und welcher Gestalt sie zu den Jagd- und Frohn-Diensten angehalten? 330. §. 59. wann einer auf einer Wolfs-Jagd/ von vergleichenen Thieren verwundet/ oder gar getötet wird/ welche Heilungs- oder Begräbniss- Unkosten zu tragen. ibid.  
— wann einer zu versprechen und anzugeben gesöthiget worden/ daß er sich wegen der strittigen Gerechtigkeit seines Herrn künftig nicht wolle gebrauchen lassen. 344. Item/ nicht zu huldigen/ noch zu gehorsamen/ werden keine Mandata auf die Pfandungs-Constitution erkandt; ibid. wann sie statt der Pfandung übel geschlagen/ verwundet und verlähmert worden. Werden Mandata s. C. auf die Constitution von Pfändungen erkandt. ibid.  
**Unwissenheit/ ist einen Fürsten und grossen Herren schädlich und spöttlich.** 145. seq.  
**Vögel/ was vor welche zur mittleren Art und Gattungen der Vögel gehörten?** 400. §. 3. \* Fr. wann einer die Unserigen wider unsern Willen zu seinen Nutzen und Gewinn auffähret/ quid Juris; ibid. zahme/ und die in unserer Verwahrung sittd/ wann sie ausfliegen/ wie lang sie ausbleiben müssen/ daß man erkennen kan/ sie haben die Gelbahnheit wieder umzukehren/ abgeleget. ibid. §. 3. wann sie auf unsern Bäumen Nester gemacht/ ob sie uns eti gen seynd? 400. §. 4. \* wann jemand gefangen/ so ein Halsband/ oder eines Herren-Wappens/ oder anders Zeichen an sich hat/ oder aber gefesselt ist/ und seinen Herrn nicht wieder zurück giebet/ ob er einen Diebstahl begehe? 401. \* wann jemand eti nem in seinem Testament vermachte hätte/ was alles darunter verstanden werde? 402. \* Ever ausnehmen/ in den Jagd- und Forst-Ordnungen scharff verbotten. Kleine zu fangen/ ist auch denen Privatis und Unterthanen erlaubet. 404. §. 9. \* was vor welche unter die grosse und Edle Art der Vögel gezehlet werden? ibid. auch die kleineste darf niemand im Herzogthum Württemberg schiessen. ibid.

[Mmm] 2

Vogel

## Das andere Register /

**Vogelfang** / Vogel-Waid / oder Federspiel / d. i. das Recht / Vogel zu fangen / einen Vogelheerd zu schlagen und zu bevögeln / gehöret unter die niedere Wildbann. 321. §. 40. \* & 399. §. 1. \* ist vor Alters einen jeden erlaubet gewesen. Gehöret heut zu Tag zur hohen Landes-Herzlichen Superiorität. ibid. Ob mit Recht oder Unrecht. ibid. Wird wie der Wildbann in das Weidwerk grosser und kleiner Vogel eingetheilet. Was vor Arten unter jedwedern gehöre? ibid. §. 2. wie derselbige heut zu Tag könne acquirirt und erworben werden. 401. §. 6. \* Art und Weiß / wann / und wie selbiger erlaubet werde. ibid. Wann einem dieses kleine Waidwerk concedirte und bewilligt worden / ob derselbige auch Reb- oder Feld-Hühner / und alles Feder-Wild-prät zu fahren berechtiget seye? 402. §. 7. \* Gerechtigkeit wer hat / kan auch einen Vogelheerd aufrichten. Was dabey noch zu bemerken? 403. §. 8. \* Ist grossen Herren einträglich. 405. §. 11. \* auf selbigen befindet sich Kaysr Heinrich eben / als ihm der Kaysr. Ornat zum Zeichen / daß er zum Kaysr erwählt seye / gebracht worden. §. 12.

**Vogel-Geschrey** / und Fang / darauf haben die alten Römer und Griechen ein sehr grosses gehalten / und aus demselben zukünftige Dinge geweissaget. 406. §. 14. \* allein auf verbottene und abergläubische Weise. ibid.

**Vogelheerd** / ist dem Wildbann gemeinlich anhangig. Wer den Wildbann hat / hat auch den Vogelheerd. 403. §. 8. \* macht an manchen Orten eine dritte Speciem. ibid. werden zuweilen um einen gewissen Zins verliehen. ibid. wo dieser hingehöre. ibid. Schnait / was von derselben / und deren Gerechtbare zu bemerken? ibid.

**Vogtrey** / von dieser und deren Beschaffenheit. 440. seq. Unter / was es seye / und was derselben anhangig. ibid. Gerichte davon / siehe. 664. §. 8.

**Vorholzett** / was selbige in Bayerland? 332. \*

**Vor-Jagen** / v. **Mit-Jagen** / **Koppel-Jagen**.

**Vorrichten** / zu Nacht-Zeiten / ist nicht zugelassen. 335. §. 65. \*

**Vorspann** / zu Fortbringung der Bagage und Troß muß die Miliz anschaffen. 114. \*

**Urphed** / einem seine Geschwörne gegen dem Herrn / so ihn verurphedet hat / zu relaxiren / damit er sich gegen denselben seines Rechts gebrauchen kan; kommt nächst Ihro Kaysr. Majest. auch den Ständen des Reichs / und dem Cammer-Gericht zu. 386. §. 17.

**Urtheil** / was bey dem abgesetzten am Reichs-Hof-Rath zu beobachten. Enthält in sich die Absolution der Beklagten / oder die Condemnation. Was vor der Publication desselben beschehen muß. 553. §. 24. kan nach diesem in keine neue Cognition gegeben werden. ibid. §. 25. was die Execution eines Urtheils aufhalte? 554. seqq. Was vor Vollziehung desselben vorher gehe? 557. §. 30.

**Usura**, v. Zins.

**Usus Armorum**, v. **Waffen-Gebrauch**.

**Ususfructus**, v. **Clutz-Tießlung**.

### W.

**Wachtan** / Schloß-Wachten. 99. bei Königl. u. ic. und Fürstl. ic. ic. Leichen. Bey Begräbnissen. 100

**Waffen-Gebrauch** / Usus Armorum, ist regulariter denen Privatis verbotten. 143

**Wagen-Pferde** bei der Miliz können zu keinen andern Gebrauch oder jemand anders verliehen werden. 116.\*

**Wagen** mit Pferden / kann solche nebst den darauf liegenden Sachen gepfändet werden / was Rechens. 343.\*

**Wahl-Capitulation**, in der legten ist verschiedenes / so viel die Materie derer Reichs-Lehen betrifft / mit eingeflossen / was weder in der Capitulation Leopoldi noch Josephi zu finden. 593. was ferner wegen der Wahl-Capitulation zu bemerken. 594

**Wahl- und Eröffnungs-Tage** / eines Röm. Königs zum Kaysr / auf selbigen sind zu beobachten / 1.) die Antecedentia, als das Ausschreiben und die Zusammen-Berufung der Thurfürsten nach Frankfurt. 182. die prächtigen Einzüge derer Thur-Fürsten und Bevollmächtigten. Der Stadt Frankfurt Inzumbenz. Die Publicirung der Polizey- und Tax-Ordnung. Absforderung der Thor-Schlüssel. Die Präparatorien zu bevorstehender Wahl. Der Gesandten Gang und Rana. 183. seq. 2.) Der Altus Electionis, oder die Wahl selbst. Als die Läutung der Glocken ic. Zusammenkunft der Thur-Fürsten und Gesandten auf dem Römer / in ihr Conferenz-Zimmer. Der prächtige Aufzug zu Pferd in die Bartholomai-Kirch. 184. §. 7. deren Sz in der Kirch. Celebration der Mess. Colligirung der Stimmen. 185. 3.) Die Consequentia, als die Beschwörung der Wahl-Capitulation. Proclamation des Neuerwählten. Gratulation. Publication an das Volk. Absingung des Hymni Ambrosiani. Läutung der Glocken. Abfeuerung des Stücke. Rückweg nach dem Römer. Abdankung der im Gewehr gestandenen Garnison und Burgerschaft ic. 185. wieviel Sessiones gehalten werden. Abreise der anwesenden Thurfürsten und Gesandten. 186. vid. quoq; §. 9. & 10. Kaysers Ferdinand III. Ferdin. IV. Leopoldi. Josephi. ibid. Caroli VI. 187. §. 11. seq. Ausverffung Gold- und Silberer Münzen. 188. Tafel-Haltung und Abreis ihro Kaysr. Maj. ic. 189. Eines neuen Pabstis v. Eröffnung.

**Wahrsager** / Zeichendeuter / wann einer bey solchen Leuten Hülfe sucht wie er zu bestrafen. 124.

**Waidmännische Redens-Art** muß beobachtet / und der darwider handlende bestraft werden / die aber keine Beschimpfung mit sich führet. 329. §. 57.

**Waidmesser** bekommt der so Unwaidmännisch redet. ibid.

**Waidwerk** / bey selbigen können keine gewisse Regeln vorgeschrieben werden. Wo diß oder jenes hingehöre. Warum? 400.\*

**Wald** / in einen können ihrer drey / einer das Eigenthum / der andere den Wildbann / und der dritte die Forstliche Obrigkeit / gaudicen. 322. \* wann er ein Sylva Cordua oder non cordua genannt wird. 338. §. 69.\*

Maps



## über die in diesem Werke befindliche Rechts-Anmerkungen.

- Wappen / Kaiserliche / womit der Kaiser zu siegeln pfieget. 171  
Wasser-Bau an Strömen / soll fleißig zu Besförderung des gemeinen Wesens beschehen. 399  
— — — Nutzungen / was unter dieselbe gehöre. 457  
— — — und Schiff-Mühlen / von deren Erbauung. 459  
— — — Vögel / allerhand gehören unter den Niederen Wildbann. 321. §. 45.\*  
Wehrde in Schiff-reichen Strömen sollen so angerichtet werden / daß die Schiffe ohngehindert aus und abkommen können. 399  
Wehrhaft / wie heut zu Tage Page und Edel-Knaben gemacht werden. 96. §. 7.  
Wehr und Waffen den Unterthanen aufzulegen / und sie zu mustern / wann es beschehe? 465  
Weib-Person / ob eine gemeine / so sich an einen von Adel verheirathet / auch des Adels theilhaftig wird? item: Ob auch deren nachgehends erzeugte Kinder? 121. §. 11. Limitatio. ibid. vergleichen lassen ihre Herren heut zu Tag bisweilen vom Kaiser Adeln. ibid.  
Weich-Fried wird genennet mit welchen der Kaiser zuweilen eine Stadt oder Ort begnadigt. Ursprung dieses Worts. 392  
Weidmahl / was das sey? 462  
Weinschenkens-Gerechtigkeit / wann darüber Streit und Pfandungen entstanden. 343  
Wild / lebt in der natürlichen Freyheit. 297. §. 2.\* ob an denselben ein Diebstahl könne begangen werden? 301. §. 9.\* so in eines andern Wald in seiner Freyheit gehet / gehöret weder dem Fürsten noch dem Forst-Herren zu. ibid. wann einer angeschossen und ein anderer gefangen / welchen es gehöre? 332.\* was dieser wegen in Thüringen gebräuchlich. ibid. wann es angeschossen oder angehetzt werden / ob und wie weit einem erlaubt sey / solches zu verfolgen / und denselben in einem fremden Grund und Boden nachzuweilen? 349. §. 78.\* darf ein jedweder in Tyrol mit verzeichneten Hunden aus seinen Gütern treiben. 302.\* Schädliches / als Wölfe / Bären / Luxen &c. Ob es denen Privatis erlaubt seye / niederzuschlissen? oder da nach zu jagen? 304. §. 13.\* wie es zu fangen. §. 14. wann einer eines aus eines andern Gruben / in welcher es sich gefangen / heraus gezogen / ob solches ihm oder dem Herren der Gruben zulasse? ibid. wann es pro fructu fundi oder als eine eigene Frucht des Grund und Bodens zu halten? 308.\* bey dessen Ein- und Abtheilung ist am sichersten auf die Observanz oder das alte Herkommen zu sehen. Exempel. 322. §. 46.\* wie weit einem die Verfolgung derselben / auch in einen fremden Forst erlaubt seye? 331. 332.  
Wildbahn ( v. Jagens-Gerechtigkeit ) wie es mit selbigen vor sie hundert Jahren gehalten worden? 297. §. 4.\* soll von Fürsten und Landes-Herren ohne männliches und Derollunterthanen Schaden gehetzen werden. 302. §. 10.\* zwischen diesem und zwischen der Jagd- oder Jagens-Gerechtigkeit ist ein sehr grosser und mercklicher Unterschied. 308. §. 21.\* wird in und außer denen Waldern getrieben und exercirt. 301.\* Höhe / wie er

sonsten genennet werde. 321. §. 45.\* was vor Thiere unter denselben insgemein reterirt werden. ibid. wenn er verliehen und verwilliget worden / kan sich des kleinen Wildwercks nicht anmassen. 327. §. 55.\* Niederes oder kleine Wildwerck / dessen mehrere Benahmsung / und was unter denselben begriffen werde. 321. §. 45.\* wenn dieser zu üben vergünstigt worden / kan sich des Hohen Wildbanns nicht bedienen. 327. §. 55.\* ist ein Stück des Banni ferini. ibid. wird auf unterschiedliche Weise überlassen. 324. §. 49.\* diese soll man den Lehn- oder Willigungs- oder Kauf-Briefen und Vertragen fein deutlich einverleben lassen. ibid. wird zuweilen mit oder ohne dem Territorio, d. i. Grund und Boden überlassen. ibid. §. 50. wann ein Vasall simpliciter und schlechter Dings damit investiert und belehnt worden / ob auch das Jagen nach dem Hohen Wildprät darunter zu verstehen? ibid. hierzu behörig Formuln. ibid. §. 52. tribuit keine Obrigkeit. Kan aber in einer andern oder fremden erworben werden. 328.\* wer den hat / kan darum die Fraß- oder Malefizische Obrigkeit nicht exerciren. Warum? ib. §. 56. wann denselben ein Fürst oder Herzog in seinem Territorio etwa reservirt / ob Er die ganze Jurisdiction und Obrigkeit mit Recht prætendiren könne? ibid. wann jemand allbereit hat / wie er solch sein Recht sich conserviren könne / damit er nicht turbirt und angefochten werde. 338. §. 70.\* wann es aber geschehe / manches Ley Mittel sich zu defendiren. 348. §. 77.\*

Wild-Dieb / v. Wildprät-Schütz.

Wild / Fuhr und Bursche sind eben einander nicht so contrair. 305. §. 16.\* wann solche simpliciter überlassen / ob auch die Höhe darunter zu verstehen?

324. §. 51.\*

Wildprät / wann darüber Streit und Pfandungen entstanden. 348.\* schiessen ist heut zu Tag ein Malefizisches Verbrechen / zuweilen Capital. 300.\* Fundament warum Fürsten und Landes-Herren sich solches allein guelanen? 302. §. 16.\* Hoch- oder Hohes wird auch Schwartz u. Roth-Wildprät genennt. Was vor Wildprät unter dieses gehöre. 321. §. 45.\* Niederes / was diesem vor Wildprät zu zuzählen. ibid. theilen einige in Hoch- und Niederes Rothes. 322. §. 46.\*

Wildprät-Schütz oder Wilderet / Wild-Dieb / ob von Fürsten und Landes-Herren dieselbige mit der Todess-Straffe können beleget werden? verschiedene Meinungen derer Rechts-Lehcer hier von. 299. §. 8.\* auf die Hirschen zu schmieden ist zum höchsten zu improbiren. 301. sollen so leicht nicht auf die Tortur geworffen werden. ibid. wie sie nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu bestraffen. 302.\* werden gleich den Jaunen/Bügeunern / und andern Herren-losen Gesindlein / ins Schwäbischen Taifl-Vogel-stey gemacht. Warum? 301.\*

### Wissenschaft / v. Studia.

Wolff / wann einem ein geraubtes Schaf jemand aus dem Rachen risse / ob dasselbe diesem oder seinem ersten Herren gehöre. 305.\*

Wölfe darf ein Privatus wohl / zur Rettung seines Lebens

## Das andere Register / &c.

Lebens oder seines Viehes / erlegen / nicht aber im Gehölz darnach jagen. 66. §. 10.\*

Wölfin / trächtige / wann ein Jäger schiesst / was er bekommt ; item : wann er sie mit ihren Jungen gefangen. 304.\*

Wolfs-Grube / wo selbige zu machen. Wann Schaden dadurch geschiehet / wer davor stehen muss. 304. §. 14.\*

Wolfs-Jagd / wann solche Fürsten und Herren sich zu einer Recreation reservirten / müssen andere davon abstehen. 66. §. 10.\* welcher Gestalt alle Untertanen eines Herzogs dabei zu erscheinen schuldig? 305. §. 15.\* auf wessen Kosten? 330.\* wann einer aus denenselbigen dabei von einen selchen grimmigen Thier verwundet oder gar um das Leben gebracht wird / wer die Heilungs- oder Begräbniss-Ulkosten zu tragen? ibid.

### 3.

Zapffen-Geld / von dessen Einziehung. 462. §. 6.

Zauberer / v. Wahrsager.

Zauberey eines der grössten Laster. 123. §. 15. was es seye? ibid. sollen Fürsten und Regenten in ihren Lande austrotten und nicht dulden. Modus hiezu wird gewiesen. 124

Zent / Particular oder limitirte Zent was das seye? item von dieser Materie, und was dazu gehörig kan weiter gesehen werden. 439. seq.

Zeichendeuter / v. Wahrsager.

Zeug-Häuser / das Recht solche aufzurichten (Jus Armandia) gehörte unter die Regalia und Fürstliche Hoheiten. 142. §. 8. seq. mit was man sie versehen soll. Personen so dazu gehörig. Benennung der vornehmsten hin und wieder in Europa. 143. it. 465. §. 1.

Zins / Ulurz, ob dieselbe bey einem Schuldner / der einen Eisern Brief oder Moratorium erlanget / diese Zeit über als das Moratorium währet / sich dergestalt aufheben / daß man sie gar nicht mehr fordern kan? oder ob sie nicht während dieser Zeit dermassen fortlauffen / daß sie nach Verfließung der selben können prätendirt werden? 388. unterschiedliche Meinung der Gelehrten hiervon. ibid.

Zöle / Zoll / Zoll-Gerechtigkeit / wann darüber Streit und Pfandungen entstanden / hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 344.\* wann wegen dessen zwischen einigen Ständen / darunter Thür-Fürsten / Streitigkeit entstanden / wer darinnen zu sprechen habe. 380. seq.\* Das Recht selbige aufzurichten / zu erhöhen / oder zu prorogiren / hat Römisch-Kayserliche Majestät mit denen Thür-Fürsten gemein; muß mit deren Consens und Genehmigung beschehen / wobei der interessirenden und benachbarten Stände Gutachten vorher vernommen wird. 397.\* wann ein Stand oder Thür-Fürst einen aufzurichten &c. verlangt / wird eine Collegiale Versammlung gehalten. ibid. kan kein Stand des Reichs vor sich aufrichten. ibid. unrechtmäßige / welche? ibid. wie sie abzustellen. ibid. seq.\* was diesem Wort Zoll vor allerhand andere Auflagen zum Schaden der Commercien zuwieder seyen. 398.\* machen manchmalen die Schiffaherten beschwerlich. ibid. was und welche Personen von Entrichtung desselben befreyet und frey passirer werden müssen. 399.\* wann sie gefährlicher Weise verfahren und nicht bezahlt werden / verfallen Wägen und Güter dem Fisco. 447. §. 9.

Zorn und Begierde rathen nichts gutes.

Zweig-Recht / worinnen es bestehet. 336.\*

Zwey-Rampff / v. Duell.

29

## E N D E

